Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe

Herausgegeben von der Gesellschaft für Fortbildung der Strafvollzugsbediensteten e.V. (Wiesbaden), in Zusammenarbeit mit dem Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe (Bonn-Bad Godesberg) und der Bundesarbeitsgemeinschaft der Lehrer im Justizvollzug e.V. (Herford). Finanziell unterstützt durch die Justizverwaltungen der Länder.

Inhaltsverzeichnis

Gerhard Federl — Ist Behandlung unter den gegebenen Verhältnissen im Justizvollzug möglich? . . . 3

Georg Wagner — Organisatorisches Konzept zur Einrichtung einer Behandlungsabteilung 4

Elsava Schöner — Therapeutischer Prozeß in der Behandlungsabteilung . . . 6

Manfred Hoffmann — Die Rollenproblematik des Strafvollzugsbediensteten . . . 9

Harald Köhne/ Ludwig Quack — Systematische Verhaltensbeobachtung als Beitrag zur Persönlichkeitserforschung im Strafvollzug . . . 15

Ute Spitczok von Brisinski — Überlegungen zu einem sozialpraktischen Trainingskurs „Sexualität" mit weiblichen Strafgefangenen. Ein Beitrag zur Erwachsenenbildung im Strafvollzug . . . 21

Wedigo Orlowsky — Aufgaben und Stellung der freiwilligen Betreuer im Jugendstrafvollzug 26

Albert Krebs — Gustav Radbruch ist „an einer zweckmäßigen Behandlung des Rechtsbrechers alles gelegen". Zum hundertsten Geburtstag am 21. November 1978 . . . 35

Aktuelle Informationen . . . 46

Für Sie gelesen . . . 49

Aus der Rechtsprechung . . . 53

Neu auf dem Büchermarkt . . . 64

Für Praxis und Wissenschaft

Unsere Mitarbeiter

Gerhard Federl	Oberregierungsrat, JVA Bernau, 8214 Bernau
Dr. Georg Wagner	Regierungsdirektor, JVAen München, Stadelheimer Str. 12, 8000 München 90
Elsava Schöner	Regierungsrat z.A., JVAen Nürnberg, 8500 Nürnberg
Manfred Hoffmann	Studienrat an Sonderschulen Jugendanstalt Hahnöfersand, 2155 Hahnöfersand Post Jork
Prof. Dr. Harald Köhne	Hinterm Lindenhof 4, 2300 Kiel-Klausdorf/Schl.
Ludwig Quack	Sozialpäd. (grad.), Kieler Weg 135, 2300 Kiel 14
Ute Spitczok von Brisinski	Dipl.-Päd. Groninger Str. 22, 1000 Berlin 65
Dr. Wedigo Orlowsky	Staatsanwalt, Bundesministerium der Justiz, Heinemann Str. 6, 5300 Bonn 2
Prof. Dr. Albert Krebs	Ministerialrat a.D., Am Hang 13, 6370 Oberursel/Ts.
Prof. Dr. Heinz Müller-Dietz	Universität des Saarlandes, Fachbereich Rechtswissenschaft, 6600 Saarbrücken 11
Prof. Dr. Hans-Jürgen Kerner	Universität Hamburg, Schlüterstr. 28, 2000 Hamburg 13
Dr. Karl Peter Rotthaus	Leitender Regierungsdirektor, Hemmerhof 39, 4300 Essen

Ist Behandlung unter den gegebenen Verhältnissen im Justizvollzug möglich? *)

Gerhard Federl

Angesichts der relativ hohen Rückfälligkeit bei entlassenen Strafgefangenen stellt man sich immer wieder die Frage: Ist Behandlung von Straftätern in geschlossenen Anstalten überhaupt möglich und welche äußeren Voraussetzungen müßten dazu gegeben sein.

Die einen behaupten, daß Behandlung stets nur auf freiwilliger Basis bei vorhandenem Leidensdruck, der den Gefangenen aber fehle, möglich sei. Die anderen meinen, daß dieser Leidensdruck erst durch die Inhaftierung nachträglich - etwa in der isolierten Zugangszelle - geschaffen werden müsse.

Dagegen zwei andere Überlegungen:

- Es ist Aufgabe der Behandlung im Vollzug, die vorhandene Einsicht in die eigene Problematik zu fördern und Hilfsmittel für deren Bewältigung bereitzustellen.

- Der Aufenthalt in der geschlossenen Anstalt bietet dem Klienten ein vorläufiges Schonklima, in dem er neue Verhaltensweisen einüben kann, ohne durch das Übermaß äußerer Probleme gestört zu werden (Schulden, Verfolgung, Mißachtung, Streit).

Die ganze überwiegende Zahl der in die Strafanstalt für längere Zeit eingewiesenen Straftäter entspricht nicht dem Bild vom selbstbewußten Gangster oder vom Gesellschaftsfeind, der sich bewußt für die kriminelle Laufbahn entschieden hat. Für Außenstehende sind sie häufig Rückfalltäter; sie finden in ihrer Lebensgeschichte immer wieder sehr früh eintretende soziale Belastungen in der Elternfamilie, durch Schulversagen, bei der Berufsausbildung und im Scheitern bei der Arbeit.

Dieses Versagen wird von den strafenden Organen dieser Gesellschaft - von der Polizei, von den Gerichten, den Fürsorgeheimen und Jugendstrafanstalten - sowohl dem Täter wie auch uns so vor Augen gehalten, daß wir schließlich in ihm nur noch den kriminellen und kaum noch den normalen Bürger sehen können.

Auch der betroffene Straftäter erlebt diesen Ausgliederungsprozeß. Nach anfänglichem Wehren übernimmt er diese negative Bezeichnung und beginnt sich selber als nicht normal zu betrachten (Identifizierung durch gleiche Bezeichnung, Identifizierung durch Tätowierung und gleichen Sprachjargon). Gleichwohl möchte er, wie wir alle, auf der Sonnenseite dieser Gesellschaft stehen und ihr als gleichberechtigtes Mitglied angehören. Seine Ideale und Wunschträume sind genau dieselben, die wir alle auch haben, mit dem entscheidenden Unterschied, daß ihm deren Verwirklichung weitgehend versagt ist (meist sehr bürgerliche Idealvorstellungen, Häuschen mit kleinem Auto und Familie mit Kindern). Ein Leidensdruck, ein depressiv hoffnungsloses Gefühl, ausgestoßen zu sein und ein intensiver Wunsch, aus dieser Rolle des Straftäters herauszukommen, ist bei diesen Personen in mindestens demselben Maße vorhanden, wie bei den Neurotikern, die die schmerzlich teure Psychoanalyse aufsuchen oder bei den Kranken, die notgedrungen eine Operation über sich ergehen lassen.

Das Behandlungsproblem liegt also nicht im fehlenden Leidensdruck, sondern in den fest eingeschliffenen Verhaltens- und Mißtrauenstechniken, durch die der Straftäter versucht, mit dieser Situation zurechtzukommen, weil er sich andernfalls in unserer Gesellschaft völlig aufgeben müßte. Mit diesen Techniken schützt er sich zunächst vor sich selbst, indem er sich weigert, über sich und seine Probleme nachzudenken, indem er fatalistisch sein Schicksal, das doch nicht zu ändern ist, übernimmt und indem er die Realität seiner Umgebung wie durch eine Brille verzerrt wahrnimmt.

So betrachtet er - durch viele frühere Erfahrungen gewitzigt - seine Umgebung als peinlich. Voller Mißtrauen begegnet er allen, die ihm helfen wollen oder ihn behandeln wollen. Er versucht, sich dieser Welt oberflächlich anzupassen, sie kurzfristig zu seinen Gunsten auszunutzen, seine Partner zu manipulieren. Durch seine delinquente Entwicklung erwirbt er für sein Überleben brauchbare und notwendige Verhaltenstechniken, um mit einer ihm ja tatsächlich zumeist feindlich gesinnten Umwelt auszukommen. So erwirbt er gute Techniken, um seinen Vorteil beim Vollzugsdienst aber auch beim Lehrer, Pfarrer, beim Psychologen zu wahren. Er reagiert auch auf nur vermutete Kränkungen mit Schlägereien. Finanzielle Probleme löst er mit Diebstählen. Familiären Schwierigkeiten entgeht er durch Weglaufen. Menschlichen Kontaktangeboten, die alte Enttäuschungen wecken könnten, begegnet er mit Manipulieren und Betrügereien.

Verträgt sich Behandlung und Sicherheitsdenken?

Nach der vorhergehenden Aussage dient die geschlossene Anstalt zunächst dazu, ihren Insassen einen übergangsweisen Schonraum zu verschaffen. Sie garantiert zugleich die Sicherheit der Gesellschaft. Fristig wird sie vor Fehlreaktion der Straftäter geschützt, und langfristig kann die Behandlung solche Fehlreaktionen vermindern. Dieser Schutz kann jedoch nur dann funktionieren, wenn eine Behandlung möglich ist und wenn die Frage der äußeren Sicherheit primär von diesen Behandlungsaufgaben her verstanden wird.

Probleme der Sicherheit entstehen heute zunächst dadurch, daß man die Sicherheit übertreibt, indem man das gesamte Anstaltsgeschehen auf die echten Sicherheitsrisiken zuschneidet. Die relativ wenigen wirklich gefährlichen Täter lassen sich verhältnismäßig einfach feststellen und entsprechend sichern. In einer auf Behandlung ausgerichteten Abteilung werden Sicherheitsfragen überwiegend anders zu behandeln sein: Man wird hier die vielen Sicherheitsverstößen zugrunde liegenden Probleme als

*) Referat gehalten anläßlich einer Arbeitstagung der Vorstände der selbständigen Justizvollzugsanstalten in Bayern im September 1977.

solche kennen und durcharbeiten - man kann hier zumeist relativ früh eine sich anbahnende Krise als Behandlungsproblem in den Griff bekommen, ohne daß der Klient sich selber wie seiner Umwelt Schaden zufügen muß.

In der herkömmlichen Anstalt sind nicht nur aus Gründen der Sicherheit der Kriminaltherapie enge Grenzen gesetzt. Innerhalb der Subkultur der Gefangenen wird eine auf den einzelnen Klienten zugeschnittene Behandlung diesen zum Außenseiter abstempeln, sofern er die Behandlung ernst nimmt. Meist manipuliert er jedoch seinen Behandler (den Psychologen, den Sozialarbeiter . . .), um einen Vorteil zu haben, der in der Regel mit dem Behandlungsziel wenig zu tun hat. Dabei ist es oft fraglich, ob die Manipulation dem Gefangenen selbst voll bewußt ist. Gegenüber Mitgefangenen muß er sein Gesicht wahren und die subkulturellen Normen beachten. Gelingt ihm das nicht, so wird er als „Radfahrer" oder „Idiot" aus der ihn sonst in gewisser Weise schützenden Insassengemeinschaft ausgestoßen.

Behandlung in unseren klassischen herkömmlichen Anstalten ist nach allem nicht möglich. Sie erscheint so lange unmöglich, ja gefährlich für den Inhaftierten zu sein, so lange die bisherige soziale Struktur der Strafanstalt unverändert bleibt. Diese Struktur ist einerseits bestimmt von einer streng hierarchisch geordneten Verwaltung mit dem massenbürokratischen Ideal des äußerlich reibungslosen Funktionierens. Sie wird andererseits gekennzeichnet von einer behandlungsfeindlichen Insassenkultur, einer Zwangsgemeinschaft, die ihre Probleme des bestmöglichen Überlebens in diesem Ghetto durch die auch draußen erprobten Verhaltenstechniken der Gewalt, der Manipulation, Erpressung und Isolierung löst.

Wir haben nur geringen Einblick in diese Struktur, häufig werden wir nur bei massiven Geschehen darauf aufmerksam. Gelingt es ausnahmsweise, in der Einzelbehandlung eingeschliffene negative Verhaltensweisen abzubauen und die tieferliegende Problematik anzusteuern, dann wird der Klient doppelt wehrlos und ungeschützt: Er verliert neben dem Schutz seiner Gemeinschaft auch den Panzer seiner in der Anstalt erfolgreichen Abwehrmechanismen - ohne entsprechend neue Verhaltensweisen erlernt zu haben und ohne ausreichend von seinem Behandler abgestützt zu werden. Es wäre diesem auch unmöglich, da er selbst die konkrete Insassenstruktur nicht kennt.

Die Behandler sind zudem heute noch Fremdkörper in der überwiegend noch auf Sicherheit und Ordnung ausgerichteten Anstaltsstruktur; sie stören deren reibungsloses Funktionieren. Sie verunsichern durch ihr ungewöhnliches Vorgehen die Verhaltensweisen des Anstaltspersonals - vom Aufsichtsbeamten bis hin zum höheren Dienst.

Das Ergebnis der Einzelbehandlung unter unveränderten Umweltbedingungen der Anstalt ist nach allem wenig erfolgreich. Vielversprechende Ansätze in Einzelfällen sind durch das Zurückfallen des Klienten auf seinen ursprünglichen Verhaltensstandard bedroht. Eine erfolgreiche Behandlung ist daher nur möglich bei einer zumindest räumlich und zahlenmäßig umschriebenen Änderung der Sozialstruktur der Anstalt - eine Änderung, die Bedienstete und Insassen umfaßt. Nach schon gemachten Erfahrungen ist diese Änderung durch die Einrichtung von Behandlungsabteilungen zu erreichen. In ihnen kann nämlich ein behandlungsgünstiges therapeutisches Milieu hergestellt werden.

Organisatorisches Konzept zur Einrichtung einer Behandlungsabteilung)*

Georg Wagner

Die nachfolgenden Ausführungen können nicht auf eine bestimmte Anstalt bezogen werden. Sie bedürfen im konkreten Fall der Ergänzung durch die örtlichen und personellen Besonderheiten.

Um eine Behandlungsabteilung einzurichten, sollte man sich zunächst über die bestehenden Voraussetzungen (Ist-Zustand), über das Motiv und schließlich über das Ziel der Maßnahme im klaren sein:

1. Ist-Zustand

Das Vollzugsziel (§ 2 StVollzG) kann aus folgenden Gründen nicht für alle Gefangenen erreicht werden:

1.1 Die Rechtsprechung ist insbesondere hinsichtlich der Strafzumessung am Behandlungsziel nicht primär orientiert. Dadurch ist die Strafzeitdauer einmal zu lang, ein andermal zu kurz und selten gerade von der Länge, wie es für eine zweckmäßige Behandlung erforderlich wäre.

1.2 Im Strafvollzugsgesetz ist das Verhältnis von Behandlungs- und allgemeinen Vollzugsaufgaben für die Wahrnehmung des Behandlungszieles ungünstig gestaltet.

1.3 Der bauliche Zustand der derzeitigen Justizvollzugsanstalten ist häufig für die umfassende Wahrnehmung von Behandlungsaufgaben wenig geeignet.

1.4 In ähnlicher Weise ist das Zahlenverhältnis zwischen Personal und Insassen für die Durchführung von Behandlungsaufgaben wenig günstig.

1.5 Das berufliche Bewußtsein der Bediensteten wird vielfach noch zu wenig vom Behandlungsziel bestimmt und motiviert.

1.6 Für die Durchführung von Behandlungsmaßnahmen sind jedoch günstige Ansätze im bayerischen Strafvollzug vorhanden: Qualifikationen und Interessierbarkeit eines vielleicht kleinen aber bemerkenswerten Anteils der Bediensteten liegen über dem Niveau der allgemeinen, durch die genannten Bedingungen eingeengten Behandlungspraxis. Die seit Jahren übliche Fortbildungstätigkeit sowie Verbesserungen der Ausbildung haben von der personellen Qualifikation her Möglichkeiten geschaffen, die in der Praxis zu wenig wahrgenommen werden. Durch entsprechende Umverteilung der Mittel und organisatorische Maßnahmen sind im Bereich der Behandlung zumindest punktuell Verbesserungen möglich. Diese Gelegenheit sollte genutzt werden.

*) Referat gehalten anläßlich einer Arbeitstagung der Vorstände der selbständigen Justizvollzugsanstalten in Bayern im September 1977.

2. *Warum sollen Behandlungsabteilungen eingerichtet werden?*

2.1 § 2 des Strafvollzugsgesetzes macht die Wahrnehmung von Behandlungsaufgaben zum beruflichen Hauptziel des Justizvollzugs. Zwar ist dieser Satz noch weithin Programm und kann als gegenwärtig zu lösende Aufgabe wegen der fehlenden materiellen und personellen Voraussetzungen nicht umfassend eingehalten werden. Die gesetzliche Grundlegung der Behandlungsaufgabe verbietet jedoch eine Beschränkung auf eine reine Bewahrung des Status quo und nimmt jede Vollzugsanstalt bei der Entwicklung des Behandlungsvollzugs in Pflicht.

2.2 Es bestünde die Möglichkeit, durch über die Anstalt zerstreute Behandlungsmaßnahmen das Vollzugsziel zu betreiben. Diese Methode ist jedoch - wie schon dargelegt - wenig erfolgversprechend. Zudem wäre sie als Reformansatz in ihrer Beispielswirkung für die Gesamtanstalt zu schwach.

2.3 Behandlungsabteilungen liegen im Interesse der Bediensteten: Sie bieten Möglichkeiten zu Qualifikation und Aufstieg, bieten also neben anderen Gelegenheiten einen weiteren Anreiz zur beruflichen Profilierung, insbesondere für den allgemeinen Vollzugsdienst. Darüber hinaus vermitteln Behandlungsabteilungen ein anderes Bild des Vollzugsdienstes, sowohl in der Öffentlichkeit als auch für das berufliche Selbstwertgefühl der Bediensteten. Der Einsatz einer größeren Anzahl von Bediensteten als qualifizierte Betreuungsbeamte ist m.a.W. gegen das berufliche Zerrbild des „Wärters" gerichtet.

2.4 Behandlungsabteilungen vermitteln als Versuchseinrichtungen unerläßliche Erfahrungen zur weiteren Entwicklung der Behandlungsmethoden, bereiten also die Verbesserung des Strafvollzugs langfristig vor.

3. *Was ist eine Behandlungsabteilung - worin besteht ihre Zielsetzung?*

3.1 Versuch einer Definition: Eine Behandlungsabteilung stellt einen Gruppenzusammenhang ständiger sozialer Beziehungen zwischen Personal und Insassen dar mit einheitlichem, auf Resozialisierung bezogenem Bewußtsein und entsprechender Zielsetzung. Sie bietet eine Reihe planmäßiger Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erreichung ihres Zieles. Die Behandlungsabteilung ist als Wohngruppe von der weiteren Anstalt baulich getrennt.

3.2 Ziel: Die Behandlungsabteilung soll in höherem Maße als der Normalvollzug die Resozialisierung der Gefangenen anstreben und langfristig gesehen Modellcharakter für den gesamten Vollzug haben.

4. *Organisatorisches Konzept*

4.1 Die Einrichtung einer Behandlungsabteilung erfordert eine längere Vorbereitung, die sich nicht nur auf die beteiligten Bediensteten und Gefangenen erstreckt, sondern auf die gesamte Anstalt. Vorbereitung ist in mehrfacher Hinsicht notwendig:

- Das gesamte Personal einer Anstalt sollte eingehend über die beabsichtigten Maßnahmen informiert werden. Soweit nur möglich, sollten Verständnis und Überzeugung hinsichtlich der Einrichtung einer Behandlungsabteilung erweckt werden.
- Für die Behandlungsabteilung geeignete und interessierte Bedienstete sollten nach Weisung der Anstaltsleitung und in Zusammenarbeit mit befaßten Dienststellen (Bauabteilung, Aufsichtsdienstleitung, Sonderdienste . . .) die Vorbereitungsarbeit übernehmen und dazu regelmäßig zusammenkommen.
- In der Behandlungsabteilung erscheint der Einsatz von Angehörigen des allgemeinen Vollzugsdienstes, von Sozialarbeitern sowie eines Psychologen oder therapeutisch ausgebildeten Bediensteten obligatorisch. Fakultativ können je nach Gegebenheit und besonderen Aufgaben beteiligt werden: Der Werkdienst, Anstaltslehrer, Geistliche, Verwaltungsbeamte, Juristen...
- Eine längere Schulungsphase des Behandlungspersonals nach den im bayerischen Strafvollzug bewährten Fortbildungsmethoden sollte eingeplant werden.
- Über vorbereitende Entwürfe sollte die weitere Anstalt eingehend informiert werden. Schulungs-, Informations und Planungsaufgaben durchdringen einander.

4.2 Räumliche Voraussetzungen: Die Behandlungsabteilung sollte so weit von der Anstalt getrennt sein, daß Behandlung und Zusammenleben nach therapeutischen Gesichtspunkten relativ ungestört ablaufen.

4.3 Größe: Eine Behandlungsabteilung sollte ca. 30 Insassen in Behandlungsgruppen von 8 bis 10 Klienten umfassen

4.4 Behandlungsdauer: Sie sollte neun Monate nicht überschreiten. Die Mitgliedschaft als Klient in einer Behandlungsabteilung wird also in Anstalten mit längeren Strafzeiten normalerweise die Endphase vor der voraussichtlichen Entlassung betreffen. Die Behandlung ist therapeutisch orientierte Entlassungsvorbereitung.

4.5 Die Behandlungsaufgaben umfassen ein Minimum an Veranstaltungen für Gruppen- und Einzeltherapie. Zeitlich gesehen dürften dafür drei bis vier Wochenstunden nötig sein. Diese Behandlungsaufgaben im engeren Sinn sollten Vorrang vor anderen beruflichen Aufgaben des Strafvollzugs haben. Entsprechend ist ein Tagesablauf mit therapeutischen Veranstaltungen einzuplanen. Es ist einleuchtend, daß in zeitlicher Hinsicht die optimale Bereitschaft zur therapeutischen Aktivität, sei es von seiten des Klienten oder auch des Therapeuten, berücksichtigt werden sollte.

4.6 Die Auswahl der Klienten sollte grundsätzlich durch das Behandlungspersonal getroffen werden. Sie richtet sich nach örtlichen Gegebenheiten und therapeutischen Notwendigkeiten. Bezüglich der Behandlung soll zwischen Personal der Behandlungsabteilung und den Klienten ein eindeutiger Behandlungskontrakt beschlossen werden, dessen Einhaltung für beide Teile bindend ist.

4.7 Die Leitung einer Behandlungsabteilung erscheint nur in einem kooperativen Führungsstil möglich. Grundsätzlich sollte ein Anstaltspsychologe oder ein therapeutisch ausgebildeter Bediensteter federführend sein. Die permanente wechselseitige Supervision und Schulung des Personals ist sicherzustellen.

4.8 Die Zahl des Behandlungspersonals aus dem allgemeinen Vollzugsdienst soll so hoch sein, daß sie bei Aufschluß der Hafträume ständig der Zahl der Behandlungsgruppen entsprechen kann.

4.9 Beziehung der Gefangenen zur weiteren Anstalt: Die Insassen der Behandlungsabteilung nehmen an der Arbeit, an Ausbildungsveranstaltungen und an allgemein zugänglichen kulturellen Veranstaltungen wie andere Gefangene teil. Es geht nicht darum, eine Anstalt in der Anstalt zu schaffen. Die Beziehung zwischen Abteilung und weiterer Anstalt ist u.a. auch in therapeutischer Hinsicht wichtig, da sie den notwendigen Realbezug bildet.

4.10 Beziehung der Beamten zur weiteren Anstalt: Das Behandlungspersonal nimmt an den dienstlichen Aufgaben außerhalb der Abteilung teil. Durch die Wahrnehmung abteilungsexterner dienstlicher Aufgaben soll die Zusammenarbeit mit der weiteren Anstalt erhalten bleiben und gefördert werden. Die therapeutisch notwendige Dauerbeziehung zu den Insassen der Behandlungsabteilung soll dadurch jedoch nicht in störender Weise unterbrochen werden.

5. Schlußbemerkung

Die Behandlungsabteilung soll einen Schwerpunkt der Kriminaltherapie in der Anstalt darstellen. Ihre Tätigkeit sollte mit der Betreuung aller Gefangenen in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht werden. Sie bietet nicht die notwendigen Maßnahmen der Aus- und Fortbildung für ihre eigenen Insassen. Ausnahmen könnten im Jugendstrafvollzug und in speziellen beruflichen Ausbildungszentren notwendig sein.

Der therapeutische Prozeß in der Behandlungsabteilung)*

Elsava Schöner

Wir haben vom Gesetzgeber den Auftrag erhalten, den Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Das heißt, ein Hauptziel des Vollzugs stellt die Behandlung des Gefangenen dar.

Eine ernstzunehmende therapeutische Beeinflussung der Inhaftierten ist jedoch im Normalvollzug nicht zu leisten. Über die Anstalt verstreute Behandlungsmaßnahmen sind wenig erfolgversprechend und sind zudem als Reformansätze zu schwach in der Beispielwirkung. Es ist heute unbestritten, daß eine Aufteilung der Gefangenen in kleine, überschaubare Wohneinheiten als Voraussetzung für einen Behandlungsvollzug unerläßlich ist.

Bevor ich mich meinem eigentlichen Thema zuwende, möchte ich einige Worte zum Klientel sagen, mit dem wir es zu tun haben, zu den Zielsyndromen und ihrer Genese.

Historisch gesehen hat sich ein Wandel in den Erklärungsansätzen über die Ursachen der Kriminalität von der Biologie, zur Psychologie und Soziologie, hin zur Sozialpsychologie vollzogen. Sicher ist, daß nur in den seltensten Fällen eine monofakturelle Betrachtungsweise die Genese kriminellen Verhaltens hinreichend erklären kann. In der Regel wird also keine A-B Kausalität gegeben sein, sondern ein Zusammenkommen verschiedener Faktoren in einem kriminellen Syndrom.

Sowohl aus den Akten als auch aus den Lebensläufen der Betroffenen läßt sich im allgemeinen ein ganzes Bündel an Faktoren ableiten, die unter anderem maßgeblich waren, daß der Proband gegen strafrechtliche Normen verstoßen hat. Sozialisationsbedingungen wie zerrüttete Familie, alkoholsüchtiger Elternteil, hohe Geschwisterzahl, Notunterkunft, Sonderschul- bzw. Heimeinweisung sind vielfach die Momente, die einzeln oder massiert in der Anamnese straffällig Gewordener zu konstatieren sind.

Wir wissen heute, daß z.B. Gewissensbildung, Gemütsbildung oder Frustrationstoleranz, daß die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung als Merkmal sozialen Verhaltens erst durch die Erziehung gelernt werden können. Schon Freud hat festgestellt, daß der Mensch von Geburt an ein amoralisches Wesen mit nur sehr wenig vorgeprägten Verhaltensmerkmalen ist.

Die Erziehung geschieht in einem lebenslangen Lernprozeß, wobei offenkundig dem frühkindlichen familiären Sozialisationshintergrund zentrale Bedeutung für die Entwicklung des Menschen zukommt. Hier macht das Kind seine ersten Erfahrungen, aus denen es die Muster für künftiges Verhalten, für künftige Techniken der Lebensbewältigung entwickelt.

Bezüglich der Sozialisationsbedingungen finden sich je nach Schichtzugehörigkeit sowohl signifikant unterschiedliche Zielvorstellungen in der Erziehung als auch unterschiedliche Anwendungen von Erziehungstechniken, die Bedeutung für die spätere Entwicklung besitzen. Unser Klientel entstammt zum überwiegenden Teil aus der Unterschicht.

Hohmeier (1973) stellte fest, daß 77 Prozent der Insassen Arbeiter, 5 Prozent Angestellte, 3 Prozent Akademiker und 9 Prozent Selbständige waren. Zu einem ähnlichen Ergebnis kam Hoppensack (1969). Er stellte bezüglich des Bildungsniveaus bei einer repräsentativen Umfrage fest, daß 80 Prozent der Insassen die Volksschule besucht hatten (davon 12 Prozent ohne Abschluß), 15 Prozent eine Mittel- oder Handelsschule und 5 Prozent die Oberschule.

Da unsere (Re)sozialisationsbemühungen und Behandlungsmethoden auf dem Hintergrund dieser Daten sinnvollerweise zu gestalten sein werden, möchte ich einige Worte

*) Referat gehalten anläßlich einer Arbeitstagung der Vorstände der selbständigen Justizvollzugsanstalten in Bayern im September 1977.

zum unterschiedlichen Sozialisationsmodus der Unter- und Mittelschicht anschließen: Während die Eltern der Unterschicht mehr Wert auf das schon beinahe klassische Trias von Erziehungszielen Gehorsam, Sauberkeit und Anpassung legen, betonen die Eltern der Mittelschicht Selbstkontrolle, vernunftorientiertes Handeln, Handlungsfreiheit im eigenen Entscheidungsraum, Übernahme von Verantwortung, Befriedigung der Wißbegier, Recht auf Glück und individuelle Entfaltung.

In der Unterschicht wechseln sich Phasen der Verwöhnung und der zumeist körperlichen Bestrafung impulsiv - für das Kind oft unerklärlich - ab. In der Mittelschicht erfolgt dagegen eine mehr direkte, sachlich begründete Bestrafung durch Liebesentzug.

Eltern der Unterschicht geben häufig keine leistungsmotivierenden Impulse. Eltern der Mittelschicht erziehen dagegen mehr in Richtung auf Leistungsorientiertheit und betonen schulischen und beruflichen Erfolg.

Unterschichtskinder sind aufgrund ihres deprivierten sozialen und kulturellen Familienhintergrundes - wie zahlreiche entsprechende Untersuchungen eindeutig belegen - gegenüber Mittelschichtskindern benachteiligt. Hinsichtlich der kognitiven Entwicklung, hinsichtlich ihres Sprachvermögens und hinsichtlich der Abstraktionsfähigkeit. Sie verfügen über einen geringen Wortschatz, über eine eingeengtere Wortauswahl und über eine weniger ausgefeilte Grammatik. Diese Defizite bei den Unterschichtskindern resultieren oftmals in Schulversagen, da gleichzeitig die Schulanforderungen nach dem Sprachcode der Mittelschicht orientiert sind.

Diese unterschiedlichen Sozialisationsbedingungen haben direkte Auswirkungen auf Häufigkeit, Intensität und Vorkommen abweichenden und damit auch kriminellen Verhaltens.

Auswirkungen der Sozialisationsdefizite

Die Gruppe der Kriminellen, mit der wir es zu tun haben, zeigen in der Regel Sozialisationsdefizite schwerpunkthaft in folgenden Bereichen:

- Mangelnde Internalisierung ethisch sittlicher Normen; ihr Denken und Handeln ist häufig ausschließlich von Nützlichkeitserwägungen getragen.

- Mangelnde Ichstärke und Fähigkeit zur Selbstkontrolle und Steuerung des Verhaltens.

- Gerichtete Strebungen wie Willensstärke, Initiativkraft, adäquates Durchsetzungsvermögen und gezügelte Aggressivität lassen sie vermissen.

- Störungen finden sich in der Regel auch im Bereich der emotionalen Beziehungen und der Fähigkeit zur Gestaltung eines partnerschaftlichen Verhältnisses.

- Die Bereitschaft, Verantwortung für sich und den Partner zu übernehmen, trifft man bei unserer Probandengruppe selten an.

Bei delinquenten Jugendlichen und Erwachsenen findet sich also in der Regel ein umfassendes Fehlanpassungssyndrom, ein Bündel an Sozialisationsdefiziten, das die Betoffenen in Kriminalität und Straffälligkeit abgedrängt hat.

Dieses Fehlanpassungssyndrom manifestiert sich im Bereich mitmenschlichen Verhaltens. Es ist von daher nur folgerichtig, wenn dem verhaltensauffälligen Gefangenen ein Trainingsfeld zum Einüben alternativer Verhaltensweisen bereitgestellt wird. Dieses Trainingsfeld kann nur bedingt das Einzelgespräch mit dem Therapeuten darstellen. Hier steht nur eine Person zur Verfügung, dergegenüber erwünschtes Verhalten erprobt werden kann. Zudem engt die Rollenverteilung Therapeut - Proband das Interaktionsmuster von vornherein zu sehr ein.

Es ist vielmehr notwendig, den Probanden mit einem Trainingsfeld zu konfrontieren, in dem er eine Vielzahl von Handlungsmöglichkeiten verschiedenen Personen gegenüber entwickeln kann und in dem er einer Vielzahl möglicher Reaktionen unter therapeutisch kontrollierten Bedingungen begegnen muß. In diesem Zusammenhang scheinen mir besonders die §§ 141 und 143 langfristig von Bedeutung zu sein, die eine Differenzierung der Gefangenen je nach besonderer Behandlungsbedürftigkeit vorschreiben. § 141 Abs. 1 lautet „Für den Vollzug der Freiheitsstrafe sind Haftplätze vorzusehen in verschiedenen Anstalten oder Abteilungen, in denen eine auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Gefangenen abgestimmte Behandlung gewährleistet ist".

Der § 143 Abs. 1 über die Größe und die Gestaltung der Anstalten lautet: „Justizvollzugsanstalten sind so zu gestalten, daß eine auf die Bedürfnisse des Einzelnen abgestellte Behandlung gewährleistet ist". Desweiteren § 143 Abs. 2 „Die Vollzugsanstalten sind so zu gliedern, daß die Gefangenen in überschaubaren Betreuungs- und Behandlungsgruppen zusammengefaßt werden können".

Unsere therapeutische Konzeption, die sich an der von Manfred Schwegler, Ludwigshafen (1977) dargestellten orientiert, verfolgt, in Zusammenarbeit mit den Gefangenen Lern- und Umlernprozesse einzuleiten in Bezug auf Einstellungen, Gefühle, Motive und Formen zwischenmenschlicher Auseinandersetzung.

Nach Schwegler gehen diese Lern- und Umlernprozesse in vier Zielrichtungen:

- Erlernen oder Verbessern der Selbst- und Fremdachtung. Hier soll gelernt werden, die eigene und die fremde Persönlichkeit zu achten, evtl. vorhandenen Selbsthaß, starke Minderwertigkeitsgefühle, Vernichtungswünsche, Neid, übermäßige Herrschaftsansprüche oder Rücksichtslosigkeit abzubauen.

- Erlernen oder Verbessern des Gebens und Aufnehmens von Informationen. Hier soll gelernt werden mit anderen einigermaßen offen über Gefühle, Wahrnehmungen, Haltungen, Einstellungen, Ideen und Probleme zu reden, um die Voraussetzungen für gegenseitige Verständigung und gegenseitige Hilfeleistung zu schaffen.

- Erlernen, sich Ziele zu setzen und Ziele anzustreben. In diesem Zielbereich soll gelernt werden, das eigene Sprechen und Tun jeweils als ein Tun auf ein Ziel hin zu begreifen; es soll verlernt werden, ohne Überlegung in eine Sache hineinzuschlittern.

- Erlernen, sich auf dem Weg zu einem Ziel hin zu kontrollieren. Hier soll gelernt werden, das eigene Sprechen und Tun bezüglich der Einwirkung auf andere und bezüglich der Einwirkung auf das antizipierte Ziel anpassungsfähig zu gestalten bzw. abzuändern.

Neue Verhaltensmöglichkeiten können nur dann ausprobiert und gelernt werden, wenn dem Proband ein Übungsfeld zur Verfügung gestellt wird, in dem er in vielen Situationen angstfrei agieren kann. Dieses Lernfeld muß von einem therapeutischen Klima getragen sein, in dem gegenüber der üblichen Insassenkultur unserer Haftanstalten, die nicht selten durch Unterdrückung des Schwächeren, durch Mißtrauen, Unnachgiebigkeit und utilitaristisch-egozentrischem Denken geprägt sind, Verständnis für den anderen, Hilfsbereitschaft, Vertrauen und gegenseitige Anerkennung wachsen können. Nur in einem solchen Klima kann der Mut aufgebracht werden, eigene Fehlverhaltensweisen offen zur Diskussion zu stellen, Hilfestellung anzunehmen und Hilfestellung zu geben. Unter Repressionsbedingungen können neue, sozial angepaßte Verhaltensweisen nicht gelernt und gefestigt werden.

Voraussetzung für eine sinnvolle therapeutische Arbeit ist fraglos die Erweiterung des Handlungs- und Entscheidungsspielraumes des Gefangenen. Ohne Zweifel ist damit ein Eingehen von Risiken verbunden. Wir können jedoch schlechterdings nicht von einem Gefangenen erwarten, mit Aggressionen besser umzugehen, wenn er keine Gelegenheit zur Konfrontation und zur Konfliktbewältigung erhält; wir können nicht erwarten, daß ein Gefangener lernt, pünktlich und zuverlässig zur Arbeit zu erscheinen, wenn sein ganzer Tagesablauf reglementiert und von außen gesteuert ist; wir können nicht erwarten, daß ein Gefangener lernt, Initiative und Einsatzbereitschaft zu entwickeln, wenn ihm keine Verantwortungs-, Gestaltungs- und Entscheidungsmöglichkeiten gegeben sind.

Resozialisierungsfreundliche Behandlung bedeutet das Eingehen von Risiken. Wie weit eine therapeutische Maßnahme Erfolg hat, zeigt sich erst in Belastungssituationen, in denen die Möglichlichkeit zum Mißbrauch eingeräumter Verhaltensspielräume gegeben ist.

Voraussetzung für die Schaffung eines prosozialen Klimas scheint mir eine tragfähige Zusammenarbeit zwischen Bediensteten und Gefangenen zu sein. Der Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes sollte als ständige Kontaktperson für den Gefangenen der Behandlungsabteilung zur Verfügung stehen können. Nur so ist zu erwarten, daß der Inhaftierte den Beamten als Gesprächspartner, als Ratgeber und als positive Identifikationsfigur akzeptieren kann.

Wichtig im Hinblick auf ein therapeutisches Milieu erscheint mir auch, daß die Bediensteten in der Behandlungsabteilung Entscheidungsbefugnisse (z.B. über Gewährung von Ausgang, Urlaub und auch im Bereich der Disziplinarmaßnahmen) erhalten und im voraus für den Fall von zumindest kleinen Pannen abgedeckt sind. Ansonsten ist zu befürchten, daß sie - subjektiv durchaus vernünftig - den Rückzug aus der Behandlung antreten und sich nur noch auf ihre Vorschriften berufen.

Ein wirkungsvoller Therapieeinsatz, eine tragfähige Zusammenarbeit zwischen Bediensteten und Inhaftierten, die Gestaltung eines prosozialen Milieus und auch die Kalkulierbarkeit von notwendigen Risiken, die sich auf die Sicherheit und Ordnung einer Anstalt beziehen, kann meines Erachtens nur innerhalb einer Behandlungsabteilung erwartet werden.

Je größer und ungegliederter eine Anstalt und je bürokratischer der Entscheidungsfluß ist, desto größer ist eben auch die Wahrscheinlichkeit, daß das Organisationsschema von Regel, Anordnung, Verstoß und Sanktion vorherrscht und nicht dasjenige einer einvernehmlichen Konfliktbewältigung. Große Einheiten sind mehr auf Formalisierung angewiesen unter anderem mit der Folge, daß die Akte die Person mitunter weitgehend ersetzt. Kleine Einheiten können flexibler reagieren, weil alle Beteiligten einander als Person kennen.

Durch die Einrichtung einer Behandlungsabteilung sollen folgende Wirkungen erzielt werden:

- Vermeidung oder Verminderung von Persönlichkeitsbeeinträchtigungen, die durch die Inhaftierung entstehen können. Ich möchte hier nur an die Gefahr der kriminellen Ansteckung, die Gefahr der negativen Anstaltsanpassung, die Gefahr der Entwicklung einer passiven Versorgungshaltung und Unselbständigkeit, die Gefahr von Triebstauungen und abnormen Reaktionen, an die Gefahr der Entstehung eines falschen Selbstbildes durch mangelnde Konfrontation mit Versuchssituationen erinnern.

- Die Behandlung von Lerndefiziten der Inhaftierten aus ihrer Zeit vor der Inhaftierung.

- Die Schaffung eines prosozialen Klimas, das beispielhaft auf die Gesamtanstalt wirken kann.

- Möglichkeiten zu Qualifikation, Aufstieg und mehr Zufriedenheit für die Bediensteten.

- Verbesserung des Berufsbildes des Aufsichtsdienstes in der Öffentlichkeit.

- Meines Erachtens ist es an der Zeit, ernsthaft nach empirisch abgesicherten Möglichkeiten der Behandlung unseres Klientels zu suchen, indem auf breiter Ebene die personellen und materiellen Grundlagen für Forschungsansätze geschaffen werden, die diesen Namen auch verdienen.

Dieses Referat stützt sich unter anderem auf Artikel aus der Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe von Bernd Maelecke, Dezember 1975; Manfred Schwegler, März 1977; Hans-Jürgen Kerner, Juni 1977.

Die Rollenproblematik des Strafvollzugsbediensteten

Schwierige Position zwischen zwischen Anstaltsleitung, Kollegen, Verwaltungsdienst, Sozialdienst und Gefangenen

Manfred Hoffman

Im Rahmen dieses Aufsatzes soll angedeutet werden, inwieweit die Rollentheorie in der Lage sein kann, die Berufssituation des Aufsichtsbediensteten in der Strafanstalt zu beschreiben und zu analysieren.

Von seiten adäquater Wissenschaften sollte versucht werden, auf der Basis grundlegender rollentheoretischer Begriffe eine Analyse der Berufsrolle und der Berufssituation des Aufsichtsbediensteten*) im Strafvollzug zu entwickeln.

Interaktion in der Strafanstalt

Die Interaktion ist eine der wichtigsten Fragestellungen der Sozialpsychologie. Auch der Prozeß der Resozialisierung ist eine Form der sozialen Interaktion. Er ist ein Kommunikationsprozeß.

Der Begriff Interaktion kennzeichnet die gegenseitige Beeinflussung zweier oder mehrerer Personen durch die sprachliche oder nichtsprachliche Kommunikation. So etwa definiert Fend: „Unter Interaktion soll . . . . . eine Reihe von Handlungen (Pro-Aktionen und Reaktionen) zweier oder mehrerer Personen verstanden werden, wobei die Handlung des Partners A die Reaktion des Partners B beeinflußt und diese wiederum auf die weitere Handlung von A zurückwirft usf. Die meisten Interaktionen zwischen Menschen erfolgen über die Sprache und stellen eine Informatoinsübertragung dar." (1)

Interaktionen in der Strafanstalt sind somit die wechselwirkende Beeinflussung der hier agierenden Personen, Bediensteter und Gefangener, sowie der Bediensteten wie auch der Gefangenen untereinander. So spielen sich in der Anstalt sozialpsycholgisch und auch pädagogisch relevante Prozesse ab. Der Bedienstete regelt u.a. Konfliktsituationen (z.B. indem er autoritär eingreift und damit aggressives Gefangenenverhalten dem Bediensteten gegenüber und zwischen Gefangenen begünstigt); das Verhalten des Bediensteten entscheidet evtl. über Möglichkeiten sozialen Lernens, und zwar in vielerlei Hinsicht, z.B.

1. das Verhalten des Bediensteten ist selbst Modell und hat die Nachahmung positiven wie negativen Verhaltens zur Folge,
2. durch die Art der „Haus-" bzw. Stationsführung in der Anstalt kann der Bedienstete Interaktion zwischen den Gefangenen fördern oder unterbinden und damit das Erlernen kooperativen Verhaltens der Gefangenen anstreben oder ausschließen,
3. das Verhalten lenkt den Resozialisierungsprozeß: der Bedienstete fördert oder hemmt, z.B. bestimmtes Gefangenen-Verhalten, er berücksichtigt Interessen der Gefangenen oder ignoriert sie usw.

In der Art des sprachlichen und nichtsprachlichen Verhaltens definiert der Bedienstete immer wieder auch von sich aus die soziale Beziehung zwischen sich und dem Gefangenen, die ihrerseits - sei es durch passives oder nebeneinanderheragierendes Verhalten - diese Beziehungen ändern oder bekräftigen.

Würde man die Interaktion zwischen Bediensteten und Gefangenen analysieren, so entdeckte man eine Fülle von Bedingungen, die in die Situation dieser zwischenmenschlichen Kommunikation eingehen. Das affektive Klima in der Anstalt (auf der Station, im Haus etc.), aber auch wie die Gefangenen miteinander umgehen, wird wesentlich davon geprägt, welche Verhaltensweisen der Bedienstete in seinen Interaktionsbezügen zeigt. Die Bediensteten wissen selbstverständlich, wann ein gutes soziales Klima auf ihrer Station herrscht. Sie erhalten jedoch nirgends Hinweise, wie Änderungen in der Interaktions- und Kommunikationsstruktur vorzunehmen sind, wenn man z.B. Konflikte bereinigen will, oder wenn beim Gefangenen Gefühle der Diskriminierung vermieden werden sollen.

So laufen die Interaktions- und Kommunikationsformen zwischen Bediensteten und Gefangenen anders ab, als die, die sich aus der für ihn definierten formalen Rolle ergeben.

Die Orientierung des Bediensteten an den Normen der Mittelschicht wird vermutlich die Kommunikation mit dem Gefangenen behindern. Diese Normen und Anschauungen gelten ihm als Bewertungsmaßstab, der für den Gefangenen aber zu hoch ist und in der Strafanstalt auf ihn eine rigide Kraft ausübt.

Die Rolle des Bediensteten

Wenn die Einstellungen von Strafvollzugsbediensteten zur Resozialisierung im Anstaltsbereich untersucht werden und nach Übereinstimmungen mit den Einstellungen der Gefangenen gesucht wird, wird davon ausgegangen, daß die Einstellungen der Bediensteten und der Insassen nicht so sehr durch ihre Persönlichkeitsstruktur bedingt sind. Vielmehr hat sich in den Sozialwissenschaften die Ansicht durchgesetzt, daß das handelnde Subjekt als Funktion von Vorgängen, die durch die sozialen Strukturen bestimmt sind, zu sehen ist (2). Bei jedem sozialen Prozeß spielen eine Anzahl von Einstellungen (Attitüden) der Beteiligten gegenüber denjenigen Objekten mit, die in den einzelnen Aktivitäten enthalten sind. Bei Guilford können wir davon ausgehen, daß zu diesen „Objekten und Situationen" auch Institutionen wie der Strafvollzug zu zählen sind (3).

Für unsere Problematik stellt sich die Frage, inwieweit Bedienstete zu dem für sie „sozial bedeutsamen Reiz" (Oerter) „Strafvollzug" Einstellungen entwickeln, die für die Resozialisierung junger Rechtsbrecher relevant sind (4). Nun sind Einstellungen, Meinungen, Urteile usw. nicht als isolierte Aktionen von Einzelnen zu sehen, sondern als Reaktionen von miteinander in Beziehung stehender Individuen zu begreifen.

*) Im folgenden wird nur noch der Begriff „Bediensteter" gebraucht; gemeint ist aber immer der Aufsichtsbedienstete.

Das „Rollenkonzept" scheint uns in diesem Zusammenhang ein sinnvoller Ansatz, die verschiedenen Funktionen und Abhängigkeiten, in die der Bedienstete gestellt ist und die zum großen Teil seine Einstellungen prägen, zu untersuchen. Dabei wird der Rollenbegriff gefaßt als „Bündel von Erwartungen, die sich in einer gegebenen Gesellschaft an das Verhalten der Träger von Positionen knüpfen" (5) und, so müßte man hinzufügen, „umgekehrt die Verhaltenserwartungen, die jemand, der diese Funktion wahrnimmt, an seine Umgebung stellen kann" (6). „Fast jede Rolle setzt sich aus den Verhaltenserwartungen mehrerer, jeweils in einer anderen Beziehung zum Positionsinhaber stehender Bezugspersonen oder- gruppen zusammen . . . " (7).

Mit dem Rollenkonzept ist es möglich, Personen nicht nur in spezialpsychologischen Begriffen isoliert, sondern in Form der Rolle in konkreten Interaktionssituationen zu erfassen. „Die Frage, ob es für jede Position eine bestimmte und bestimmbare Zahl von Bezugsgruppen gibt, ist im allgemeinen schwer zu beantworten. Wahrscheinlich würde es hier auch ausreichen, die wichtigsten Bezugsgruppen jeder Position zu identifizieren" (8).

Bei der Analyse der verschiedenen Positionen des Bediensteten im Strafvollzug und deren soziale Beziehungen untereinander und zu verschiedenen Bezugsgruppen ergeben sich grob fünf Bereiche, zu denen der Bedienstete in Beziehung steht:

1. Bereich der Anstaltsleitung
2. Bereich der Kollegen
3. Bereich des Verwaltungsdienstes
4. Bereich des Sozialdienstes
5. Bereich der Gefangenen

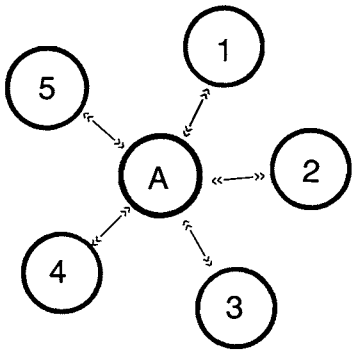

A = Position des Aufsichtsbediensteten

«—» = wechselseitiger Bezug

A = Position des Aufsichtsbediensteten

Abb. 1 : Positionen im Binnenraum der Strafanstalt

Für jeden dieser Bereiche lassen sich einzelne Aspekte bzw. soziale Rollen angeben. Die Darstellung der Rollensektoren geschieht aufgrund eigener langjähriger Erfahrung im Strafvollzug und unter Verwendung entsprechender Literatur.

Der Bereich der Anstaltsleitung

Die Anstalt ist bürokratisch organisiert (9). Dabei weist sie folgende Merkmale auf:

- Genaue Abgrenzungen von Tätigkeiten und Befehlsgewalten (Kompetenzen)
- Amtshierarchie und Instanzenzug (die Ämter stehen in einem bestimmten Über- und Unterordnungsverhältnis zueinander. Dieser Hierarchie entspricht auch der „Dienstweg" in der Behörde).
- Schriftlichkeit der Amtsführung (aktenkundig)
- Professionalisierung (die Tätigkeit ist hauptberuflich)
- Amtsführung nach festen Regeln (die Person, die das Amt ausübt, muß sich den festen Regeln und Vorschriften beugen)
- Trennung von Amt und Person, die das Amt besetzt (die Vorschriften gelten für das Amt) (10).

Der Bedienstete hat in der Hierarchie des Strafvollzugssystems die Bestimmungen seines Auftrages, wie sie sie in dem StVollzG, der DVollzO und in Verfügungen vorliegen, auszuführen. Ihm sind dabei durch beamtenrechtliche Bestimmungen, aber auch durch normative Kontrollen durch Kollegen, unmittelbar Vorgesetzte (z.B. Aufsichtsdienstleiter, Schichtführer, evtl. Arbeitsinspektor) und Anstaltsleitung, enge Grenzen gesetzt. Eigeninitiative kann er kaum entfalten („. . seine einzige Möglichkeit, das Los des Gefangenen selbständig zu beeinflussen . . . . besteht darin . . . . dem Gefangenen kleinere Regelverstöße nachsehen.") (11).

Der Bedienstete ist in erster Linie Umsetzer von Auflagen. Die Möglichkeit, daß er auf die Gestaltung rechtsverbindlicher Erlasse oder Anstaltsverfügungen etc. Einfluß hat, ist praktisch nicht gegeben. In diesem hierarchisch aufgebauten System steht der Bedienstete auf der untersten Stufe.

Er setzt vorgegebene Anweisungen und Anordnungen mit Hilfe seiner Amtsautorität gegenüber dem Gefangenen durch, ohne aber selbst über deren Inhalt bestimmen zu können.

„Entscheidungen fällen gewöhnlich Aufsichtsbeamte kaum. Das meiste ist durch Vorschriften festgelegt und, wenn das nicht der Fall ist, wird von den Vorgesetzten der Beamten, nicht von ihnen selbst, entschieden." (12)

Befindet er sich im Widerspruch zu den Auffassungen der Vorgesetzten, so bleibt ihm letztlich nichts anderes übrig, als den ihm erteilten Auftrag auszuführen. Denn - wie Max Weber bereits festgestellt hatte - gehört es zu den ehrenhaften Tugenden eines Beamten, „wenn - trotz seiner Vorstellungen - die ihm vorgesetzte Behörde auf einen ihm falsch erscheinenden Befehl beharrt, ihn auf Verantwortung des Befehlenden gewissenhaft und genauso auszuführen, als ob er seiner eigenen Überzeugung entspräche . . ." (13). Gegenüber der Anstaltsleitung nimmt der Bedienstete die Rolle des „gehorsamen Beamten" ein. Sie bestimmt gleichfalls seine derzeitige Berufstätigkeit.

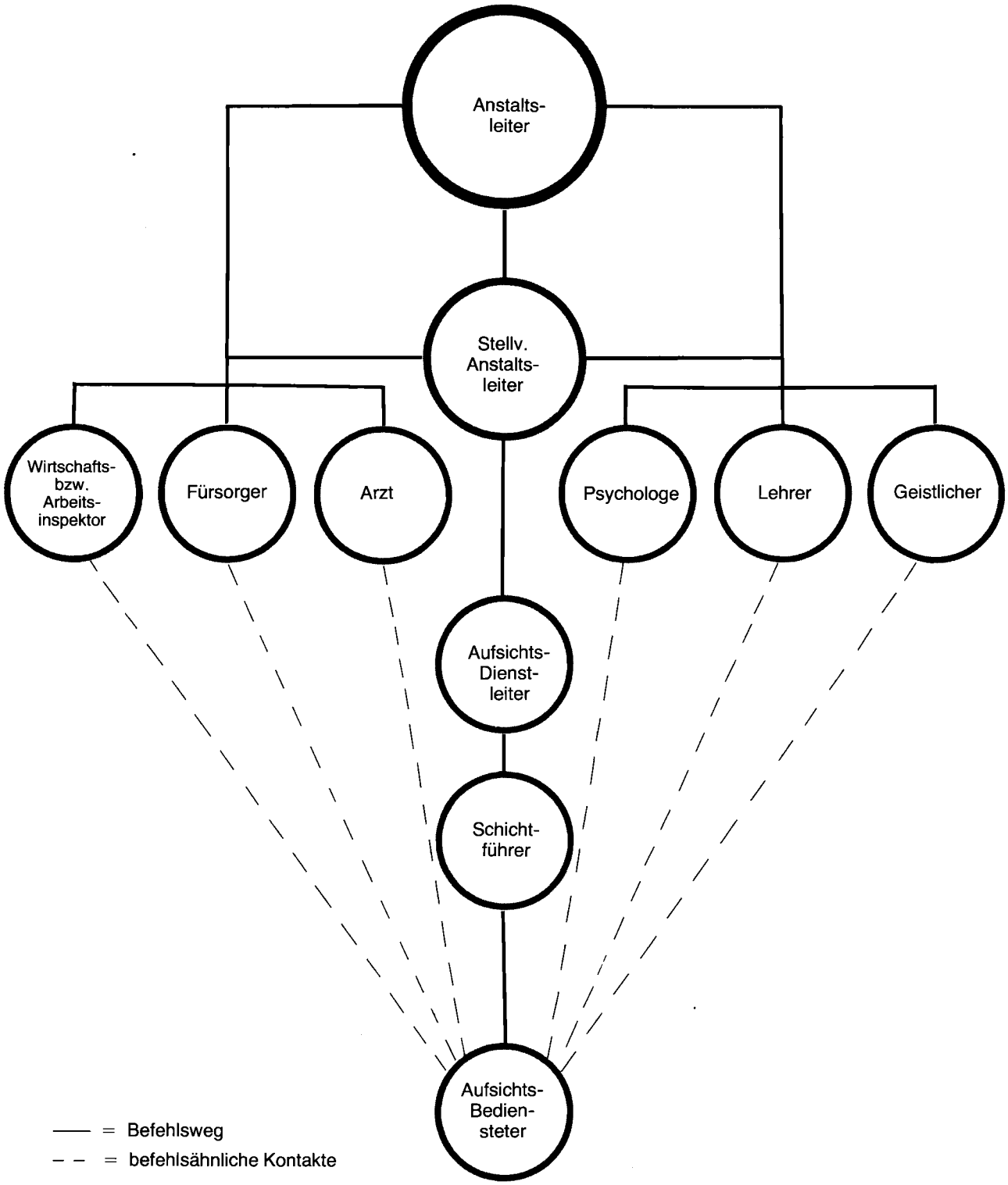

Abb. 2: Hierarchisch gegliedertes Positionsgefüge der Strafanstalt (im Hamburger Strafvollzug)

So hat der Bedienstete z.Z. gar keine andere Möglichkeit, als die Ordnung in der Anstalt mit Hilfe seiner Amtsautorität durchzuführen. Für ihn gibt es keine „funktionale Autoritätsorientierung" (14). Er muß sich auf seine Amtsgewalt beziehen, weil ihm für die Führung der Gefangenen pädagogische Kenntnisse fehlen und weil er aufgrund seiner niedrigen Dienststellung nur eine sehr geringe Entscheidungsbefugnis hat.

Der Bedienstete, der seine Autorität „instrumental" begründet und sein Handeln fast ausschließlich an den Vorschriften und Anordnungen der Anstaltsleitung orientiert, hat auch spezifische Vorstellungen über Befehl und Gehorsam. Die Verfügungen dienen ihm als Orientierungshilfe. Er ist nur selten bereit, Wünsche und Erwartungen der Gefangenen zu berücksichtigen. Im Verlaufe einer bestimmten Anpassungszeit gelingt es ihm aber durch routinemäßige Verhaltensabläufe, den Anforderungen einer am Verwahrvollzug orientierten Anstaltsleitung in irgendeiner Weise mehr oder weniger zu entsprechen.

Es läßt sich beobachten, daß Bedienstete, die sich nahezu ausschließlich am Normprinzip der vollzuglichen Organisation orientieren und sich als „formelle Vorgesetzte" der Gefangenen verstehen, den Führungsanspruch in erster Linie auf ihre hierarchische Position zurückführen. Die Amtsgewalt als Basis der Autorität gehört zur Ausstattung der sozialen Position des Bediensteten. Sie ist mit seiner Dienststellung und indirekt mit dem Dienstgrad verbunden, legitimiert ihn, bestimmte Anweisungen dem Gefangenen zu erteilen und Gehorsam zu erwarten.

Der Bereich der Kollegen

Dieser Bereich ist nicht ausführlich zu beschreiben. Wissenschaftliche Aussagen über ihn gibt es kaum. Die einzelnen Aspekte lassen sich jedoch aus Untersuchungen, die das Spannungsfeld Vorgesetzter (Anstaltsleitung, Vollzugsleiter) einerseits und Gefangener andererseits betrachten, ableiten.

Gegenüber ungerechtfertigt erscheinenden Angriffen seitens der Öffentlichkeit und der Massenmedien ist die Rolle des „solidarischen Kollegen" zu sehen. Innerhalb der formal gesetzten Gruppen „Aufsichtsdienst" und „Werkdienst" ist allerdings die Solidarität größer als die Gesamtsolidarität (15).

Trotz solcher möglichen Differenzen im täglichen Anstaltsgeschehen werden gegenüber der Öffentlichkeit gleiche Auffassungen vertreten. Dieser Rolle entgegengesetzt ist dabei der Aspekt der Konkurrenz unter den Kollegen, bezogen auf den Aufstieg in der Beamtenhierarchie. Gegenstände kritischer Auseinandersetzungen unter den Bediensteten sind Rivalitäten um Beförderungsstellen und mangelnde Pflichterfüllung einiger Bediensteter. Bedienstete, „die Empfehlungen und Ratschläge der Wissenschaft annehmen und in die Praxis" umsetzen wollen, müssen mit der Kritik der Kollegen rechnen (16).

Dennoch wird der Zusammenhalt und die Einigkeit unter den Bediensteten als recht günstig von ihnen selbst beurteilt (17). Auch gegenüber den Gefangenen ist in erster Linie die Rolle des solidarischen Kollegen zu sehen. Nicht angemessen erscheinende Ansprüche des Gefangenen gegenüber bestehenden Rechten und Gepflogenheiten werden gemeinsam verteidigt. Bei Schwierigkeiten im eigenen Arbeitsbereich werden die Kollegen konsultiert und nicht die Vorgesetzten (18). Gleichfalls in der Behandlung des Gefangenen herrscht einheitliches Denken vor.

Der Bereich der Gefangenen

Zwar wäre verfehlt, Rolle und Funktion des Bediensteten ausschließlich von den Erwartungen und Bedürfnissen des Gefangenen her definieren zu wollen; der Gefangene hat aber eine Vorstellung von der Berufsrolle des Bediensteten, die hier nicht unberücksichtigt bleiben kann.

Der Bedienstete wird an rollenspezifischen Erwartungen gemessen, die sich weitgehend aus der Gefangenensituation in der Anstalt herleiten lassen. Der Gefangene entscheidet im Grunde über die Effizienz dessen Arbeit, da an ihm das postulierte Ziel, die Resozialisierung, verwirklicht werden soll. Die Gefangenen sind somit dem beruflichen Selbstverständnis des Bediensteten nach die wichtigste Bezugsgruppe.

In den Anstalten ist die individuelle Entscheidungs- und Entfaltungsmöglichkeit des Gefangenen im Vergleich zum Leben vorher stark eingeschränkt. Das Leben wird weitgehend reglementiert, z.B. Ordnung und Sauberkeit, Zeitpunkt und Art der Mahlzeiten, Zeitpunkt des Aufstehens und Schlafengehens, der Ablauf der Freizeit, der Arbeitsplatz etc.

Diese Reglementierungen sind in der Anstalt für alle Gefangenen in gleicher Weise verbindlich, d.h. es gibt ein mehr oder weniger strenges System für die Einhaltung der Regeln. Dieses System ist in der Anstaltsorganisation so verankert, daß Ausnahmen nur schwer realisierbar sind, z.B. wegen der unterschiedlichen Arbeitszeit des Sozialstabes und des Aufsichtsdienstes, zur Vermeidung von Ungleichheiten in der Behandlung, wegen Sicherheitsbestimmungen, wegen Rivalitäten zwischen Gefangenen und Konfrontation zwischen Sozialstab und Aufsichtsdienst. Insofern ermöglicht es die Anstaltsorganisation kaum, auf die individuellen Wünsche der Gefangenen einzugehen (19).

Inwieweit der Bedienstete im heutigen Vollzug mit dem Gefangenen „zurechtkommt", hängt eng damit zusammen, welche Führungsrolle er wahrnimmt; ob er expressiver (hoher Beliebtheitsgrad in der Gruppe, aber wenig effektiv im Sinne des Vollzugs) oder als instrumentaler Führer (hohe Leistungen im Sinn des Vollzugs, aber niedriger Beliebtheitsgrad) gegenüber dem Gefangenen auftritt (20). Der Bedienstete soll beide Aspekte berücksichtigen. Zum einen soll er die Forderungen des Vollzugs durchsetzen (Amtsautorität, als Tüchtigkeitsdimension die instrumentale Komponente seiner Rolle), auf der anderen Seite muß er den sozialen Verband (es kann das „Haus", die Arbeitskolonne bzw. die „Station" sein) zusammenhalten, z.B. die schwächeren Gefangenen gegenüber stärkeren schützen und für eine einigermaßen erträgliche Gruppenatmosphäre sorgen (funktionale Autorität als Beliebtheitsdimension die expressive Komponente seiner Rolle). Es gibt nur wenige

unter den Bediensteten, die beide Führungseigenschaften in sich vereinigen.

In Anstalten, wo in Schichten gearbeitet wird, werden die Schichten sehr oft unterschiedlich von den Gefangenen beurteilt, wobei sie sich im oben genannten Sinne zu unterscheiden scheinen. Bei der beliebteren Schicht - so äußerten sich Gefangene - „dürfen wir vieles", bei der anderen Schicht „muß alles seine Ordnung haben". (21)

Die Erwartungen des Gefangenen an den Bediensteten resultieren aus einem sehr genauen Wissen, daß der Bedienstete nicht so kann, wie er will, daß er als unmittelbarer Vorgesetzter zwar Autorität hat, die daraus fließende Befehlsgewalt aber doch nur als „Funktionär" des Vollzugssystems ausübt.

Die Situation des Bediensteten gegenüber dem Gefangenen wird erschwert durch die Unstetigkeit (in den Augen der Bediensteten) der Anordnungen von „Oben", was letztlich dazu führt, was Waldmann bereits 1968 andeutete. Er zeigt auf, daß sich das Verhältnis zwischen dem Bediensteten und dem Gefangenen während der letzten Jahrzehnte laufend geändert hat. Im Verlauf der Veränderungen „wurde aus der absoluten Unterstellung des Gefangenen nach und nach eine Gleichstellung". Und er vermutet, „. . . als sollte die Waage endgültig zugunsten der Gefangenen ausschlagen, denen gegenüber das Personal mehr und mehr zu einer Gruppe herabsinkt, die für die Versorgung der Gefangenen verantwortlich ist und für sie die notwendigen Dienstleistungen erbringen muß". (22)

Diese subjektiv empfundene Gleichstellung des Bediensteten mit dem Gefangenen ist es, die den Bediensteten bedrückt. Bisher stand der Bedienstete in der absoluten Hierarchie der Anstalt immer über dem Gefangenen. Da von einem Abbau der hierarchischen Position über ihm keine Rede sein kann, würde eine Gleichstellung eine Verminderung der sozialen Statusposition und damit auch eine soziale Diskriminierung in seinen Augen bedeuten. Es ist nicht primär der vielbesprochene „Zielkonflikt" von Resozialisierung und Sicherheit", der den Bediensteten in ein Dilemma führt, sondern es ist die soziale Wertminderung, die er subjektiv durch die Gleichstellung mit dem Gefangenen erfährt (23).

Der Sozialdienst

Bei dem Sozialdienst handelt es sich um Lehrer, Sozialarbeiter, Seelsorger und Psychologen. Im hierarchischen Aufbau der Strafanstalt ist es diejenige Gruppe, deren Stellung am wenigsten definiert ist 624). Er nimmt z.Z. noch eine Außenseiterrolle im Personal ein. Weisungsbefugnis und Aufgabenabgrenzung des Sozialdienstes sind weitgehend unbestimmt (25). Der Sozialdienst ist in seiner eigentlichen Erziehungsaufgabe und- funktion direkt auf die Gefangenen ausgerichtet. Zwischen dem Sozialstab und den Bediensteten ergeben sich Interessenkonflikte. „Ist der Aufsichtsdienst überzeugt, daß für den Gefangenen „zu viel" getan werde, so glauben die Beamten des Resozialisierungsstabes im Gegenteil, man kümmere sich „zu wenig" um den Gefangenen" (26). Die Arbeit des Sozialstabes wird in einer auf Resozialisierung eingestellten Anstalt immer wichtiger. Aus der bisher nebengeschalteten Position heraus streben die Bediensteten des Sozialstabes nach einem festen Platz in der Befehlshierarchie. Der Sozialstab ist in den Arbeitsbereich des Bediensteten eingedrungen, hat dessen Kompetenzen beschnitten und insoweit dessen Funktionen in Frage gestellt (z.B. geschieht die Entgegennahme von Anträgen nicht mehr ausschließlich durch den Bediensteten, sondern bereits unmittelbar durch den Sozialarbeiter).

Da es sich bei den Mitarbeitern des Sozialstabes um Spezialisten handelt, von denen man annimmt, daß sie vieles besser wissen als der Bedienstete, ergeben sich erhebliche Konfliktstoffe. Mit was der Bedienstete sich auch zu beschäftigen hat, fast immer ist ein Spezialist da, der Ratschläge gibt und manchmal sogar Befehle.

So glauben sich die Bediensteten heute der vermeintlichen Gefahr ausgesetzt, evtl. von der Anstaltsleitung als dysfunktional und überflüssig angesehen zu werden. Sie sehen sich daher z.Z. gezwungen, ihren Wert damit nachzuweisen, daß sie Mängel und Fehler des Sozialstabes aufzeigen.

Der exponierte Charakter des Sozialstabes zeigt sich auch noch in der Möglichkeit, den regulären Dienst- bzw. Informationsweg vom Bediensteten über den Vorgesetzten zum Anstaltsleiter zu umgehen. Er kann unmittelbar mit dem Anstaltsleiter Konakt aufnehmen und ist sogar in fachlichen Fragen seiner Weisungsbefugnis entzogen. Der Bedienstete kann das nur bedingt.

Es ist durchaus möglich, daß dieser Konflikt vom Aufsichtsdienst im Sinne der traditionellen Sicherheits- und Ordnungsvorstellungen gelöst wird, wenn eine Anstaltsleitung sich den gleichen Vollzugsgrundsätzen verschrieben hat, und der Sozialstab merkt, daß formale Disziplinvorstellungen viel eher einen reibungslosen Vollzug garantieren als ein vom Prinzip der Resozialisierung bestimmter Vollzug. Anstalten, die überwiegend dem „Sicherheits- und Verwaltungskonzept verpflichtet" sind, führen zur Anpassung des Sozialstabes an die Erwartungsmuster „oder gar zu Nichtwahrnahme der eigentlichen Aufgaben" (27).

Die z.Z. noch bestehende strukturell bedingte soziale Distanz zwischen Bediensteten und Sozialstab läßt sich durch ein neues Kommunikationssystem (z.B. Teamwork) aller am Vollzug beteiligten Personen überwinden.

Der Verwaltungsbereich

Der Aufsichtsdienst und der Werkdienst sind in sich geschlossene Gruppen, sowohl der sozialen Herkunft wie auch der beruflichen Vorbildung nach. Innerhalb der Anstalten haben sie jeweils gleiche Aufgaben. Diese Einheitlichkeit ist beim Verwaltungsdienst nicht gegeben.

Sein Verhältnis zu den Bediensteten bestimmt sich aus seiner Einstellung zum Vollzug. Waldmann nennt dazu drei Punkte:

1. „ . . . seine starke Ausrichtung auf die Vorstandsschaft, deren Weisungen befolgt werden müssen und

deren Stil deshalb auch ausschlaggebend für die Einstellung der ganzen Gruppe zum Gefangenen zur Resozialisierung ist."

2. „ . . . die Spezialisierung . . . auf Probleme des eigenen Ressorts"

3. „. . . eine Distanz und eine Überlegenheit dieser Gruppe über den Gefangenen . . ., der ihr Schwierigkeiten erspart, denen sich Aufsichts- undWerkdienst im täglichen Umgang mit ihm gegenübersehen. Eine solche Überlegenheit erlaubt den Verwaltungsbeamten, in ihren Vorstellungen über die beste Behandlungsweise von Gefangenen, aber auch im tatsächlichen Umgang mit ihm, recht großzügig zu sein" (28).

„Mit dem Verwaltungsdienst teilt der Aufsichtsbeamte Besoldung und Versorgung, nicht aber die spezifische Belastung" (29). Die Einstellungen des Aufsichts- und Werkdienstes und des Verwaltungsdienstes zueinander wurden noch nicht untersucht. Es läßt sich aber vermuten, daß hinsichtlich eines Widerstandes gegen weitere Rechte der Gefangenen zwischen den Gruppen Solidarität besteht (30).

Gegenüber den anderen Rollensektoren besitzt der Verwaltungsbereich - abgesehen von dem Vertreter des Anstaltsleiters - nur eine geringe Relevanz als Bezugsgruppe, die die soziale Position des Bediensteten definiert.

Zusammenfassung

Hier konnte nur eine kurze Skizzierung der Position des Bediensteten durch die wichtigsten Bezugsgruppen in der Anstalt und einige wesentliche Probleme der Bediensteten-Rolle gegeben werden.Es wurde angedeutet, daß der Bedienstete als beinahe machtloser Vollzugsbeamter einer Verwaltungshierarchie in der Strafanstalt steht. Ihm obliegt die Vermittlung und Durchsetzung der Interessen und Zielsetzungen der Anstaltsleitung, d.h. sein Handeln entspringt den Vorschriften und Regeln des Verwaltungsapparats des Strafvollzugs. Der Aufsichtsbedienstete übt eine exekutive Funktion aus.

Literatur

(1) H.Fend, Sozialisierung u. Erziehung, Weinheim 1970[3], S. 198

(2) vgl. R. Dahrendorf, Homo Soziologicus, Köln und Opladen 1968, 7. Aufl.

(3) vgl. J.P. Guilford, Persönlichkeit, Weinheim 1964, 2. Aufl., S. 212

(4) vgl. R. Oerter, Moderne Entwicklungspsycholgie, 1969, 4. Aufl., S. 223

(5) R. Dahrendorf, a. a. O., S. 139

(6) W. Rüegg, Soziologie, Frankfurt a.M. 1971, 3. Aufl., S. 92

(7) Dreitzel, H.P., „Die gesellschaftlichen Leiden an der Gesellschaft", Stuttgart 1968, S. 107

(8) Dahrendorf, a. a. O., S. 57

(9) Der Begriff „Bürokratie" bedeutet in seinem wissenschaftlichen Gebrauch keine Abwertung, sondern eine spezifische Art und Weise der Verwaltungs- und Entscheidungsorganisation

(10) vgl. Stammer, O.: Bürokratie, in: Bernsdorf, W. (Hrsg) Wörterbuch der Soziologie, Bd. 1, Stuttgart 1972, S. 139

(11) P. Waldmann: Zielkonflikte in einer Strafanstalt, Stuttgart 1968, S. 71

(12) P. Waldmann, a. a. O., S. 71

(13) Weber, M.: Politik als Beruf; München u. Leipzig 1926[2], S. 28

(14) „Funktionale Autorität soll . . . die Chance heißen, aufgrund persönlicher Sachverständigkeit das künftige Handeln bzw. die zukünftige Einstellung anderer zu ändern . . .", vgl. Hartmann, H.: Funktionale Autorität, Systematische Abhandlung zu einem soziologischen Begriff, Stuttgart 1964, S. 6

(15) vgl. Ohle, K. H.: Bild, Selbstbild und Verhaltenskonflikte der Bediensteten in einer Hamburger Strafanstalt, Hamburg 1971, S. 147

(16) Deimling, G.: Theorie und Praxis des Jugendstrafvollzuges in pädagogischer Sicht, Neuwied 1969, S. 225

(17) Hohmeier, J.: Aufsicht und Resozialisierung, Stuttgart 1973, S. 26

(18) Ohle, a. a. O., S. 146

(19) vgl. etwa: Ohle, K.H.: Bild, Selbstbild und Verhaltenskonflikte in einer Hamburger Strafanstalt, Hamburg 1971, S. 24 f.

(20) Zur „Führerdynamik" vgl. Hofstätter, P.R.: Einführung in die Sozialpychologie, Stuttgart 1963, S. 356 ff. u. 431 f.

(21) M. Hoffmann, Resozialisierungsmaßnahmen im Hamburger Jugendstrafvollzug im Urteil des Bediensteten und Gefangenen, unveröff. Manuscript 1976

(22) P. Waldmann, a. a. O., S. 60

(23) In allen einschlägigen Arbeiten wird der „Zielkonflikt" als konstitutiv für das Rollenverhältnis der Bediensteten gesehen. Um nur einige zu nennen: Kaiser, a.a.O., S. 326 f.; Waldmann, a.a.O., S. 1 ff.; Hohmeier, a.a.O., S. 8 ff.; Klaus Mollenhauer spricht von einem „Rollenwiderspruch, der durch das Nebeneinander von Straf- und Erziehungszweck hervorgerufen wird . . ." in: Jugendhilfe, Heidelberg 1968, S. 67

(24) Kaiser, G.: Strafvollzug, in: Kleines kriminologisches Wörterbuch, Hrsgb. Kaiser G. u.a., Freiburg 1974, S. 329; vgl. auch: Callies, R.-P. Strafvollzug. Institution im Wandel, Stuttgart 1970, S. 57

(25) vgl. Wagner, G.: Psychologie im Strafvollzug, München 1972, S. 15 und S. 85 und Kaiser, a.a.O., S. 330

(26) Waldmann, a. a. O., S. 97

(27) Waldmann, a. a. O., S. 91

(28) ebenda, S. 94 f.

(29) Däumling/Possehl, Selbstbild und Fremdbild d. Aufsichtsbeamten i. Strafvollzug, Stuttgart 1970, S. 37

(30) vgl. Waldmann, a. a. O., S. 93 ff.

Systematische Verhaltensbeobachtung als Beitrag zur Persönlichkeitserforschung im Strafvollzug

Harald Köhne und Ludwig Quack

Jeder Mensch macht täglich Wahrnehmungen an anderen Menschen. Man betrachtet ihr äußeres Erscheinungsbild, stellt fest, was sie sagen oder tun, und man versucht ihre Eigenarten, Absichten und Meinungen herauszufinden. Solche Betrachtungen können aufmerksam und bewußt oder beiläufig und unbedacht ablaufen, und ob sie im Ergebnis eher zutreffend oder unzutreffend sind, hängt nicht selten von Bedingungen und Zufällen ab, die von der wahrnehmenden Person selbst nicht erkannt werden. Annahmen und Entscheidungen, die sich aus Wahrnehmungen von Menschen über Menschen ergeben, können zufallsbedingt und subjektiv sein. Innerhalb der sozialen Wirklichkeit stellt damit die interpersonale Wahrnehmung einen Bereich dar, der konfliktträchtig und für das Miteinanderleben von grundsätzlicher Bedeutung ist.

1. Verhaltensbeobachtung als Mittel der Urteilsbildung in der Straffälligendiagnostik

Für Mitarbeiter in sozialen und Erziehungsberufen, die vorrangig mit der Wahrnehmung und Veränderung von Verhaltensweisen befaßt sind, ist die Kenntnis der theoretischen und methodischen Zusammenhänge interpersonaler Wahrnehmung und Beurteilung von besonderer Wichtigkeit. Vom Ausgang einer Reihe von Verhaltensbeobachtungen hängen - je nach Institution - die Zielperson betreffende konkrete Hilfen, Sanktionen und sonstige Entscheidungen und Maßnahmen ab, die für ihre zukünftige Entwicklung bedeutsam sind. Betrachtet man die vielfältigen Aufgaben in Bereichen wie: Kindergarten, Schule, Heimerziehung, Jugendarbeit - um einige Beispiele zu nennen -, so kann man feststellen: Verhaltensbeobachtung ist zentraler Bestandteil jener erzieherischen und nacherzieherischen Kommunikation; sie ist als empirische Grundlage für institutionale Entscheidungen und Maßnahmen unerläßlich.

Auch und gerade in Erziehungsberufen ergibt sich verantwortliches Handeln aus der wirklichkeitsgemäßen Erfassung des anderen Menschen einschließlich der ihn begleitenden Situations- und Lebensumstände. Dies gilt ohne Einschränkung auch für institutionalisierte Straffälligenhilfen wie: Bewährungs- und Führungsaufsicht, Gerichtshilfe, soziale Arbeit mit Haftentlassenen sowie für einen sich erzieherisch und nacherzieherisch verstehenden Strafvollzug mit der ihm aufgegebenen Persönlichkeitserforschung des Inhaftierten (§ 6 StVollG; § 57 (1) StGB) (vgl. MÜLLER-DIETZ 1969).

An der Persönlichkeitserforschung sind - je nach Art und Umfang der Vollzugseinrichtung - eine Reihe unterschiedlicher Instanzen und Informationsquellen beteiligt: fachpsychologische und ärztlich-psychiatrische Untersuchungen, Beobachtungen und Erfahrungen von Sozialarbeitern, Vollzugsbeamten des Aufsichts- und Werkdienstes, seelsorgerischen Mitarbeitern (Pfarrer, Diakon), zusätzlich Hinweise aus Unterlagen der Hauptverhandlung u.ä. Die Ergebnisse gehen ein in die Personalunterlagen und bezwekken eine möglichst genaue Abbildung der die Persönlichkeit kennzeichnenden Wesenszüge.

Wir verwenden hier den Begriff *Straffälligendiagnostik* als Sammelbegriff für solche Ermittlungsprozesse, die empirische Informationen zur diagnostischen Einschätzung des straffällig gewordenen Klienten und damit zur gezielten Vorbereitung seiner sozialen Integration bereitstellen. Solcher Vorbereitung dient auch das Bemühen um sachgerechte Differenzierung und Klassifizierung von Straftätern sowie um Einrichtung spezieller Diagnose- und Einweisungsanstalten (MÜLLER-DIETZ 1977).

Im allgemeinen Justizvollzug wie in Einrichtungen des spezialisierten sozialtherapeutischen Übungs-(„Behandlungs-") vollzugs sind Beobachtungsbefunde - aus der Sicht einer jeweiligen dienstlichen Funktion - eine wesentliche Voraussetzung für die diagnostische Urteilsbildung. Indessen ist eine methodisch geplante und kontrollierte Verhaltensbeobachtung an bestimmte Bedingungen und Durchführungsprinzipien gebunden, die im Strafvollzugsbereich bislang nicht genügend Eingang gefunden haben.

2. Allgemeine Voraussetzungen und Probleme der Verhaltensbeobachtung

Im Alltagsleben vollzieht sich der Schritt von der (ersten) Wahrnehmung bis zur (abschließenden) Beurteilung einer Verhaltensweise oftmals kurzschlußartig und unreflektiert. Man begegnet z.B. vor der Haustür einem Kind und hat praktisch unmittelbar eine Vorstellung von dem, was das Verhalten dieses Kindes zu bedeuten scheint: ängstlich, verträumt, neugierig, selbstbewußt usw. Solches naive und verkürzte, „vormethodische" Wahrnehmungsverhalten kann nur einen flüchtigen (und nicht selten unrichtigen) Eindruck vermitteln, auch wenn man subjektiv von der Korrektheit seiner Meinungsbildung überzeugt ist.

Bei der methodisch kontrollierten Wahrnehmung dagegen, wie sie die systematische Verhaltensbeobachtung erfordert, kommt es darauf an, den Prozeß der Informationsgewinnung von der Merkmalswahrnehmung bis zur Merkmalsinterpretation planmäßig und kritisch zu vollziehen. Die systematische Beobachtung als „die eigentliche Form der wissenschaftlichen Beobachtung" (MEES 1977, S.16) hat folgende *Vorzüge* (s. MUTZECK 1977):

- Mit systematischer Verhaltensbeobachtung kann ein breiter Ausschnitt des Klientenverhaltens direkt und weitgehend objektiv erfaßt werden.
- Das Verhalten kann in seinem sozialen und gegenständlichen Umweltzusammenhang beobachtet werden. Beobachtungsbefunde enthalten mehr individuelle Aspekte der Person als Testresultate.
- Ein anhand realer Praxisbedingungen entwickeltes Beobachtungsschema hat gegenüber freier Beobach-

tung den Vorzug, daß keine der im Behandlungsschema aufgelisteten Variablen unbeachtet bleibt, und ferner, daß die Beobachtungsbefunde zu verschiedenen Zielpersonen, wie auch die Befunde verschiedener Beobachter, miteinander verglichen werden können; dasselbe gilt für Wiederholungsuntersuchungen und- berichte zu derselben Person.

- Systematische Verhaltensbeobachtung ist zugleich behandlungsorientiert, d.h. sie erfaßt individuelle Merkmale in ihrer Umweltbezogenheit und bietet daher unmittelbar Anhaltspunkte für eine mögliche anschließende Bestimmung von Zielen, Wegen und Mitteln pädagogischer und/oder therapeutischer Veränderungsmaßnahmen.

- Systematische Verhaltensbeobachtungen lassen sich auch in Situationen durchführen, in denen andere Meßverfahren (z.B. Tests, Fragebogen) nicht eingesetzt werden können. Außerdem kann mit ihnen spontanes Verhalten in natürlichen (Feld-) Situationen registriert werden, was den meisten anderen Meßverfahren aufgrund ihres Laborcharakters nicht möglich ist.

Folgende *Grenzen* der systematischen Verhaltensbeobachtung sind zu nennen:

- Die Grenzen systematischer Beobachtung gegenüber standardisierten Testverfahren liegen in der Qualität der Untersuchungsergebnisse. Beobachtungsdaten entsprechen nur bedingt den Anforderungen meßtheoretischer Gütekriterien. Dies gilt insbesondere für das Kriterium der Objektivität, das bestimmt werden kann anhand des Grades, in dem mehrere Beobachter desselben Beobachtungsgegenstandes zu übereinstimmenden Schlußfolgerungen gelangen. Eine Standardisierung des Beobachtungsvorgangs stößt auf prinzipielle Schwierigkeiten, da der Beobachter (in höherem Maße als der Versuchsleiter in einer standardisierten Testsituation) ein Teil des Meßinstruments darstellt.

- Systematische Verhaltensbeobachtung ist nicht voraussetzungslos, und sie ist nicht leicht zu bewerkstelligen. Wie für die Anwendung von Tests, so ist auch für dieses Beobachtungsverfahren eine gezielte Einübung des Beobachters unumgänglich.

- Die Voraussetzung zur Durchführung systematischer Verhaltensbeobachtungen sind in manchen Praxisbereichen nicht oder nur unter erheblichen organisatorischen Schwierigkeiten zu erfüllen.

- Die Voraussetzungen zur Durchführung systematischer Verhaltensbeobachtungen sind im herkömmlichen Strafvollzugssystem nur begrenzt bzw. unter erheblichen organisatorischen Anfangsschwierigkeiten zu erfüllen (s.u. Abschn. 4).

Jede Verhaltensbeobachtung hat ihren Untersuchungsansatz im Bereich der Verhaltensmerkmale als der konkreten Äußerungsformen seelischer Vorgänge. Der Begriff „*Verhalten*" bezieht sich dabei auf

— *körperliche* Vorgänge (z.B. allg. physische Aktivitäten/ Nichtaktivitäten, Haltungs- und Bewegungsmerkmale, vasomotorische und neurochemische Veränderungen, Laut- und Sprechäußerungen) und die damit einhergehenden

— *psychischen* Vorgänge (kognitive Vorgänge wie Vorstellen, Wahrnehmen, Denken; affektive und motivationale Vorgänge, z.B. Gefühls-, Willens-, Triebäußerungen, Ängste).

„Verhalten" umfaßt somit die Gesamtheit aller beobachtbaren oder erschließbaren seelisch körperlichen Aktionen und Reaktionen eines Individuums. Die diagnostisch relevanten Merkmale werden mit Hilfe der Wahrnehmung - insbesondere durch „Sehen" und „Hören" - präzise und umfassend festgestellt und dadurch beschreibbar gemacht. Anschließend sind die ermittelten Fakten auf ihre Bedeutung hin zu „übersetzen" - ein Vorgang, bei dem man, ebenso wie im Wahrnehmungsstadium, mit Fehlerrisiken zu rechnen hat.

Falls eine interpretative Zuordnung von Merkmalskonstellation und Bedeutungsgehalt nicht eindeutig möglich erscheint, ist auf eine Beurteilung zu verzichten, oder es muß der Beobachtungsprozeß fortgeführt und ggf. methodisch umgestellt und intensiviert werden, bis eine schlüssige Beurteilung vertretbar ist. Unter der Voraussetzung, daß eine hinreichend breite und einstimmige Faktengrundlage vorhanden ist, kann - über die Beurteilung des gegenwärtigen Zustands (Zustandsbefund, Statusdiagnose) hinaus - die Einschätzung zukünftiger Verhaltensschwerpunkte (Prognose) für einen überschaubaren zeitlichen Rahmen gerechtfertigt sein.

Folgender Hinweis zur *sprachlichen Kommunikation beobachteter Merkmale* erscheint wichtig. Es gibt zwei Varianten der sprachlichen Abbildung:

a. deskriptive Abbildung = *Beschreibung*
b. interpretative Abbildung = *Beurteilung* (Einschätzung, Deutung, Interpretation, Diagnose).

Beide Varianten finden im Rahmen von Berichtsaussagen über Verhalten Verwendung.

Zusätzlich zu bzw. anstelle von (objektbezogenen) Beschreibungen und Beurteilungen gebraucht man nicht selten (subjektbezogene) Wertungen (Werturteile, Bewertung). Vor allem bei der Erstellung von Verhaltensberichten sind Wertäußerungen problematisch, da sie sich nicht an sachlichen Gegebenheiten orientieren, sondern an subjektiven (z.B. ästhetischen oder moralischen) Einstellungen und Bedürfnissen der wertenden Person.

Als persönliche Meinungskundgabe sind Wertungen legitim. Sie sollten jedoch nicht, wie in alltäglichen Äußerungen und auch in der vollzugsinternen Berichterstattung nicht unüblich, anstelle von Beurteilungen verwendet, d.h. mit Beurteilungen gleichgesetzt werden, weil auf solche Weise beim Adressaten keine Sachinformation eingebracht, dagegen eher Gefühlsreaktionen ausgelöst werden.

Die eigentliche Unzulänglichkeit wertender Darstellungsformen liegt in deren kommunikativer Wirkung: einer affektiven Beeinflussung des Informationsempfängers bis hin zu postiver oder - häufiger - negativer „Stimmungsmache". Auf eine vorwiegend wertende Auskunft hin, z.B. zum Verhalten eines Jugendlichen („Schwer durchschaubar", „Junger Mensch, der weiß, was sich gehört", „Destruktiver Typ", „Geltungssüchtiger Psychopath" u.ä.) wird der Empfänger wahrscheinlich nicht mehr in dem Maße unvoreingenommen gegenüber diesem Jugendlichen eingestellt sein, wie es bei sachlicher Wiedergabe und Interpretation relevanter Verhaltensmerkmale möglich gewesen wäre. Und auf ein Verhalten, das man falsch einschätzt, wird man voraussichtlich auch unangemessen reagieren.

Es gibt im Rahmen interpersonaler Wahrnehmung spezielle Bedingungen und Mechanismen, die eine Vereinseitigung und Verfälschung des diagnostischen Prozesses bewirken. In diesem Zusammenhang sei verwiesen auf sog. *Beobachtungsfehler*: Halo-, Milde-, Strenge-, Logischer Fehler, Einstellungsfehler (Kontrast - Ähnlichkeit), Fehler der Beziehung zur (räuml./zeitl.) Nähe, Zentrale Tendenz. Zusätzlich wird die Irrtumswahrscheinlichkeit erhöht durch *selektive Wahrnehmung* jedes Beobachters: Verhaltens- und Sachmerkmale, die bestimmten eigenen oder institutionalen Erwartungen und Einstellungen entsprechen, werden unwillkürlich mit erhöhter Aufmerksamkeit registriert; jeweils andersgerichtete Merkmale werden übersehen oder in ihrer Bedeutung niedriger eingestuft.

Auch wenn ein diagnostischer Irrtum erkannt ist, fällt es dem Beurteiler nicht leicht, die einmal gebildete Meinung zu korrigieren und sich auf eine veränderte Denk- und Aktionsrichtung einzustellen. Meinungsbildung ist ein Prozeß des Schlußfolgerns, der möglichst frühzeitig ein Höchstmaß an Integration und Geschlossenheit zu erreichen sucht. Es ist leichter, eine Meinung oder Einstellung zu entwickeln als sie zu revidieren. Diesem „Trägheitsgesetz" unterliegt auch die Bereitschaft, sich entsprechend einer neuen Erkenntnis verhaltensmäßig umzustellen.

Zur wirksamen Verbesserung der Beobachtungsleistung ist ein planmäßiges *Beobachtertraining* erforderlich. In solchem Trainingsprozeß kann sich der Lernende - fachtheoretisch und mit Hilfe praktischer Beobachtungsübungen - mit methodischen Planungs- und Durchführungsaufgaben sowie den möglichen Fehlerquellen systematischer Verhaltensbeobachtung auseinandersetzen (vgl. FIEGUTH 1977 b).

3. Systematische Beobachtung und Beobachtungsschema

Bereits die freie und unsystematische Beobachtung kann für Verhaltensuntersuchungen wichtige Anhaltspunkte erbringen. Doch beschränkt sich ihre Anwendungsmöglichkeit „vorwiegend auf Erkundungsversuche, da die Auswahl der als relevant erscheinenden Verhaltensaspekte sowie die Form der verbalen Wiedergabe des Beobachteten vorwiegend durch die subjektive Wahrnehmung des Beobachters bestimmt wird. Diese subjektive Selektivität aber macht die freie, unsystematische Beobachtung für die wissenschaftliche Verwendung unbrauchbar" (FIEGUTH 1977 a, S. 33).

Voraussetzung und Grundlage der systematischen Beobachtung (i.S. von systematisch *und* standardisiert) ist die eindeutige Beschreibung des Beobachtungsgegenstandes und der Bedingungen, unter denen er beobachtet wurde. Zur methodisch kontrollierten Wahrnehmung und Registrierung stehen der systematischen Beobachtung sog. *Beobachtungssysteme* zur Verfügung, deren besondere Funktion es ist, „die Arbeit des Beobachters zu regeln, und zwar so, daß er die für die Fragestellung wesentlichen Feststellungen mit ausreichender Meßgenauigkeit trifft" (CRANACH & FRENZ 1969, S.271).

Drei Systeme der Verhaltensbeobachtung und- registrierung stehen im Vordergrund:

— Zeichensysteme
— Kategoriensysteme
— Schätzverfahren

Bei einem *Zeichensystem* (Merkmalsystem) hat der Beobachter (nur) bestimmte, vorher festgelegte und mehr oder weniger ausführlich operationalisierte Ereignisse zu protokollieren. Das Auftreten einer so definierten Verhaltensweise innerhalb des vorbeiziehenden Verhaltensstroms ist ein Zeichen, ein Signal für den Beobachter, zu registrieren. Außer den Auftretenshäufigkeiten kann zusätzlich die Dauer, d.h. Beginn und Ende der Beobachtungszeit, gemessen werden.

Mit Hilfe des *Kategoriensystems* versucht der Beobachter, jedes auftretende Verhalten der Zielperson einer der Kategorien (Klassen von Verhaltensweisen) dieses Beobachtungssystems zuzuordnen; damit erhält er (formal) ein vollständiges Protokoll des Geschehens. Aber auch eine Begrenzung der Reichweite eines Kategoriensystems ist möglich. Man kann Verhaltensbereiche, die im Hinblick auf eine bestimmte Fragestellung weniger relevant sind, unberücksichtigt lassen und nur solche Kategorien im System festmachen, die vorrangig informativ sind. Die Kategorien und ggf. Unterkategorien können zur besseren Transparenz durch Beispiele erläutert werden.

Kategoriensysteme sind „Verfahren der reduktiven Deskription" (MEES 1977, S.17), da bei der Protokollierung von dem konkreten Inhalt einer Verhaltensweise abstrahiert wird. So geht z.B. beim Kodieren einer Kategorie „Verbalaggressives Verhalten gegenüber Gruppenmitglied" verloren, was die Zielperson in diesem Einzelfall konkret gesagt hat. Eine weitergehende Differenzierung dieses Instruments ist möglich mit Hilfe der Bildung von Unter (Sub-) kategorien. Jedoch hat die Anzahl der insgesamt verwendeten Kategorien ihre Grenze da, wo beim Beobachter eine zuverlässige Unterscheidung wahrgenommener Zustands- und Ereignismerkmale nicht mehr gewährleistet ist. In der Verhaltensbeobachtung sind Kategoriensysteme vorteilhaft wegen ihrer situativ breiten Anwendbarkeit. Außer der Häufigkeitsregistrierung gestatten sie auch mit Hilfe von Zeitrastern die zeitliche Bestimmung der wahrgenommenen Merkmale.

Schätzverfahren (Schätz-, Ratingskalen) sind den Beobachtungssystemen im eigentlichen Sinne nicht zuzurechnen, da bei ihnen der Einschätzungsaspekt, nicht aber die

faktische Belegbarkeit im Vordergrund steht. Der Beobachter verzichtet auf das Protokollieren, stattdessen reduziert er das Abbildungsverfahren auf die quantitative Schätzung der Ausprägungsgrade bestimmter Verhaltensweisen, d.h. der Beobachter hat zunächst zu entscheiden, ob die in seinen Skalen aufgeführten Verhaltensklassen oder- merkmale bei der Zielperson überhaupt vorkommen, um ggf. daraufhin ihren Ausprägungsgrad (Intensität) zu taxieren. Die einzelnen Skalenstufen sind sprachlich formuliert oder durch Zahlen bzw. graphisch gekennzeichnet.

Methodisierte Verhaltensbeobachtung im Bereich der Straffälligendiagnostik wird auf den Einsatz empirisch erprobter Beobachtungssysteme nicht verzichten können. Im Unterschied zu überschaubaren, erzieherisch bzw. therapeutisch ausgerichteten Einsatzbereichen (z.B. Schulklasse, Erziehungsberatung, Heim, Klinikstation) handelt es sich beim Strafvollzug um ein primär vom Verwaltungsdenken geprägtes und mit einem heterogenen Mitarbeiterbestand - nach Fachrichtung und Dienstbefugnis - ausgestattetes Territorium. Angesichts dieser Komplexität sind *Kategoriensysteme* vorteilhaft wegen ihrer situationsübergreifenden Anwendbarkeit. Falls der jeweiligen Vollzugseinrichtung keine geeigneten Modelle zur Verfügung stehen, kann ein kategorielles Beobachtungsschema (Beobachtungsbogen, -liste) evtl. von Mitarbeitern des Sozialen Dienstes konstruiert werden. Diese Konstruktion ist häufig schwierig und zeitaufwendig und setzt gezielte Voruntersuchungen voraus (s. FIEGUTH 1977 a).

Ein anhand konkreter Praxisbedingungen erarbeitetes kategorielles Beobachtungsschema soll folgenden *Anforderungen* genügen:

- das Beobachtungsschema soll möglichst vollzählig die Verhaltensbereiche abdecken, die - je nach diagnostischer Fragestellung - zum Verständnis der Zielperson oder ausgewählter Verhaltensschwerpunkte bedeutsam erscheinen;
- die aufgelisteten Kategorien sollen gezielt und anschaulich operationalisiert sein, damit der Beobachter das definierte Verhalten erkennt, wenn er es sieht;
- die anhand des Beobachtungsschemas registrierten Verhaltensdaten sollen folgerichtig und objetiv für die anschließende Beurteilung aufbereitet werden können.

JVA-Beobachtungsschemata, die im allgemeinen Stationsbetrieb wie unter speziellen sozialtherapeutischen Übungsbedingungen einsetzbar sein sollen, werden dem üblichen Tagesablauf der Inhaftierten und den Dienstregelungen der Mitarbeiter - einschließlich ihrer unterschiedlichen Professionen - Rechnung tragen müssen. Die Schemata sollten eine Mehrzahl von Situationskontexten zulassen und davon ausgehen, daß formal unbehinderte Interaktionssequenzen zwischen den Gefangenen grundsätzlich nicht möglich sind und daß es ebensowenig möglich ist, die Beobachtungen in strikter Planmäßigkeit zu festgelegten Terminen (Zeitstichprobe, time-sampling) durchzuführen bzw. in kontinuierlicher Erfassung der im Beobachtungsschema vorgegebenen Verhaltensereignisse (Ereignis-Stichprobe, event-sampling). Wenn systematische Verhaltensbeobachtung unter gegenwärtigen Vollzugsbedingungen eine Chance haben soll, werden zumindest anfängliche Konzessionen an diese Bedingungen unvermeidbar sein.

Für die *allgemeine Beobachtung* des Gefangenen im routinemäßigen Stationsbetrieb - vor allem durch die Vollzugsbeamten des Aufsichts- und Werkdienstes - bietet sich umrißhaft folgendes pragmatische Verfahren an:

Jeder beteiligte Untersucher führt seine Beobachtungen über einen festgelegten Zeitabschnitt (z.B. vier Wochen) durch, und zwar nach dem Prinzip einer kombinierten und erweiterten Zeit-Ereignis-Stichprobe. Im Rahmen der anfallenden Dienstgeschäfte (und in möglichst störungsfreiem Einklang mit diesen) werden im Umgang mit den Zielpersonen die „wesentlichen" Verhaltensmerkmale registriert. Der Untersucher orientiert sich dabei an Verhaltenskategorien, die im vorhandenen Beobachtungsschema enthalten sind und die er vollzählig, mit charakteristischen Operationalisierungsbeispielen, gelernt hat. Relevante Verhaltensweisen werden - unter Kennzeichnung (Kürzelverwendung) des jeweiligen Situationsfeldes - möglichst umgehend im Beobachtungsschema vermerkt.

Noch günstiger dürfte es sein, über einschlägige Merkmale zunächst stichwortartige deskriptive Aufzeichnungen zu machen und die darin enthaltenen Informationen von Zeit zu Zeit in das zugehörige Beobachtungsschema zu übertragen. Das so bearbeitete Beobachtungsschema wiederum dient, zusammen mit den Beobachtungsergebnissen anderer Mitarbeiter zu derselben Zielperson, als Grundlage des zusammenfassenden und turnusmäßigen Verhaltensbericht. (Ein von uns in Anlehnung an die Interaktionsanalyse n. BALES entwickeltes verhaltensdiagnostisches Beobachtungsschema soll demnächst im einzelnen vorgestellt werden. KÖHNE & QUACK in Vorber.).

4. *Zur gegenwärtigen Organisation der Verhaltensbeobachtung im Strafvollzug*

Im Bereich des Strafvollzugs werden die Beobachtungen an Gefangenen fast ausschließlich von Beamten des Aufsichts- und Werkdienstes durchgeführt. Bei dieser *Beobachtungspraxis* handelt es sich um unstrukturierte „freie" Wahrnehmungen während mannigfacher Kontakte mit den Gefangenen im Stationsbereich, Werkbetrieb, beim Hofgang, Sport, bei Angehörigenbesuchen u.ä. Die in solchen Vollzugssituationen wahrgenommenen Verhaltensmerkmale werden in speziellen Eintragungsformularen (sog. Wahrnehmungs-, Beurteilungsbogen o.ä.) mehr oder weniger fortlaufend zum Zweck der Persönlichkeitsbeurteilung festgehalten. Diese Eintragungen dienen zugleich als Informationsgrundlage und „Datenpool" für die in weiten Abständen (z.B. drei Monate) oder aus jeweils besonderem Anlaß zu fertigenden Personberichte hinsichtlich der Führung des Inhaftierten innerhalb der Anstalt.

Solche zusammenfassenden Berichte und Stellungnahmen gehören meist zum Aufgabenfeld der Sozialarbeiter und Lehrer im Vollzug. Als besondere Anlässe gelten z.B.

Anträge auf vorzeitige Entlassung gem. § 57 StGB, Urlaubsgewährung, Freigang, bei Führungsberichten für ein noch ausstehendes Verfahren, Gnadensachen und Beschwerdeprüfungen. Die Eintragungen erfolgen i. allg. durch einen jeweils der Station vorstehenden Vollzugsbeamten, ggf. außerdem durch den zuständigen Werkbeamten.

Viele der im Vollzug kursierenden *Eintragungsformulare* sind aus verhaltensdiagnostischer Sicht mehr oder weniger zu beanstanden. Im harmlosesten Fall handelt es sich um bloße Gliederungsschemata mit einer Reihe von (undefinierten) Kategorien („Äußere Haltung", „Auftreten", „Einstellung zur Strafe", „Arbeitswille", „Anführer-Führer" usw.), zu denen der Beurteiler seine Annahmen und Eindrücke mitteilen kann. Darüber hinaus sind Formblätter in Umlauf, bei denen zu jeder Kategorie eine anscheinend willkürlich zusammengesetzte Reihe von Bezeichnungen vorgegeben ist; die Beurteilung erfolgt schlicht durch Unterstreichung des „Zutreffenden" bzw. unter Rückgriff auf die jeweils vorgegebenen Ausdruckshilfen (s.u. 4b).

Solche Vollzugspraxis der Registrierung und Beurteilung von Verhaltensmerkmalen weist manche *Schwächen* auf, durch die die Tauglichkeit der erhobenen Befunde in Frage gestellt ist:

a. Der Mensch im Gefängnis wird als „Gefangener" wahrgenommen. Der Situationshintergrund, vor dem sich sein Verhalten abspielt, ist hochgradig formalisiert und erschwert sowohl Echtheit des Verhaltens wie Entfaltung von Verhaltensmöglichkeiten schlechthin. Der inhaftierte Mensch ist in seinem Verhaltensspektrum eingeengt auf das Kontinuum von Befolgen bis Nichtbefolgen einer begrenzten Anzahl expliziter und impliziter Verhaltensnormen.

Explizite Normen sind vorwiegend repräsentiert durch die Hausordnung sowie rechtlich und verwaltungsmäßig festgeschriebene Richtlinien zur Führung des Inhaftierten während des Anstaltsaufenthaltes. Bei den impliziten Normen handelt es sich um eher informelle Erwartungen der Anstaltsbediensteten, ihre „implizite Persönlichkeitstheorie" zum einsichtigen, besserungswilligen, kooperationsfähigen etc. Gefangenen. Beide Normensysteme beeinflussen das Anstaltsverhalten des Inhaftierten in diagnostisch fragwürdiger Weise: aus der individuellen Streubreite psychischer Äußerungsmöglichkeiten kommt lediglich eine disziplinarisch eng beschnittene, oft tendenziell negative Merkmalsauswahl zur Geltung, deren Verallgemeinerbarkeit in Richtung auf zentrale Persönlichkeitsmerkmale schwerlich zu vertreten ist.

Die genannten nivellierenden und akzentuierenden Umfeldbedingungen werden verstärkt durch subkulturelle Verhaltensstandards der „ Gemeinschaft der Inhaftierten" (verg. HARBORDT 1972). Es dürfte für den einzelnen Gefangenen - zumal den (noch) nicht haftgewohnten schwierig sein, sich in der Begegnung mit solchen normativen Erwartungsmustern auch nur annähernd so zu verhalten, wie es ihm unter nichtbeeinflußten Voraussetzungen möglich sein würde.

Hinzu kommt, daß sich die genannten Stimuli nicht nur über die Reduzierung von Merkmalsvarianz und - echtheit auswirken, sondern daß sie - mittels der dem Anstaltssystem eigenen positiven wie (insbesondere) negativen Sanktionsmechanismen - durchaus ungeplante Verhaltensänderungen auslösen können. Das Phänomen der „self-full--filling-prophecy", hier i.S. spezifischer Anstaltserwartungen gegenüber dem eingeschlossenen Individuum, weist darauf hin: schließlich entdeckt man am Gefangenen auch solche Eigenarten, die im Grunde weniger dessen Persönlichkeit charakterisieren als vielmehr bestimmte eigene und/oder systemimmanente Erwartungsmuster, die durch (unwillkürliche) Verstärkung von nichtmanifestierten, aber „vorausbeurteilten" Verhaltensdimensionen eben diese Dimensionen manifest werden lassen, - und andere an ihrer Manifestierung hindern.

b. Einige der oben erwähnten anstaltsintern verwendeten Eintragungsformulare erscheinen revisionsbedürftig:

Die Auswahl der Verhaltenskategorien gewährleisten nicht eine differenzierte Abbildung der Persönlichkeit des Gefangenen. Oft sind die Kategorien eher einseitig gewählt („Äußere Haltung", „Auftreten", „Ordnung", „Arbeitsleistung" etc.) und lassen wenig Raum für die Kennzeichnung weitergehender und prognostisch wichtigerer Eigenschaftsmerkmale. Manche Kategorien sind undeutlich vorgegeben; sie sollten näher erläutert und dadurch de facto wahrnehmbar gemacht sein. Erst so kann sichergestellt werden, daß alle Bearbeiter mit einem Kriterium wie „Verhalten gegenüber Bediensteten" die gleiche Vorstellung verbinden, -hinsichtlich der konkreten Merkmalsverteilung wie auch der erzieherischen Erwünschtheit (Beispiel: das - für den Bediensteten „bequemere" - kalkulierte Wohlverhalten eines Inhaftierten).

Ferner erscheint es bei Durchsicht einiger solcher Beurteilungsformblätter fraglich, ob sie eher für sachbezogene Beurteilungen oder für emotionale Wertäußerungen angelegt sind. Begriffe wie „Angeber", „Nichtskönner", „Hetzer", „denkt nur an Vorteile" (aus einem der JVA-„Beurteilungsbogen"), „unmännlich", „unsympathisch", „farblos", „innerlich reich", „lasch" (aus: Wortschatzsammlung für die Beobachtung und Beurteilung von Strafgefangenen, in: GROSSMANN 1972, S. 120 ff.), „typischer Radfahrer", „achtet auf . . . gute Bilder", „kein Sinn für gemeinsames Handeln" (Punktzahlerläuterungen zu Beurteilungsbogen, GAREIS 1974, S. 161 ff.) legen die Schlußfolgerung nahe, daß den Autoren solcher Listen der Unterschied zwischen Interpretation und Werturteil nicht deutlich ist.

Bedenklich stimmen auch Bezeichnungen, die ideologisch besetzt wirken in der offensichtlichen Wertschätzung spezifischer Idealvorstellungen sowie der Diskreditierung davon abweichender Merkmale („fest", „frisch", „urwüchsig", „kernig", „welk", „Duckmäuser", „matt", „fade", „sucht dem Leben nur die angenehme Seite abzugewinnen" . . .). In solchem Kontext können sich z.B. bei einer Rubrik „Charaktereigenschaften" Auffassungen niederschlagen, deren biologistische Überzeugungsbasis sich trotz empirisch-wissenschaftlicher Wiederlegung mit erstaunlicher Zählebigkeit zu behaupten vermag.

Hierzu sei verwiesen auf den gerade in Rechtspflege und Strafvollzug konservierten Begriff der „Psychopathie" und

seine assoziative Einbettung. Von manchen ärztlichen, pädagogischen u.a. Beurteilern, die den Psychopathie-Begriff favorisieren, wird mit solchen Etikettierungen mehr ausgesagt über Defizite der eigenen Fortbildung als über solche in der Persönlichkeit des Inhaftierten.

Abschließend ist zu den hier kritisierten Beurteilungshilfen zu vermuten: ein Mitarbeiter, der über längere Zeit damit Umgang gehabt hat, dürfte diese Vorlagen dann soweit verinnerlicht haben, daß ihm 1. keine anderen Perspektiven der Abbildung mehr einfallen und daß 2. sein (unkritisches) Vertrauen in die Schlüssigkeit und Brauchbarkeit solcher Darstellungen noch gefestigt worden ist.

c. Es ist bei der gegenwärtigen anstaltsinternen Beurteilungspraxis zu fragen, ob und ggf. inwieweit der Mitarbeiter bei der Handhabung des Eintragungsbogens einer subjektiven und/oder objektiven „Ausfüllungspflicht" unterliegt. Ein Berichterstatter, der gelegentlich oder durchgehend bei bestimmten Rubriken (z.B. „Einstellung zur Strafe") keine Beurteilungen abgibt, weil er sich aufgrund mangelnder Beurteilungsmöglichkeiten oder mangelnder begrifflicher Transparenz dieser Kategorie nicht dazu berechtigt sieht, kann sich in der rigiden Aufgabenzuschreibung seiner Institution mit einer dienstlichen oder kollegialen Erwartungshaltung konfrontiert sehen, nach der ihm seine Entscheidung als diagnostisches Unvermögen angelastet wird. Es müßte dazu - abgesehen von Verbesserungen am Eintragungsbogen - sichergestellt sein, daß eine solchermaßen begründete und selbstkritische Einstellung und fachliche Korrektheit des Mitarbeiters als konstruktiv und nachahmenswürdig bestätigt wird.

d. Es ist zu empfehlen, Eintragungen in den Protokollbogen und beurteilende Zusammenfassungen nur von solchen Bediensteten vornehmen zu lassen, die den jeweiligen Gefangenen aus persönlichen Kontakten im Anstaltsbereich am besten kennen und mit ihm direkten Umgang haben. Klientenkontakt und Informationshintergrund bestimmen, wer als Beurteiler in Betracht kommt, nicht aber ein dienstlicher Status in der Mitarbeiterhierarchie. Außerdem sollte der Beamte, der beobachtet und protokolliert, diese Aufzeichnungen auch selbst zu Schlußfolgerungen aufbereiten und entsprechend (zumindest mit-) unterzeichnen. Es dürfte einen Bediensteten auf die Dauer wenig zu kritischer und differenzierter Mitarbeit an der Persönlichkeitserforschung motivieren, wenn die von ihm vorgelegten Wahrnehmungsbefunde und Beurteilungen ausschließlich von anderen unterzeichnet und „verantwortet" werden.

e. Zur Verhaltensbeurteilung eines Gefangenen sind unbedingt auch kontroverse Darstellungen einzubringen, sofern mehrere Mitarbeiter zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangt sind. Persönlichkeitserforschung sollte hinsichtlich der beteiligten Untersucher nicht beziehungslos oder lediglich additiv (und durch Nivellierung geglättet), sondern teamartig und kommunikativ als Gruppenleistung i.e.S. organisiert sein.

f. Die Vollzugsbediensteten leisten den wesentlichen Beitrag zur Behandlung von Delinquenten im Strafvollzug. Daraus ist als berufliches Ausbildungsziel abzuleiten, „. . . daß Vollzugsbedienstete Behandlungswissen und diagnostisches Wissen haben müssen" (STELLER 1975, S. 217; s. auch STELLER 1977). Hierzu ist zu fragen, inwieweit die mit Verhaltensbeobachtung betrauten Vollzugsbediensteten auf diese Aufgabe hinreichend vorbereitet werden; bei Durchsicht von Beurteilungsprotokollen wie in Gesprächen mit Bediensteten ergeben sich zahlreiche Hinweise auf ein aus- und fortbildungsmäßiges Brachland. Das Dilemma ist nicht verwunderlich angesichts der Tatsache, daß bisher keine gezielten und empirisch abgesicherten verhaltensdiagnostischen Arbeitshilfen für den Vollzugspraktiker bereitgestellt worden sind; vereinzelte Darstellungen, z. B. bei GROSSMANN (1972) und GAREIS (1974), sind nur bedingt verwendbar.

Über den engen Bereich der Straffälligendiagnostik hinaus sei zum Schluß angemerkt:

Die theoretische Auseinandersetzung und praktische Übung im Bereich der Verhaltensbeobachtung erscheint uns als besonders wichtiges Anliegen der Aus- und Fortbildung von Anstaltsbediensteten der verschiedenen Tätigkeitsfelder. Das Bemühen um Objektivierung und Differenzierung der zwischenmenschlichen Wahrnehmung ist eine grundlegende Bedingung bewußten und kritischen Verhaltens in der Alltags- und Berufswelt. Auch das Verhältnis zwischen Anstaltsbediensteten und Gefangenen hängt davon ab, wie die Beteiligten einander wahrnehmen und darausfolgend aufeinander reagieren. So bestimmt nicht zuletzt die Wahrnehmung das anstaltsinterne soziale Verhältnis und die Chance zur Herstellung tragfähiger Beziehungen.

Literatur

Cranach, M. v. und H. G. Frenz: *Systematische Beobachtung. In: Graumann, C. F. (Hrsg.), Sozialpsychologie, Hdb. d. Psychol. Bd. 7/I, Göttingen 1969*

Fieguth, Gerlind: *Die Entwicklung eines kategoriellen Beobachtungsschemas (1977 a). In: Mees/Selg (Hrsg.) 1977*

- dieselbe - *Beobachtertraining (1977 b). In: Mees/Selg (Hrsg.) 1977*

Gareis, B.: *Wie lassen sich Anstaltsinsassen psychisch einordnen? ZfStrVo 23 (1974) 156-167*

Grossmann, H. P.: *Die Persönlichkeitserforschung des inhaftierten Rechtsbrechers. Stuttgart 1972*

Harbordt, S.: *Die Subkultur des Gefängnisses. Stuttgart 1972*

Köhne, H. und L. Quack: *Die Interaktionsanalyse n. Bales, - ein revidiertes Konzept zur Anwendung in der Straffälligendiagnostik. In Vorber.*

Mees, U.: *Verhaltensbeobachtung in der natürlichen Umgebung. In: Mees/Selg (Hrsg.) 1977*

Mees, U. und H. Selg: *(Hrsg.) Verhaltensbeobachtung und Verhaltensmodifikation. Stuttgart 1977*

Müller-Dietz, H.: *Persönlichkeitserforschung im Strafvollzug. Mschr. f. Kriminol. und Strafrechtsreform 52 (1969) 194-214*

- derselbe - *Differenzierung und Klassifizierung im Strafvollzug. ZfStrVo 26 (1977) 18-27*

Mutzeck, W.: *Methoden der Verhaltensbeobachtung. Unveröff. Manuskript PH Kiel 1977*

Steller, M.: *Voraussetzungen zur Mitwirkung bei der Resozialisierung. ZfStrVo 24 (1975) 216-220*

- derselbe -: *Sozialtherapie statt Strafvollzug. Köln 1977*

Überlegungen zu einem sozialpraktischen Trainingskurs „Sexualität" mit weiblichen Strafgefangenen - Ein Beitrag zur Erwachsenenbildung im Strafvollzug

Ute Spitczok von Brisinski

Erwachsenenbildungsmaßnahmen im Strafvollzug umfaßten bisher für Gefangene vor allem Angebote schulischer und beruflicher Aus- und Weiterbildung und sog. allgemeinbildende Kurse (vergleichbar mit dem Angebot kleinerer Volkshochschulen). Allmählich setzt sich nun ein etwas weiter reichendes Verständnis von Erwachsenenbildung im Vollzug durch.

So wurden von der Arbeitsgruppe für empirische Bildungsforschung (AfeB) im Rahmen eines Forschungsprojekts „Weiterbildung in Strafanstalten" (Träger: Bundesministerium für Bildung und Wissenschaft) Materialien für ein „sozialpraktisches Training" mit Strafgefangenen erarbeitet (AfeB 1977 (1)). Dieses sozialpraktische Training soll in Kursform stattfinden und wird durchaus als Erwachsenenbildungsmaßnahme verstanden (vgl. auch Spitczok von Brisinski 1978).

Hier sollen Qualifikationen vermittelt bzw. erworben werden, die man global als „Lebensbewältigungstechniken des sozialen Alltags" bezeichnen kann und die gezielt spezifische Probleme der Gefangenen angehen. „Die Erfahrung zeigt, daß unbewältigte Lebensprobleme in den Bereichen soziale Bindung, Arbeit und Beruf, Geld und Schulden, sinnvolle Freizeitgestaltung, Umgang mit Alkohol etc. direkt oder indirekt die Fähigkeit zu eigenverantwortlicher und sozial verantwortlicher Lebensführung einschränken und besondere Rückfallgefahren mit sich bringen". (AfeB 1977 (2), S. 1)

Für dieses Training leitet die Arbeitsgruppe aus dem Vollzugsziel (§ 2 StVollzG) einige allgemeine Lernziele ab. So stellt sie u.a. fest: „Voraussetzung aller sozialen Verantwortung ist die autonome Bestimmung der eigenen Position, die Antwort auf die Frage: Wer bin ich? Wie sehe ich mich? Wie werde ich von den anderen gesehen? Dabei geht es also um die Bestimmung der eigenen sozialen Identität. Das Erleben eigener Bedürfnisse tritt als Ziel ebenfalls in den Trainingsbereichen auf. In den Trainingsbereichen wie z.B. Freizeit, Partnerschaft bzw. Sexualpädagogik steht dieses Ziel im Vordergrund, da hier die Verschiebung originärer Bedürfnisse auf irgendwelche Surrogate oft das Haupthindernis für eine befriedigende Lebensführung ist". (AfeB 1977 (2), S. 1 f) und schließlich: „Die Änderung von Verhalten, der Erwerb neuer und situationsangemessener Verhaltensweisen ist durchgehendes und letztes Ziel aller Trainingsgruppen: jedes Wissen ist so zu vermitteln, daß es handlungsrelevant werden kann". (AfeB 1977 (2), S. 2)

In den Trainingsbereichen Partnerschaft und Sexualpädagogik sollen Bedürfnisse artikuliert, negative Erfahrungen aufgearbeitet und partnerschaftliche Haltungen eingeübt werden. Und nicht zuletzt soll „die eigene Rolle als Mann oder als Frau (. . .) in ihrer Bedeutung erkannt, das Verhältnis zur eigenen Sexualität von Vorurteilen entlastet werden - soweit das unter den Bedingungen der Haft möglich ist". (AfeB 1977 (2), S. 2 f)

Die Ausführungen der AfeB haben nur allgemeinen Empfehlungscharakter, d.h., eine detaillierte inhaltliche Beschreibung der einzelnen Trainingskurse findet man in ihren Materialien nicht. Diese Allgemeinheit ist berechtigt, da eine Feinplanung für solche Kurse erst „vor Ort" erfolgen kann, wenn Informationen vorliegen über Persönlichkeit, und Situation der einzelnen Teilnehmer, der jeweiligen Gruppenleiter, über die Zusammensetzung der Gruppe und nicht zuletzt über die institutionellen Bedingungen.

Im Folgenden soll nun aber der Versuch unternommen werden, eine erste Strukturierung, eine Grobplanung für einen sozialpraktischen Kursus- hier: Sexualität - zu entwickeln.

Zielgruppe

Es handelt sich bei unserer Zielgruppe um weibliche Gefangene, eine Insassenpopulation, die bisher wenig öffentliches und wissenschaftliches Interesse gefunden hat.

Zum Beispiel waren Forschungsgrundlage für das genannte Projekt der AfeB Anstalten mit ausschließlich männlicher Population (JVA Hannover, JVA Berlin-Tegel); es wird allerdings auch nirgendwo von der Arbeitsgruppe ausgeschlossen, daß die Forschungsergebnisse auch auf weibliche Gefangene anwendbar sind. In der mittlerweile kaum noch überschaubaren Literatur zum Strafvollzug findet man nur verhältnismäßig wenig zur Situation weiblicher Gefängnisinsassen, zur sexuellen Situation gar gibt es so gut wie keine Materialien!

Selbst in der bisher einzigartigen Ausbildungskonzeption für weibliche Gefangene des „Preungesheim-Modells" wird der Bereich Sexualität ausgeklammert, jedenfalls nicht eingeplant (Seminar für Politik 1974 u. 1976). Und dies, obwohl darauf hingewiesen wird - wenn auch nur am Rande -, daß Sexualität doch scheinbar einen wichtigen Stellenwert für die Situation der straffällig gewordenen Frau hat. So heißt es dort: „Somit scheint soziale Bindungslosigkeit und möglicherweise damit verbundene sogenannte sexuelle Verwahrlosung (Prostitution, HwG) in einem wichtigen Zusammenhang mit der Straffälligkeit zu stehen. Frauen treten als Geschlechtspartner eher mit dem Gesetz in Konflikt als Männer". (Seminar für Politik 1974, S. 91)

Kurz, es gibt keine empirischen Untersuchungen und damit keine einigermaßen gesicherten Erkenntnisse zur sexuellen Situation von Frauen im Gefängnis. Das bedeutet, wir müssen hier von Einzelfalldarstellungen ausgehen, die allerdings die Situation wenigstens teilweise ein bißchen transparenter machen.

Im Vergleich mit männlichen Häftlingen, die in der Regel meist recht schnell und direkt auf sexuelle Probleme zu

sprechen kommen, scheinen Frauen seltener und weniger offen über diesen Bereich zu reden. So berichtet u.a. die Psychiaterin Hardtmann aus ihrer Gruppenarbeit mit weiblichen Gefangenen, daß sie auf sexuelle Schwierigkeiten nur deshalb zu sprechen kamen, weil der größte Teil der Teilnehmerinnen regelmäßig Urlaub und damit sexuelle Kontakte hatte (Hardtmann 1978, S. 163). Sie berichtet weiter, daß sich die Teilnehmerinnen ihrer Gruppe nur schwer vorstellen konnten, von einem Mann „richtig", heißt „auf Dauer" geliebt zu werden. Sie hatten vor ihrer Inhaftierung zwar sexuelle Beziehungen gehabt, betrachteten sich jedoch vorrangig als Lustobjekt des Mannes. Hardtmann stellte auch fest, daß diese Frauen eine positive weiblich-sexuelle Identität nur selten erlebt zu haben scheinen. „Während Mütterlichkeit als erlebte oder entbehrte Erfahrung ihnen gefühlsmäßig nahe war, auch als eigenes Vermögen oder Unvermögen, fehlte ihnen für eine sexuelle weibliche Identität sowohl eigene als auch Fremd-Erfahrung". (Hardtmann 1978, S. 163).

Hardtmann ist beizupflichten, daß dies auch bei nichtkriminellen Frauen oft der Fall ist, also nicht als Indikator für kriminelles Verhalten schlechthin zu bewerten ist.

Im Gegensatz zu Männerhaftanstalten findet man in Frauengefängnissen kaum pornografische Schriften und Illustrationen. Hier überwiegen Bilder von Tieren und Blumen, die ebenso wie zahlreiche Puppen und Stofftiere auf ein starkes Bedürfnis der inhaftierten Frauen nach Wärme, Zärtlichkeit und Geborgenheit hinweisen, das sie häufig in lesbischen Beziehungen zu befriedigen versuchen.

Wie auch im Männervollzug ist hier zu berücksichtigen, daß diese Beziehungen zumeist nur aufgrund der Heterosexualität ausschließenden Haftsituation eingegangen werden und nach der Entlassung meist nicht beibehalten werden. Allerdings scheint es in Frauengefängnissen vergleichsweise weit mehr lesbische Beziehungen als homosexuelle in Männeranstalten zu geben, vielleicht, weil diese hier weniger verpönt sind. „Auch Frauen, die lesbische Beziehungen eigentlich ablehnen, brauchen den Kontakt zu anderen Frauen. ‚Ich habe schon manche Nacht im Bett gelegen und habe geheult und habe mir also echt jemand gewünscht. Wenn dann die Tür aufgegangen wäre und irgendeine Person wäre reingekommen. Das hätte mir viel geholfen' ". (Plogstedt/Mueller 1977, S. 20) Vielfach werden diese Beziehungen zwischen den Frauen von diesen auch nicht als lesbische angesehen, da es sich in ihren Augen um Zweierbeziehungen unterschiedlicher Art und Intensität handelt.

Lernziele

„Menschliche Sexualität hat viele Sinngehalte und funktionale Bedeutungen für Individuum und Gesellschaft. Sie liegen in: Liebesgemeinschaft, Wir-Bildung, Herstellung immer größerer Einheiten, Fortpflanzung, Familienbildung, sozialer Kreativität, im Spiel- und Ritualisierungs- oder Festerlebnis, in Lustgewinn und emotionaler Beglückung, zumal durch partnerschaftliche Ergänzung als Medium personaler Befreiung und Reifung. Wer daher Sexualität diskriminiert, blockiert die Menschwerdung des Menschen sowie seine Kultur und Sozialisationsfähigkeit. Er bedroht psychologische Harmonie und personale Reifung". (Pfürtner zit. nach Heiman, S. 21)

In Übereinstimmung mit Pfürtner sehen auch wir den Umgang mit der Sexualität als einen wesentlichen Beitrag zur „Menschwerdung des Menschen", zu persönlichem Glück und persönlicher Reife an. Als übergeordnetes Richtziel ergibt sich daher für uns der Erwerb der Fähigkeit, das eigene Verhalten im Alltag befriedigend zu gestalten. Das geschieht durch eine Änderung/Verbesserung des sozialen Verhaltens im Alltag (innerhalb der Anstalt und nach der Entlassung), das auf einem erweiterten Selbst-Bewußtsein, Gruppen-Bewußtsein und Gesellschafts-Bewußtsein beruht (in Anlehnung an Kutzleb u.a. 1977, S. 26).

Dieses Richtziel stimmt in unseren Augen mit dem des Strafvollzugsgesetzes überein, das in § 2 definiert ist: „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel) . . ." Nun kann man dort auch lesen: „Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit als möglich angeglichen werden" (§ 3 (1) StVollzG), was aber in praxi nicht etwa konsequenterweise auch heißt, daß es den Gefangenen z.B. ermöglicht wird, heterosexuelle Beziehungen in der Anstalt aufzunehmen. Und damit wird man auch in absehbarer Zeit nicht rechnen können. Weiter fordert das Gesetz dann aber: „Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken" (§ 3 (2)) und „Der Vollzug ist darauf auszurichten, daß er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern" (§ 3 (3)).

Unser Trainingskurs wird sich also einerseits an diesen Zielvorstellungen orientieren, muß jedoch andererseits mit vollzugsbedingten Einschränkungen und Deprivationen der Frauen rechnen.

Nachdem wir bereits ein übergeordnetes Richtziel bestimmt haben, gilt es nun, Lernziele zu entwickeln, die etwas konkreter sind. Allerdings werden dies nur Grobziele sein können, eine Feinzielbestimmung ist zwar notwendig, aber erst „vor Ort" möglich, d.h., für die konkrete Kurssituation.

Grobziele sind:

- Bedürfnisse und Gefühle wahrnehmen und ausdrücken können (verbal/nonverbal).
- Eigenes Verhalten bewußt erleben, darüber nachdenken und gegebenenfalls anderes Verhalten probieren können.
- Stabilisierung des Selbstwertgefühls durch realistische Selbst- und Fremdwahrnehmung und durch die Chance, mit dem eigenen Verhalten experimentieren zu können.
- Internalisierte Normen sich bewußtmachen und auf ihre Gültigkeit/Notwendigkeit überprüfen können.
- Geschlechtsspezifische Rollenstereotype (auch Rollenstereotype in lesbischen Beziehungen) erkennen, überprüfen und wenn möglich/nötig, verändern können.

- Durch die Umwelt (Medien) geforderten Soll-Normen aufdecken und hinterfragen können (in Anlehnung an Kutzleb u.a. 1977, S. 26).

Wie oben bereits berichtet, ist auch die AfeB der Ansicht, daß Voraussetzung für soziale Verantwortung (vgl. § 2 StVollzG) eine eigene soziale Identität und Fähigkeit zu eigenverantwortlichem Handeln sein muß. Und daran wollen wir arbeiten, hierhin zielen unsere Lernziele.

Ruth Cohn formulierte dies als die Forderung: Sei dein eigener Vorsitzender (chairman) (Cohn 1974). Sie bedeutet, sei für dich verantwortlich, lerne zu leben, indem du dich akzeptierst, indem du dich selbst, deine Umgebung und deine Aufgabe ernst nimmst. „Mein eigener Chairman sein bedeutet, daß ich mich als einzigartiges psycho-biologisches autonomes Wesen anerkenne - begrenzt in Körper und Seele, in Raum und Zeit und lebendig im lernenden und schaffenden Prozeß. Ich bin verantwortlich für meine Anteilnahme und meine Handlungen, nicht aber für die des anderen (. . .). Meine Reifung besteht in der wachsenden Bewußtheit meiner Autonomie und Interdependenz und in der Aktionsbereitschaft, die daraus erwächst. Mein eigener Chairman sein bedeutet also, meine Möglichkeiten und Grenzen als menschliches Wesen zu begreifen und zu verfolgen: Ich bin nicht allmächtig; ich bin nicht ohnmächtig. Meine Macht ist begrenzt. Ich mache mir den Sinn und die Möglichkeit meines Lebens bewußt - eines Lebens, das immer andere und anderes miteinbeziehen muß und sich im lebendigen Lernen und Vermitteln und Handeln in unserer gemeinsamen Welt erfüllt (. . .). Wenn ich mir nicht bewußt bin, daß ich mein eigener Chairman bin, gebe ich mich Illusionen hin, nämlich zu glauben, daß ich entweder ganz hilflos und abhängig sei, oder daß ich niemand brauche und niemand etwas schulde. Zwischen diesen Abhängigkeits- und Isolationsphantasien liegt die Einsicht menschlicher Wirklichkeit: daß wir zwischen inneren und äußeren Gegebenheiten verantwortlich entscheiden können". (Cohn 1974, S. 152 f).

Man kann dem entgegenhalten, daß es in einer Institution, die Selbständigkeit und Selbstbestimmung des Individuums grundlegend einschränkt, kaum möglich sei, eigenverantwortliches und selbstbestimmtes Handeln zu erlernen. Dem stimmen wir zu, in der totalen Institution Strafanstalt wird die Möglichkeit zu lernen, sein eigener Vorsitzender zu sein, begrenzt sein. Aber die vorhandenen Möglichkeiten sollten ausgeschöpft werden! Sehen wir uns an, wie wir dies in einem Kursus Sexualität tun können.

Kursplanung:

Phaseneinteilung und Lerninhalte

Übersicht

1. *Einstieg/Warming - Up*
   - Vorstellen/Kennenlernen
   - Regeln für Gruppengeschehen festlegen
   - Einführung in Themenbereich
2. *Sensibilisierung und Ich - Entwicklung durch Selbst- und Fremdwahrnehmung*
   - Wie sehe ich mich? (Aussehen, Persönlichkeit, Verhaltensweisen)
   - Wie sehen mich andere?
   - Erweiterung des Körperbewußtseins
   - Allg. Erweiterung der Wahrnehmungsfähigkeit
3. *Sexualität und Umwelt*
   - Werbung
   - Frauenbild in Medien
   - Sprache (hinsichtlich Sexualität)
4. *Ich/Wir und Sexualität*
   - Beziehungen, Partnerschaft, - Familie, - Rollenverhalten, - Orgasmus, - Zärtlichkeit, - Prostitution, - Phantasie, - Onanie, Geschlechtsverkehr, - Homosexualität, - Knast, - Angst, - Schwangerschaft, - Träume
5. *Schlußphase*
   - Wie geht es mir/uns jetzt?
   - Was ist gelaufen?
   - Was hätte anders/besser sein können?
   - Was hat die Sache mir gebracht?
   - Was wollen wir weitermachen?

Zu 1.: Einstieg/warming-up

Wenn eine Gruppe sich neu bildet, also die Teilnehmer einander nicht alle kennen bzw. noch nicht zusammen in einer Gruppe gearbeitet haben, muß man sich zunächst kennenlernen. Das heißt, die Teilnehmer machen sich nicht nur namentlich bekannt, sondern hier sollten bereits Erwartungen, Befürchtungen und dergl. der einzelnen Gruppenmitglieder in Bezug auf sich selbst, die Gruppe und das Gruppengeschehen geäußert werden. Es sollte ein erster Kontakt unter den Teilnehmerinnen hergestellt und anfängliche Scheu und Gehemmtheiten (Sprechängste) möglichst abgebaut werden.

Dann sollten Regeln für das Gruppengeschehen festgelegt werden, d.h., die Gruppenmitglieder sollten einige Regeln vereinbaren, an die sich alle halten wollen, wie z.B. „möglichst pünktlich anfangen", „wenn jemand sich nicht äußern/nicht mitmachen will, wird er nicht dazu gezwungen", „es kann immer nur einer zur gleichen Zeit reden", „Störungen haben Vorrang" und dergl. (vgl. dazu auch die Regeln von R. Cohn 1974).

Weiterhin sollten hier erste Erläuterungen zum Thema gegeben werden, vielleicht geklärt, was unter Sexualität verstanden wird, die verschiedenen Interessen der Teilnehmer und Leiter zusammengestellt werden etc. Dieses

„Anwärmen" der Gruppe kann erleichert werden durch sog. Gruppendynamische Übungen (Interaktionsspiele) (vgl. z.B. Höper 1977, S. 15 ff, Vopel 1974, S. 8 ff, Vopel 1975, S. 7 ff).

Zu 2.: Sensibilisierung und Ich - Entwicklung durch Selbst- und Fremdwahrnehmung

Hier stellt sich vielleicht mancher die Frage, weshalb diese Phase eingeplant wurde, bevor man zum „eigentlichen" Thema Sexualität kommt. Ausgangspunkt unserer Überlegungen ist die Überzeugung, daß der reife Mensch seinem Körper nicht entfremdet ist, sondern mit ihm in Einklang lebt. Das heißt, der Körper mit seinen Bedürfnissen und Möglichkeiten, der Geist mit seinen kognitiven Aufgaben und die Gefühle gehören zusammen. „Das allerdings ist nur gewährleistet, wenn wir den Körper als wesentlichen Teil unseres Selbst nicht nur gerade tolerieren, sondern akzeptieren und mögen. Das gesunde Körperbewußtsein (. . .) ist dann mit Selbstakzeptanz und Ich-Stärke gleichzusetzen". (Kutzleb u.a. 1977, S. 47)

In dieser Phase sollte nun ein Lernprozeß stattfinden, in dem die Teilnehmerinnen sich ihrer Gefühle zu ihrem eigenen Körper und dessen Empfindungs- und Ausdrucksmöglichkeiten bewußt werden. Auf diese Weise können sie lernen, eigene Wünsche, Bedürfnisse und Interessen wahrzunehmen und deutlicher zu signalisieren. Außerdem sollten die Teilnehmerinnen ihre Wahrnehmung der anderen Frauen äußern lernen und die Wirkung der eigenen Erscheinung auf andere erfahren (feed-back-Übungen). Das bedeutet, die Wahrnehmungsfähigkeit der Einzelnen wird geschult und intensiviert. Ihr Selbstbild kann erweitert bzw. verändert werden,die einzelne Frau lernt sich selbst intensiver, bewußter und realistischer sehen.

Als Mittel zur Unterstützung dieses Lernprozesses möchte ich auf entsprechende gruppendynamische Übungen hinweisen: z.B. Kent Rush 1977, S. 25 ff, Kutzleb u.a. 1977, S. 48 ff, Höper 1977, S. 87 ff, Vopel 1974, S. 19 ff, Vopel 1975, S. 18 ff.

Zu 3.: Sexualität und Umwelt

Sexualität kann nicht losgelöst von gesellschaftlichen Einflüssen betrachtet werden. Wir wollen uns daher in der dritten Phase damit beschäftigen, wie sich Sexualität z.B. in der Sprache niederschlägt und welche Bedeutung dies hat. Weiter wollen wir den Zusammenhang von Werbung und Sexualität betrachten und uns das Frauenbild in den Medien ansehen.

Hinsichtlich Sprache und Sexualität stellte z.B. der Psychiater Eric Berne fest: „Wir kennen verschiedene Wörter für die sexuelle Betätigung: niedere Organismen konjugieren, höhere kopulieren, die Menschen haben Geschlechtsverkehr. Wissenschaftler bedienen sich dafür auch gern des Wortes Koitus. Die Bezeichnung ‚geschlechtliche Vereinigung' ist allenfalls im Vortrag eines Sonntagredners am Platz (. . .). Schauen wir uns die oben erwähnten Ausdrücke etwas genauer an, so stellen wir fest, daß sie nur scheinbar nüchtern und sachlich sind. Konjugieren hört sich an, als wolle jemand Feuer machen, indem er zwei Eier aneinanderreibt. Kopulieren klingt anstößig, aber schon leicht ablehnend, während man von dem Wort Koitus schlicht angewidert ist, geradeso, als ob man in Turnschuhen durch eine klebrige, schmierige Masse geht. Von Sexualverkehr kann man in der Öffentlichkeit sprechen, auch schreiben, aber dieser Ausdruck ist zu unpersönlich, um allgemeine Beliebtheit zu erlangen". (Berne 1974, S. 11 ff).

Lernmöglichkeiten wären hier u.a.: Erkennen der Ungenauigkeiten und Mehrdeutigkeiten der Sprache im Bereich der Sexualität; erkennen, daß viele Ausdrücke bei Männern und Frauen verschiedene Gefühlsassoziationen auslösen können, daß der Sprachgebrauch sehr subjektiv, von der individuellen Vorerfahrung abhängig ist; erkennen, wie eng oder weit der Begriff Sexualität gefaßt werden kann.

Lernmöglichkeiten für den Problemkreis Werbung und Frauenbild wären u.a.: erkennen, daß die Werbung Sexualität als Anreizmittel verwendet, daß die Frau als Ware „an den Mann" gebracht wird, daß „Schönheit" von Frauen zeit- und normenabhängig ist. Hierzu können z.B. Texte vorgegeben und diskutiert, Darstellungen in Illustrierten analysiert werden (siehe auch einige Übungen in Kutzleb u.a. 1977, S. 77 ff).

Zu 4.: Ich/wir und Sexualität

In der Übersicht wurden zu dieser Phase eine Reihe von Stichworten ungeordnet nebeneinandergestellt, die sicherlich nur einige Punkte berühren, die hier zur Sprache kommen können. In der vierten Phase sollte nun die Möglichkeit bestehen, sich der eigenen Sexualität, also der Sexualität der einzelnen Teilnehmerinnen gezielter zuzuwenden. Das heißt, hier sollte gelernt werden, über die eigene Sexualität zu reden und die eigene sexuelle Entwicklung zu reflektieren. Ist erst einmal ein Gruppenklima geschaffen, in dem relativ offen über diese Dinge gesprochen werden kann, werden mit Sicherheit eine Unmenge von Themen, Problemen, Erfahrungen auf den Tisch kommen.

Durch einen gegenseitigen Austausch von Gefühlen und Erfahrungen der Teilnehmerinnen sollten die Einzelnen ermutigt werden, ihre eigene Situation zu verbalisieren, zu reflektieren und so einen Überblick zu bekommen. Jede Frau sollte begreifen und akzeptieren, daß sie einzigartig ist, sie ihre eigenen Vorstellungen von Sexualität hat und haben darf. „Genauso wie jeder von uns weiß, welche Diät am besten wirkt, wenn wir abnehmen wollen, und was uns am besten aufheitert, wenn wir schlecht gelaunt sind, kann jede Frau ihr sexuelles Ich erkennen und eine Autorität für ihren eigenen Körper sein". (Garfield Barbach 1977, S. 16). Das bedeutet, Annahme ihrer einzigartigen Sexualität und Sexualität im allgemeinen, nicht weil sie äußeren Normen entspricht oder nur weil sie einem Parntner Freude bringen kann, sondern weil sie ein innerer Ausdruck ihrer selbst ist.

In dieser Phase sollte ein Lernprozeß stattfinden, der die Frauen motiviert und möglichst befähigt, Verantwortung für ihre eigene Sexualität zu übernehmen (Sei dein eigener Vorsitzender!). Diese Übernahme der Verantwortung wird sich mit Sicherheit auch auf andere Bereiche des Lebens ausdehnen.

So sagt die Sexualtherapeutin L. Garfield Barbach: „Wenn Sie Ihr Leben in die Hand nehmen können und sich frei fühlen, Sie selbst zu sein, wenn sie persönlich frei sind, verlieren Sie die Angst. In sich selbst sicher sein, verringert die Furcht vor anderen, vor dem Unbekannten, die Furcht vor dem, was fremd ist, oder vor denen, die anders sind. Diese verringerte Furcht, gepaart mit einem Gefühl von Selbstachtung, gibt einem mehr Respekt vor anderen und ihren Rechten, sie selbst zu sein - wobei jeder frei ist und über sich selbst bestimmen kann". (Garfield Barbach 1977, S. 212).

Zur Unterstützung dieses Lernprozesses sei auf die ausgezeichneten Übungen in Kutzleb u.a. 1977, S. 94 ff hingewiesen.

Zu 5.: Schlußphase

Zum Abschluß des Kurses sollte in der Gruppe reflektiert werden, was der Kurs den Einzelnen gebracht hat, was hätte besser laufen können und dergleichen mehr. Möglicherweise entschließt sich die Gruppe zu einem neuen gemeinsamen Vorhaben.

Methode(n)

Die Methode(n) der Grupenführung sind zunächst vor allem abhängig von den Fähigkeiten des (der) Gruppenleiter (innen); es gibt jedoch keine Methode, die allein die einzig richtige ist.

Eine empfehlenswerte Methode der Gesprächs- und Gruppenführung wäre z.B. die Themenzentrierte Interaktionelle Methode nach Ruth Cohn (vgl. Cohn 1974). In TZI-Gruppen werden drei Faktoren gleichzeitig behandelt: die Person („Ich"), die Gruppe als Ganzes („Wir") und das Thema („Es"). Aufgabe der Gruppe bzw. des Leiters ist es, die Ich-Wir-Es-Faktoren im dynamischen Gleichgewicht zu halten. Allerdings sollten möglichst noch andere Elemente miteinbezogen werden, wie z.B. Rollenspiele und gruppendynamische Übungen. Zu empfehlen ist zu letzterem Kutzleb u.a. 1977, wo auch eine Reihe wertvoller Literaturhinweise zu finden sind.

Leiter

In der Arbeit mit weiblichen Gefangenen, zumal zum Thema Sexualität, sollte es - sofern nur eine Person die Gruppe leitet - möglichst eine Leiterin sein. Es bestehen jedoch mehr Möglichkeiten für die Gruppenmitglieder, sich eine Bezugsperson zu wählen, wenn nicht nur eine Person vorhanden ist, die sie entweder ablehnen oder bejahen können. Optimal wäre ein Team, in dem dann durchaus das männliche Geschlecht vertreten sein könnte/sollte.

Die Leiter(innen) sollten ein ausreichendes Wissen über Sexualität besitzen; für unerläßlich halte ich die Lektüre von Masters/Johnson 1970 und Hite 1977, interessante Anregungen findet man in Kent Rush 1977 und Garfield Barbach 1977. Reines Bücherwissen reicht jedoch nicht aus, die Leiter(innen) sollten über eine gute Portion Einfühlungsvermögen und Flexibilität verfügen und nicht zuletzt die Fähigkeit besitzen, das Leben auch von der fröhlichen Seite sehen zu können (denn Sexualität muß nicht immer eine so furchtbar bierernste Sache sein!).

Literatur

Arbeitsgruppe f. empirische Bildungsforschung (AfeB): Weiterbildung in Strafanstalten. Abschlußbericht, Heidelberg 1977 (1)

dies.: Sozialpraktische Trainingskurse in der Erprobung, Mitteilung No. 1/77 zum Projekt: Weiterbildung in Strafanstalten, Heidelberg 1977 (2)

Berne, E.: Spielarten und Spielregeln der Liebe, Reinbek 1974

Cohn, R.: Zur Grundlage des themenzentrierten interaktionellen Systems, in: Gruppendynamik 3/74, S. 150 ff

Garfiled Barbach, L.: For Yourself, Frankfurt/M-Berlin-Wien 1977

Hardtmann, G.: Straftäter müßte man sein . . ., in: Dürkop, M./ Hardtmann, G. (Hrsg.): Frauen im Gefängnis, Frankfurt/M 1978

Heimann, A.: Sexualität, in: Wissenschaft und Zärtlichkeit, S. 21, o.J., (zit. Pfürtner)

Hite, Sh.: Hite Report. Das sexuelle Erleben der Frau, München 1977

Höper, C.-J. u.a.: Die spielende Gruppe. 115 Vorschläge für soziales Lernen in Gruppen, Wuppertal 1977 (6. Aufl.)

Kent Rush, A.: Getting clear. Ein Therapie-Handbuch für Frauen, München 1977

Kutzleb, U. u.a.: Zeit für Zärtlichkeit. Ein neuer Zugang zur Sexualpädagogik, Wuppertal 1977

Masters, W.H./Johnson, V.E.: Die sexuelle Reaktion, Reinbek 1970

Päd. Arbeitsstelle Dortmund: Sexualität ist mehr, Unterrichtseinheiten Heft 7. Päd. Arbeitsstelle Dortmund, Postfach 120 143, 4600 Dortmund

Plogstedt, S./Mueller, M.: An Knast gewöhnt man sich nie. Frauen im ‚offenen' Vollzug, in: Courage 10/77, S. 18 ff

Seminar für Politik: Modell zur sozialen Rehabilitation und Berufsausbildung weiblicher Strafgefangener auf der Grundlage einer integrierten Allgemeinbildung, Berufsausbildung und Soziotherapie. Zwischenbericht, Frankfurt-Preungesheim 1974

dass.: Modell zur sozialen Rehabilitation und Berufsausbildung weiblicher Strafgefangener. Integration von Allgemeinbildung, sozialtherapeutischen Maßnahmen und Berufsausbildung, Frankfurt/M 1976

Spitczok v. Brisinski, U.: Soziales Training als Erwachsenenbildung im Justizvollzug, in: Hessische Blätter für Volksbildung 1/78

Vopel, K.W.: Interaktionsspiele, Bde. 1 u. 2, Hamburg 1974 u. 1975

Aufgaben und Stellung der freiwilligen Betreuer im Jugendstrafvollzug)*

Wedigo Orlowsky

Bei einer Erhebung im Jahre 1976 wurden in Nordrhein-Westfalen etwa 100 Gruppen gezählt, deren Mitglieder regelmäßig Gefangene in Justizvollzugsanstalten besuchen, Verbindungen nach draußen herstellen, selber zu Bezugspersonen während der Haftzeit und für die Zeit nach der Entlassung werden und in vielen Fällen langdauernde und aufwendige Nachbetreuungsarbeit leisten. Davon sind etwa 50 in den derzeit vier Jugendvollzugsanstalten des Landes tätig; über die Hälfte von Ihnen wiederum allein in der Vollzugsanstalt Siegburg, der mit einer Belegung von durchschnittlich etwa 800 jungen Gefangenen größten des Landes.

Entsprechende Feststellungen lassen sich auch für die Anstalten in den übrigen Bundesländern treffen; freilich sind die Formen (etwa Hilfe durch Einzelpersonen oder durch Gruppen) und die Dichte dieser Bemühungen von Fall zu Fall unterschiedlich (1).

Jedoch wird auch so schon deutlich, daß es sich hier um einen Sachverhalt handelt, der für das Vollzugsgeschehen insgesamt von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist. Immerhin haben die Behörden in mehreren Ländern es als notwendig empfunden, eigene Richtlinien für diesen Bereich des Vollzugs zu erarbeiten (2). Und als ein Hinweis auf die Bedeutung dieser Aktivitäten mag es auch gesehen werden, daß der nordrhein-westfälische Landtag ein Hearing seines Justizausschusses veranstaltet hat, um die Kritik an der einschlägigen AV des dortigen Justizministeriums zu diskutieren; die AV wurde daraufhin in einigen Punkten im Sinne der Kritik geändert (3).

Im folgenden wird zunächst versucht zu klären, welches die wesentlichen Gründe sind, die der freiwilligen Betreuungsarbeit im Vollzug vor allem der Jugendstrafe eine solche Bedeutung zukommen und sie letztlich unverzichtbar erscheinen lassen (I). Davon ausgehend werden sodann zu diskutieren sein

— die Frage nach Inhalt und Grenzen ihrer Mitwirkungsmöglichkeit (II 1),

— die Frage der Festschreibung und Abgrenzung ihrer Stellung (II 2) und

— die Frage der Funktion, die ihnen in längerfristiger Perspektive im Rahmen einer Fortentwicklung des Jugendstrafvollzugs zukommen kann (III) (4).

I. Die Notwendigkeit freiwilliger Betreuungsarbeit

Freiwillige Betreuungsarbeit (5) geschieht ohne geregelte Entlohnung, ohne (fixierte) Verpflichtung etwa gegenüber der Vollzugsbehörde, immer wieder nur aus eigener Spontaneität. Diese Merkmale sind allen gemeinsam, die in diesem Bereich tätig sind. Sie stellen die wesentlichen äußeren Kriterien zur Abgrenzung gegenüber den anderen regelmäßig im Jugendstrafvollzug arbeitenden Personengruppen dar.

Die genannten Merkmale bilden zugleich die Grundlage für die Beschreibung der spezifischen Möglichkeiten und Eigenheiten, die - unbeschadet der Vielgestaltigkeit seines Erscheinungsbildes im übrigen - gerade diesen Tätigkeitsbereich auszeichnen:

— Die Situation im Vollzug legt es nahe, daß jeder Vollzugsbedienstete - aus welchem Aufgabenbereich und welcher Qualifikation auch immer - vom Gefangenen in erster Linie als Angehöriger einer Behörde, als Teil einer durch Über- und Unterordnung und Machtbefugnisse gekennzeichneten Instanz gesehen wird. Allein dieser Hintergrund ruft bereits häufig Abwehr und Mißtrauen hervor: Der Gefangene sieht, daß der betreffende Bedienstete an Entscheidungen mitwirkt, die für ihn mit Nachteilen und Einschränkungen verbunden sind und Hoffnungen - auf Urlaub o.ä. - zerstören. Er weiß, daß der ihn betreuende Sozialarbeiter primär sich nicht aus eigenem Antrieb gerade um ihn kümmert (und kümmern kann - unbeschadet möglicherweise im Laufe der Zeit wachsender persönlicher Bindungen), sondern eine ihm zugewiesene Aufgabe zuständigkeitshalber wahrnimmt. Er spürt, daß der Bedienstete Betreuer sich ihm nicht in dem notwendigen Maß individuell und unabhängig von institutionellen Zwängen zuwenden kann.

Der freiwillige Betreuer dagegen kann aus der Sicht des jungen Gefangenen grundsätzlich unbelastet von derartigen behördlichen Einbindungen auftreten. Das Verhältnis zum Gefangenen beruht auf freiem Engagement und kann - im Rahmen der vom Vollzug gesetzten Grenzen - ungeteilt gestaltet werden. Was den freiwilligen Betreuer zur Übernahme der selbstgewählten Aufgabe motiviert hat, kann direkt in die Beziehung eingebracht werden. Die Möglichkeiten der Vertrauensbildung können, ohne daß durch die Institution bedingte Barrieren erst überwunden werden müßten, genutzt werden (6).

— Die Erfahrungen der Praxis zeigen, daß diese Möglichkeiten der Vertrauensbildung in Verbindung mit Herkommen und Vorbildung der freiwilligen Betreuer tatsächlich eine geeignete Basis für diese Arbeit bilden. Das gilt grundsätzlich für alle Formen dieser Arbeit. Darüber hinaus bietet gerade die Arbeit in Gruppen die *Chance*, daß der junge Gefangene (auch) mit altersmäßig wie bildungs- und milieumäßig ihm entsprechenden Personen in Kontakt kommt, daß ihm nicht nur ein Stück *irgendeiner* Normalität, sondern *seiner* Normalität in die Anstalt gebracht werden kann.

— Neben den in der Vollzugsarbeit im engeren Sinne wirksamen spezifischen Möglichkeiten freiwilliger Betreuungsarbeit ist der in die „Außenwelt", in die Öffentlichkeit wirkende Aspekt zu stellen. Daß es Personen gibt, die von Berufs wegen im Vollzug tätig sind, wird allgemein als selbstverständlich hingenommen und trägt zu dem beruhigenden Bewußtsein bei, daß das Notwendige schon getan werde. Diesen „Schlaf der Gerechten" gelegentlich etwas

*) Referat, gehalten vor der Jugendstrafvollzugskommission.

zu stören, bringen die freiwilligen Betreuer eigentlich die besten Voraussetzungen mit: ohne dem Verdacht ausgesetzt zu sein, berufsständische oder sonstige sachferne Interessen zu vertreten, können sie am ehesten als Mittler und Multiplikatoren für die Einsicht wirken, daß die Probleme des Strafvollzugs, gerade auch des Jugendstrafvollzugs, von gesamtgesellschaftlicher Bedeutung sind und der steten Aktivierung des allgemeinen Interesses bedürfen.

Diesem - hier nicht weiter auszudifferenzierenden - Angebot an spezifischen Möglichkeiten, das hinter der tatsächlich verbreiteten Bereitschaft zu freiwilliger Betreuungsarbeit im Vollzug gesehen werden kann, steht ein entsprechendes Bedürfnis auf der Seite des Vollzugs gegenüber:

Wie immer ein „Vollzugsziel" für den Jugendstrafvollzug auch gefaßt sein mag - dem jungen Gefangenen zu helfen, zu einem eigenständigen, in tragfähige Bezüge eingegliederten Leben zu finden, wird ein wesentlicher Bestandteil aller Bemühungen sein müssen (7). Der Vollzug muß hierfür - neben anderem - adäquate Lebensbedingungen schaffen. Er wird einerseits den „Schonraum" bieten müssen, in dem unterentwickelte Fähigkeiten zum Bestehen der in Freiheit gestellten Anforderungen gefördert werden können; er wird andererseits aber auch - unbeschadet der notwendigen Sicherungsaufgaben - den notwendigen „Freiraum" ermöglichen müssen, ohne den eine normale Weiterentwicklung des jungen Menschen nicht denkbar ist.

Im Spannungsfeld beider Erfordernisse ist jede Tätigkeit im Jugendstrafvollzug zu sehen; in ihm entscheidet sich, ob die Haftzeit sinnvoll genutzt werden kann. Hierauf von maßgeblichem Einfluß ist die Gestaltung der Außenbeziehungen - das ist das Rahmenthema dieser Tagung: Ohne derartige Öffnung nach außen kann „Eigenständigkeit", die sich nach der Entlassung in die Freiheit bewähren soll, nicht trainiert werden; anders können die „tragfähigen Bezüge", die den stützenden Rahmen und das Milieu abgeben sollen, in denen „eigenständiges Leben" möglich sein soll, nicht geschaffen und gepflegt werden.

Auch die Gestaltung der Außenbeziehungen wird, um den Bedürfnissen des jungen Gefangenen im Einzelfall gerecht zu werden, grundsätzlich beide Aspekte - „Schonraum " und „Freiraum" - im Blick haben müssen, Gerade dieser komplexen Bedürfnislage aber kommen die spezifischen Möglichkeiten freiwilliger Betreuer entgegen. Ihre Bereitschaft, ohne Vorleistung den Kontakt mit dem Gefangenen zu suchen und sich ihm als Partner anzubieten, zu dem ungehindert von institutionsbedingten Zwängen Vertrauen wachsen kann, bietet die beste Basis für ein behutsames Einüben sozialen Verhaltens mit fremden, ihm sonst nicht ständig umgebener Personen unter dem Aspekt des „Schonraums". Zugleich bietet die Tatsache, daß diese Mitarbeiter regelmäßig von außerhalb in die Anstalt hereinkommen und wieder in die Freiheit zurückkehren, auch die Möglichkeit, den jungen Gefangenen in Kontakt mit den Verhältnissen in Freiheit zu bringen; auf diese Weise kann dazu beigetragen werden, das Leben im Vollzug jedenfalls partiell auf die Verhältnisse in Freiheit soweit auszurichten, wie es dem jeweiligen Entwicklungsstand des jungen Gefangenen entspricht.

Die Tendenz, das Leben im Vollzug möglichst weitgehend auf die Verhältnisse in Freiheit auszurichten und die Möglichkeiten der Freiheit mehr und mehr in die Vollzugswirklichkeit einzubeziehen, wird darüber hinaus auch ein bestimmendes Moment der Fortentwicklung des Jugendstrafvollzugs sein müssen. Diesem Interesse kommen - unbeschadet ihrer sonstigen Funktionen - die erwähnten Möglichkeiten der „Öffentlichkeitswirksamkeit" der freiwilligen Betreuer entgegen: Nur bei zunehmender Aufgeschlossenheit einer breiten Öffentlichkeit für die Belange des Jugendstrafvollzugs wird es auf eine längere Sicht gelingen können, die überkommenen Formen der Anstaltszentrierung zugunsten wachsender Gemeinwesenzentrierung des Vollzugs zu öffnen (8). So gesehen erscheint der Einsatz freiwilliger Betreuer im Jugendstrafvollzug unverzichtbar.

II. Aufgaben und Stellung der freiwilligen Betreuer

Überlegungen zu Inhalt und Abgrenzung der den freiwilligen Betreuern zuzuweisenden Aufgaben innerhalb des Vollzugs sowie hinsichtlich ihrer Stellung in der Anstalt müssen von der Notwendigkeit ausgehen, die in dem Dreiecksverhältnis Anstalt - Jugendstrafgefangener - freiwilliger Betreuer beteiligten Interessen zu möglichst weitgehender Deckung zu bringen. Aufgabenzuschreibung und eine dementsprechende Stellung im Gesamtgefüge des Vollzugs müssen möglichst nahe am Schnittpunkt der hier beteiligten Bedürfnise liegen.

1. Aufgaben

Für die Aufgabenbeschreibung lassen sich daraus zunächst als Folgerung ableiten:

— Die dem freiwilligen Betreuer zuzuweisenden Aufgaben und Betätigungsfelder müssen sich - in seinem eigenen Interesse - inhaltlich in dem Rahmen halten, der durch die oben I. umrissenen spezifischen Eigenheiten dieses Personenkreises gesteckt ist. Nur so kann er wirklich leisten, was an Möglichkeiten in seinem auf Freiwilligkeit beruhenden Engagement steckt.

— Der freiwillige Betreuer darf - aus der Sicht der Vollzugsbehörde - nicht als Lückenbüßer für Versäumnisse der öffentlichen Hand betrachtet werden. Die Übernahme von vollzuglichen Aufgaben durch ihn ist nicht deshalb erwünscht, weil damit - kostensparend - auf die Verpflichtung von Fachkräften verzichtet werden kann. Vielmehr: weil er eben neben deren notwendig durchzuführenden Aufgaben ein eigenes Betätigungsfeld hat, das so nur von ihm ausgefüllt werden kann, soll er - auch im Interesse der Vollzugsbehörde - diese Aufgaben wahrnehmen können.

— Der Einsatz des freiwilligen Betreuers darf - aus der Sicht des Gefangenen - nicht mißverstanden werden als eine Möglichkeit, Leistungen zu erhalten, die im Einzelfall, vielleicht erbracht werden könnten, mit den vollzuglichen Belangen jedoch nicht in Einklang zu bringen wären. Die Tätigkeit dieser Mitarbeiter muß zwar nicht in ständiger Abhängigkeit von der Billigung durch die Vollzugsbehörde erfolgen; es muß jedoch klar sein, daß beide in ihren wesentlichen Zielen nicht gegeneinander ausgespielt werden können.

Die angeführten Aspekte sind eng miteinander verbunden. Für die Aufgabenbeschreibung - die sich hier freilich auf die Hervorhebung der typischen Betätigungsfelder beschränken muß - bedeuten sie:

a) Freizeitgestaltung

Im Vordergrund der Bereiche möglicher Tätigkeit wird immer der Freizeitbereich gesehen werden müssen. Hier ergeben sich für die Vollzugsbehörde am ehesten Gestaltungsmöglichkeiten, die dem jungen Gefangenen einen Freiraum eröffnen können, in dem er eine seinen individuellen Neigungen und Bedürfnissen entsprechende Partnerschaft mit einem freiwilligen Betreuer suchen und aus entsprechenden Kontaktangeboten Nutzen ziehen kann. Hier bietet sich für den Jugendstrafgefangenen die Möglichkeit, die bisher nur selten bewältigten Probleme sinnvoller gemeinschaftlicher Freizeitgestaltung anzugehen (9). Für den freiwilligen Betreuer besteht in diesem Bereich am ehesten die Möglichkeit, seine eigenen Fähigkeiten und Neigungen sowie die vertrauensbildende Qualität seiner Stellung in seine Arbeit einzubringen und in einem relativ offenen Rahmen seine Beziehungen zu dem jungen Gefangenen zu gestalten.

aa) Die unterschiedlichen Voraussetzungen, die von den einzelnen freiwilligen Betreuern in die Arbeit mit eingebracht werden, und die von Anstalt zu Anstalt verschiedenen äußeren Gegebenheiten lassen eine abschließende Aufzählung der in diesem Bereich denkbaren Gestaltungsmöglichkeiten nicht zu. Ob es sich um eine Beteiligung an sportlichen Veranstaltungen oder um die Bildung von Gesprächsgruppen handelt, ob der Mitarbeiter - allein oder in einer Gruppe - sich an der Arbeit von Angehörigen des Anstaltspersonals beteiligt oder eine eigenständige Initiative verfolgt, muß dem Einzelfall überlassen bleiben.

bb) Festzuhalten ist jedoch, daß die Tätigkeit im Freizeitbereich nicht von vornherein auf Arbeitsmöglichkeiten in der Anstalt beschränkt sein darf. Der besonderen Stellung des freiwilligen Betreuers als Verbindungsglied zur Freiheit, aber auch den Bedürfnissen der Insassen und dem wohlverstandenen vollzuglichen Interesse entsprechend sollten mit seiner Hilfe auch direkte Beziehungen zur Freiheit ermöglicht werden können. Freizeiten etwa können - wenigstens für eine kurze Zeit - den angstfreien Raum bieten, in dem wohl am besten partnerschaftliches Zusammenleben geübt oder Erfahrungen in eigenverantwortlichem Handeln gesammelt werden können.

b) *Vollzugslockerungen*

Der Gedanke, an die besondere Stellung des freiwilligen Betreuers als Möglichkeit zu direkter Kontaktaufnahme des Gefangenen mit der Freiheit zu nutzen, legt nahe, ihn auch auf weitere, ähnlich gelagerte Sachverhalte zu erstrecken. Die von einer gesetzlichen Regelung für den Jugendstrafvollzug vorzusehenden Institute des Ausgangs, der Ausführung oder des Urlaubs etwa bieten hierbei geeignete Anknüpfungspunkte (10). Es wird immer Fälle geben, in denen unter dem Gesichtspunkt des eingangs angesprochenen Vollzugsziels eine dieser Maßnahmen wünschenswert erscheint, die Belange des „Schonraums" oder der Sicherheit aber nur dann gewahrt werden können, wenn anderweit eine geeignete Begleitperson bzw. Kontaktperson bereit ist, die notwendigen Begleit- und Betreuungsfunktionen zu übernehmen. Auch hier eröffnet sich ein Bereich, in dem das sachliche Interesse der Vollzugsbehörde mit den Bedürfnissen des Gefangenen und den spezifischen Möglichkeiten des freiwilligen Betreuers in Einklang gebracht werden kann.

c) Entlassungsvorbereitung

Die Möglichkeit der freiwilligen Betreuer, für den Gefangenen direkte Beziehungen nach draußen zu schaffen, kann für einen weiteren wesentlichen Aufgabenbereich von besonderer Bedeutung werden - die Entlassungsvorbereitung; hier verstanden in dem engeren Sinne der Maßnahmen, die auf die Vorsorge in den für die Alltagsbewältigung notwendigen Lebensbereichen gerichtet sind. Gerade hier kann Hilfe in vielem am besten von jemandem geleistet werden, zu dem sich zuvor eine Vertrauensbeziehung herausbilden konnte; so etwa bei notwendigen Behördengängen, bei der Suche nach einer Unterkunft, der Anknüpfung von Kontakten zu einer Arbeitsstelle, der Vorbereitung von Leistungen zur Schadenswiedergutmachung oder bei der Wiederannäherung an die Familie des jungen Gefangenen.

Angesichts der Vielfalt der denkbaren Fallgestaltungen wird sich keine abschließende Aufgabenbeschreibung geben lassen. Daß in der Praxis der Einsatz freiwilliger Betreuer bisweilen die entscheidende Hilfe zur Bewältigung der notorischen Übergangsprobleme nach der Entlassung gebracht hat, dürfte jedenfalls unstreitig sein.

d) *Nachbetreuung*

Das zuletzt Gesagte führt in einen Bereich, der mit dem Vollzug herkömmlicher Art nichts mehr zu tun hat, aber der Sache nach engstens mit ihm verbunden ist - der Nachbetreuung. Tatsächlich geht es hier nach gegenwärtiger Rechtslage und Praxis nicht mehr um das eingangs umschriebene Dreiecksverhältnis; die Anstalt ist hier aus dem Spiel.

Als eine nach Möglichkeit bruchlose Fortsetzung der im Vollzug begonnenen Hilfe zur Entlassungsvorbereitung drängt sich die Mitarbeit in diesem Tätigkeitsbereich jedoch geradezu auf. Bei den meisten der nach Verbüßung ihrer Jugendstrafe Entlassenen wird auch noch nach diesem Zeitpunkt ein Bedarf an weiterführenden Hilfen bestehen.

Eine beträchtliche Zahl von Gruppen und einzelnen Betreuern engagieren sich insoweit.

Freilich gilt auch hier das oben zu c) Gesagte: Eine abschließende Aufzählung der möglichen Aufgabenstellungen ist nicht möglich. Die in Zusammenhang mit der Entlassungsvorbereitung aufgeführten Beispiele können hier ebenso konkret werden, wie etwa das Bedürfnis des Entlassenen, einfach nur einen Partner zu haben, mit dem er sich aussprechen kann.

Auf absehbare Zeit wird das Ziel, für jeden bedürftigen jungen Gefangenen „von Amts wegen" derartige Betreuungsmöglichkeiten bereitzustellen, schon aus organisatorischen und personellen Gründen kaum zu verwirklichen

sein. Um so größere Bedeutung kommt daher dem Einsatz freiwilliger Betreuer in diesem Bereich zu. Eine künftige gesetzliche Regelung wird, soll in ihr ein Schritt zur Fortentwicklung des Jugendstrafvollzugs gesehen werden können, entsprechende Weichen stellen müssen.

e) *Öffentlichkeitswirksamkeit*

Als letzter Aufgabenbereich ist schließlich das Gebiet der Öffentlichkeitswirksamkeit zu nennen. Im wesentlichen wird es dabei nur darauf ankommen können, die Interessen der Vollzugsbehörde und der freiwilligen Betreuer zur Deckung zu bringen, der Gefangene ist hier allenfalls indirekt betroffen.

Öffentlichkeitswirksamkeit kann sowohl bedeuten, durch diese Mitarbeiter Öffentlichkeit in der Anstalt wirksam werden zu lassen, als auch, mit ihrer Hilfe die Belange des Vollzugs in der Öffentlichkeit zur Geltung zu bringen. Beiden Momenten Rechnung zu tragen, ist unter den eingangs angeführten Aspekten unumgänglich (11); sie können freilich dann voll zum Tragen kommen, wenn die notwendige Rückkoppelung zum jeweils anderen Bereich vorhanden ist: Eine breitere Öffentlichkeit für die Belange des Vollzugs aufzuschließen, bedingt deren Einbeziehung in den Vollzug; die hierfür notwendige Bereitschaft zu schaffen, setzt aber voraus, daß regelmäßige Informationen über die Vollzugswirklichkeit an die Öffentlichkeit gelangen. Für beide Aufgabenbereiche eignet sich - idealiter - der freiwillige Betreuer aufgrund seiner eingangs beschriebenen Mittlerstellung.

2. *Stellung*

Soll im Bereich des Jugendstrafvollzugs die Notwendigkeit der Beteiligung von freiwilligen Betreuern an der Vollzugsarbeit angemessene Berücksichtigung finden und sollen ihnen Aufgaben der zuvor beschriebenen Art zugewiesen werden, so muß eine künftige Regelung auch adäquate Aussagen über die Stellung der freiwilligen Betreuungsarbeit im Vollzug enthalten. Diese Aussagen müssen der Bedeutung dieses Tätigkeitsbereiches im allgemeinen wie auch der Wichtigkeit der einzelnen Aufgaben gerecht werden.

Dabei gilt zunächst auch hier das Erfordernis, die notwendigen Festlegungen so zu treffen, daß sie sich im Bereich des Schnittpunkts der wesentlichen Interessen der Anstalt, des Jugendstrafgefangenen und der freiwilligen Betreuer halten. D.h. zunächst:

— Es darf kein Zweifel daran bestehen, daß die Gesamtverantwortung für die Vollzugsgestaltung letztlich bei der Vollzugsbehörde liegen muß. Einzelne Bereiche davon ausnehmen zu wollen, wäre jedenfalls in mittelfristiger Sicht unrealistisch. Auch für den freiwilligen Betreuer muß es dabei bleiben, daß er für sein Tun gegenüber der Vollzugsbehörde verantwortlich ist.

— Unbeschadet der bei der Vollzugsbehörde verbleibenden Gesamtverantwortung muß mehr als bisher die freiwillige Betreuungsarbeit als integrierender Bestandteil der Vollzugsarbeit erkannt und akzeptiert werden. Hier soll und kann eine - verglichen mit den anderen Aufgabenbereichen im Vollzug - grundsätzlich gleichwertige, weil grundsätzlich in gleicher Weise notwendige Arbeit geleistet werden. Freilich darf es nicht passieren, daß der freiwillige Betreuer in den Augen des Jugendstrafgefangenen seinen Status als Externer und damit seine wesentliche Eigenheit gegenüber dem Vollzugsbediensteten verliert. Die zu Recht vielfach beklagte Situation jedoch, daß er sich in der Anstalt als ungeliebter Fremdkörper empfindet bzw. von den Vollzugsbediensteten als lästiger Mitläufer o.ä. empfunden wird, muß behoben werden.

— Integration in diesem Sinne wird nur möglich sein, wenn die Beteiligten zu ausreichender Kooperation bereit und in der Lage sind. Es müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die einerseits der ehrenamtlichen Betreuungsarbeit ein Gewicht geben, das ihren Anspruch auf Kooperation gegenüber der Vollzugsbehörde legitimiert, die andererseits aber ihre Grenzen so deutlich aufzeigen, daß ein entsprechendes Bedürfnis zur Zusammenarbeit mit der Vollzugsbehörde auch auf ihrer Seite steht.

Für die Stellung der freiwilligen Betreuungsarbeit im Vollzug lassen sich daraus folgende Konsequenzen ableiten:

a) Aspekte der rechtlichen Stellung

aa) Gesetzliche Regelung

Soweit es um die notwendigen rechtlichen Festschreibungen geht, bedarf es zunächst eines gewissen Mindestmaßes an *gesetzlicher Regelung.* Eine solche Forderung entspricht sowohl der hier dargelegten Bedeutung von freiwilliger Betreuungsarbeit für den Vollzug als auch der Notwendigkeit, eine der ihr immanenten Eigendynamik entsprechende Absicherung und Abgrenzung zu schaffen.

Hierfür reicht es nicht aus, entsprechend § 154 Abs. 2 Satz 2 StVollzG bzw. Nr. 101 Abs. 2 Satz 2 VVJug zu fordern, die Vollzugsbehörde solle „. . . mit Personen und Vereinen, deren Einfluß die Eingliederung des Gefangenen fördern kann, zusammenarbeiten". Eine derartige Formulierung ließe nur zu leicht diese Arbeit - wie bisher - wieder außerhalb der Vollzugsarbeit und in der Position, mehr geduldet als akzeptiert zu sein.

Andererseits darf eine künftige gesetzliche Regelung nicht mit Detailfragen - etwa hinsichtlich des Mindestalters der freiwilligen Betreuer oder des zeitlichen Mindestabstands zu einer früher verbüßten Haftstrafe o.ä. - befrachtet werden. Solche Fragen können in untergesetzlichen Normen geregelt werden, wie es bisher schon vereinzelt geschehen ist (12). Sichergestellt werden muß durch die gesetzliche Regelung nur, daß für derartige untergesetzliche Vorschriften ein sachgerechter Rahmen gesteckt wird.

Hierbei lassen sich zunächst Vorschriften denken, die jeweils zu den oben angeführten einzelnen Aufgabenbereichen die Mitwirkungsmöglichkeit für geeignete Mitarbeiter vorsehen und - differenziert nach diesen Bereichen - die Grenzen der Entscheidungskompetenz der Vollzugsbehörde hinsichtlich ihres Einsatzes regeln:

— So wird regelmäßig angesichts der Bedeutung, die freiwilliger Betreuungsarbeit im Zusammenhang mit Freizeitgestaltung in der Anstalt sowie Entlassungsvorsorge zukommt, kein durchschlagender Grund gegeben sein, hier

die Zulassung ihres Einsatzes zu verweigern. Eine an die Vollzugsbehörde gerichtete Soll-Vorschrift würde deren Bindung insoweit hinreichend deutlich machen; zugleich würde das auch hierbei unumgängliche Quantum an Flexibilität für die Anstalt - vor allem in organisatorischer Hinsicht - gewahrt bleiben können.

— Ein größeres Maß an Entscheidungsspielraum wird der Behörde dagegen eingeräumt werden müssen, soweit es um die Beurteilung geht, ob in Zusammenhang mit Ausgang, Ausführung oder Urlaub ein freiwilliger Betreuer als Begleit- oder Kontaktperson eingesetzt werden kann.

Dabei handelt es sich hier um Sachverhalte, in denen die Situation der direkten Eingriffsmöglichkeit der Anstalt entzogen ist - die damit verbundenen Unwägbarkeiten müssen in Anbetracht der bei ihr verbleibenden Gesamtverantwortung dazu führen, der Behörde hier ein Ermessen einzuräumen.- Entsprechendes gilt hinsichtlich der Möglichkeiten der Freizeitgestaltung außerhalb der Anstalt.

— Anders dagegen stellt sich die Regelungsnotwendigkeit im Zusammenhang mit der Nachbetreuung dar: Da auf absehbare Zeit anstaltszentrierte Vorkehrungen in diesem Bereich in genügendem Umfang aus organisatorischen und personellen Gründen kaum geleistet werden können (13), wird es im wesentlichen darauf ankommen, daß der junge Gefangene u.a. durch Vermittlung der Anstalt mit für die weitere begleitende Betreuung geeigneten Stellen und Personen in Verbindung gebracht wird. Eine künftige gesetzliche Regelung sollte entsprechende Verpflichtung der Anstalt auch hinsichtlich geeigneter freiwilliger Betreuer vorsehen.

— Schließlich ließe sich in dem hier „Öffentlichkeitswirksamkeit" genannten Bereich etwa vorsehen, daß bei der Bildung eines Anstaltsbeirats oder einer ähnlichen Institution auch die Gruppe der freiwilligen Betreuer zu berücksichtigen ist. In ein solches Gremium die spezifischen Erfahrungen aus diesem Tätigkeitsgebiet einzubringen, wäre nur wünschenswert.

Darüber hinaus könnte eine grundsätzliche Bestimmung vorsehen, daß die Vollzugsbehörden und die freiwilligen Betreuer im Rahmen der für diese geltenden Einsatzmöglichkeiten zu gegenseitiger Unterstützung und Kooperation *verpflichtet* sind. Gleiches müßte im Verhältnis zwischen freiwilligen Betreuern und den übrigen an der Vollzugsgestaltung beteiligten Stellen gelten.

Inhalt und Grenzen der Betätigungskompetenzen undmöglichkeiten der freiwilligen Betreuer ergäben sich danach im wesentlichen aus dem Regelungsgehalt der jeweiligen Sachbereiche. Die Möglichkeit ihrer Beteiligung an den betreffenden Aufgabenfeldern mit den hierbei jeweils typischen Arbeitsinhalten wäre im Rahmen der bei der Vollzugsbehörde verbleibenden Entscheidungskompetenz und der für alle an der Betreuung Beteiligten geltenden Kooperationsklausel abgesichert.

Zugleich ergibt sich aus der umfassenden Kooperationsklausel, daß dem freiwilligen Betreuer, ist er einmal zur Mitarbeit zugelassen, auch eine entsprechende Rechtsstellung zukommen muß: Nur so kann er die Gewißheit haben, daß dem einmal begonnenen Kontakt mit den jungen Gefangenen die zur Entwicklung des erwünschten Vertrauensverhältnisses notwendige Zeit gegeben wird und er seine Arbeit in der gewünschten Selbständigkeit, die auch ein bestimmtes Maß an kritischer Distanz zur Anstalt einschließen können muß, durchführen kann. Und schließlich wird mit einer solchen Regelung eine ausreichende Flexibilität gewährleistet, die den besonderen Bedingungen der einzelnen Aufgabenbereiche, den unterschiedlichen Möglichkeiten in den einzelnen Anstalten (z.B. vorhandene Räume oder Freizeiteinrichtungen, Größe bestehender Wohngruppen) und sonstigen Variablen (etwa Lage der Anstalt in Ballungsgebieten oder ländlichen Gebieten) ausreichend Rechnung tragen würde.

bb) Untergesetzliche Regelungen

Die eingangs erwähnten Allgemeinverfügungen der Länder zeigen, daß hier ein Bedürfnis nach weitergehender verbindlicher Konkretisierung eines derartigen Rahmens besteht. Schon ein kurzer Vergleich der bisher von den Landesjustizverwaltungen erlassenen Bestimmungen jedoch erweist, wie unterschiedlich dieses Bedürfnis nach Inhalt und Umfang beurteilt wird (14).

Hier eröffnet sich eine Möglichkeit, auf einem begrenzten Gebiet auch schon vor dem Inkrafttreten einer gesetzlichen Regelung zu einer an der Fortentwicklung des Jugendstrafvollzugs orientierten Praxis zu gelangen. Das mag an einigen, in letzter Zeit umstrittenen Punkten (15) verdeutlicht werden:

1.) Eignung

Ein wesentliches Problem stellt sich mit der Frage der Eignung (hier abgesehen von der Frage des Mindestalters) und im Zusammenhang damit auch hinsichtlich der mit einer Öffnung der Anstalt für Außenstehende notwendig verbundenen Sicherheitserwägungen.- Um mit dem letzten zu beginnen:

Zweifellos wird sich die Anstalt etwa gegen solche abschirmen können müssen, die mit der Absicht, Drogen in die Anstalt einzuführen oder sonstige strafbare Handlungen zu begehen, in den Vollzug wollen. Daß solche Vorhaben weit außerhalb des oben angesprochenen Schnittpunktes aller beteiligten Bedürfnisse lägen, ist einleuchtend. Gegen derartige Gefahren Vorkehrungen zu treffen, ist notwendig und insoweit unproblematisch.

Soweit die Erfahrungen der Praxis eine Beurteilung zulassen, sollten über die Sicherheitserfordernisse hinausgehende Eignungskriterien nicht aufgestellt werden. Die Mannigfaltigkeit von Ansichten, Denk- und Handlungsweisen, die von den freiwilligen Betreuern in die Anstalten gebracht wird, gehört als bestimmendes Merkmal zur Normalität in der Freiheit, in der der junge Gefangene sich nach der Entlassung zurechtfinden muß und auf die er gerade durch den Einsatz dieser Mitarbeiter (mit) vorbereitet werden soll.

Die Bereitschaft, die mit dieser Arbeit verbundenen Belastungen auf sich zu nehmen, sollte für den Anfang als Kriterium der Eignung ausreichen. Ohnehin wird sich nie

zuverlässig voraussagen lassen, wie das Engagement im Einzelfall gelingt und ob es durchgehalten wird. Die Einbindung in eine Gruppe sowie von der Vollzugsbehörde anzubietende einführende und begleitende Informations- und Diskussionsveranstaltungen können zusätzliche Hilfen leisten.

Für die Praxis der freiwilligen Betreuungsarbeit wichtig geworden ist in diesem Zusammenhang der Fall des zur Mitarbeit bereiten ehemaligen Straf- oder Jugendstrafgefangenen, bei dem Sicherheitsbedenken der oben erwähnten Art nicht gegeben sind. Welche Beschränkungen sollen a priori mit der früheren Straffälligkeit verbunden sein? Die erwähnten Allgemeinverfügungen sehen - unterschiedlich lange - „Wartezeiten" vor, ehe der Betreffende in die Anstalt gelassen wird. Die dahinter stehenden Überlegungen sind gewiß - für sich gesehen - im Grundsatz zutreffend: Der Anstalt wird durch den Ablauf eine längere Zeit straffrei geführten Lebens ein gewisses Maß an Sicherheit gegeben, daß es sich um einen in den wesentlichen Belangen gefestigten Mitarbeiter handelt. Der potentielle Betreuer selbst kommt nicht in die Situation, aus einer noch nicht ausreichend konsolidierten Lage heraus mit den Anforderungen der für die freiwilige Betreuungsarbeit typischen Aufgabenbereiche konfrontiert zu werden.

Auf der anderen Seite sollte nicht übersehen werden, daß gerade ein ehemaliger Straffälliger mit „Knasterfahrung", der noch im Prozeß des Sich-Findens in der Freiheit steht, aber bereits ein gewisses Maß an Eigenständigkeit erreicht und etwa auch innerhalb einer Gruppe von freiwilligen Betreuern die notwendige zusätzliche Unterstützung hat, für den Jugendstrafgefangenen Vorbildfunktionen ganz eigener Art übernehmen kann. Der gleiche Erfahrungshintergrund kann hier im Einzelfall leichter und schneller Kommunikationsmöglichkeiten eröffnen, in denen sich auch die neuen Erfahrungen in der Freiheit und gegebenfalls in der Gruppe direkter mitteilen lassen und so auf den Partner in der Anstalt stärker motivierend wirken können.

Nicht zuletzt sollte die Möglichkeit, einen ehemaligen Straf- oder Jugendstrafgefangenen als freiwilligen Betreuer zuzulassen, auch als Chance gesehen werden, einen Beitrag zu dessen eigener Eingliederung und Konsolidierung zu leisten. Das gilt - in der Praxis wohl ausschließlich - vor allem dann, wenn der ehemalige Gefangene über den Kontakt zu einer Gruppe zu dem Entschluß gelangt ist, selbst in diesem Aufgabenbereich tätig zu werden (16); häufig handelt es sich dabei um Gruppen, die ihn selbst während seiner Haftzeit betreut hatte. Und häufig wird die Möglichkeit, an der Arbeit der Gruppe teilzuhaben, ein wesentliches Moment wiederum sein, daß ihn die Verbindung zu ihr aufrecht erhalten und ihn damit in ihrer „Obhut" bleiben läßt. Die Vollzugsbehörden sollten sich, auch wenn ihre Funktionen insoweit noch weitgehend ungeklärt sind, dieser Überlegung nicht von vornherein verschließen.

Bei der Lösungssuche sollten starre Regelungen vermieden werden. Daß die oben angesprochene Vorbildfunktion von dem ehemaligen Gefangenen nicht schon am Tag nach seiner Entlassung erfüllt werden kann, liegt nahe. Daß es hierzu aber eines zeitlichen Abstands von zwei oder gar drei Jahren (17) bedarf, erscheint jedenfalls als allgemeingültige Festlegung zweifelhaft. Hier sollte versucht werden, zu einer möglichst am Einzelfall orientierten Praxis zu gelangen - was etwa bedeuten könnte, nach Ablauf z.B. eines halben Jahres nach der Entlassung bei genügender Einbindung in einer Gruppe den Betreffenden zur freiwilligen Betreuungsarbeit jedenfalls in solchen Aufgabenbereichen zuzulassen, in denen durch die Beteiligung der Gruppe ein sachgerechter Verlauf der Kontakte gewährleistet wird. In Anbetracht der bestmöglichen Kenntnis der einzelnen Fallgestaltung und der beteiligten Personen sollte die Entscheidungskompetenz möglichst weitgehend auf die zuständigen Funktionsträger vor Ort verlagert werden.

2.) Mindestalter

Als Mindestalter der freiwilligen Betreuer haben einige Landesjustizverwaltungen das vollendete 21. Lebensjahr vorgesehen.

Eine derart starre Grenze erscheint für die Bedürfnisse des Jugendstrafvollzugs nicht sinnvoll. Mag im Erwachsenenvollzug eine solche Grenze zum Schutz des einzelnen Mitarbeiters auch angebracht sein, im Jugendstrafvollzug würde damit im Einzelfall gerade die Chance vertan, die sich aus den zuvor dargelegten spezifischen Möglichkeiten der freiwilligen Betreuungsarbeit ergibt.

Dennoch bestehenbleibenden Bedenken, gegen die Mitarbeit von etwa 18jährigen oder gar noch Jüngeren wird - jedenfalls nach der derzeitigen Praxis - für einen Großteil der Fälle durch den Hinweis begegnet werden können, daß sie als Mitglieder einer Gruppe durch den Kontakt mit den anderen - auch älteren - Gruppenzugehörigen den notwendigen Halt bekommen. Darüber hinaus könnte auch hier eine sachgerechte Differenzierungsmöglichkeit in der Unterscheidung nach verschiedenen Aufgabenbereichen gesehen werden: Der auf Freizeitgestaltung in der Anstalt beschränkte Kontakt eines 18jährigen freiwilligen Betreuers dürfte eher als unproblematisch gelten können, als etwa die Möglichkeit, ihm die Begleitung eines nach langer Strafzeit erstmals zum Ausgang zugelassenen Strafgefangenen anzuvertrauen.

Andererseits kann im Einzelfall gerade zwischen dem 18jährigen Mitarbeiter und dem Gefangenen ein Vertrauensverhältnis gewachsen sein, das allein eine derartige Vollzugslockerung ermöglichte. Jedenfalls zeigen die Erfahrungen der Praxis, daß starre Regelungen auch hier nach Möglichkeit vermieden werden sollten. In Zweifelsfällen sollte der Anstaltsleiter - oder im Falle der Delegation der betreffenden Betreuungsaufgaben: der zuständige Bedienstete - aufgrund der größeren Sachnähe und Personenkenntnis entscheiden können.

3.) Meldepflichten

Schwierigkeiten bereitet in der Praxis schließlich auch die Frage, inwieweit der freiwillige Betreuer eigene Kenntnis von ordnungswidrigem oder strafrechtlich relevantem Verhalten einzelner Jugendstrafgefangener der Anstaltsleitung mitteilen muß. Daß insoweit ein ernstzunehmender Interessenkonflikt zwischen freiwilligen Betreuern und Anstaltsleitung entstehen kann, wird deutlich zunächst an einem Bagatellbeispiel. Soll der Mitarbeiter melden müssen, daß

eine Flasche Bier in die Anstalt geschmuggelt wurde - mit der Folge: Tut er es, ist sein Vertrauensverhältnis zu den Gefangenen aufs schwerste gefährdet; tut er es nicht, riskiert er den Rausschmiß.

Eine glatte Lösung wird es auch hier nicht geben können. Immerhin schafft das oben zum Ausgangspunkt der Überlegungen genommene Dreiecksverhältnis Anstalt - freiwilliger Betreuer - Jugendstrafgefangener nicht nur ein besonderes Verhältnis zwischen dem Betreuer und dem Jugendstrafgefangenen, sondern ein besonderes Verhältnis auch zwischen dem Betreuer und der Vollzugsbehörde: Die Vollzugsbehörde, die die Gesamtverantwortung für den Vollzug trägt, muß sich jedenfalls darauf verlassen können, daß seitens des Mitarbeiters ein Mindestmaß an vollzugsspezifischen Spielregeln eingehalten wird. Es kann daher nicht genügen, auf die für jeden Bürger geltenden Mitteilungspflichten gemäß § 138 StGB zu verweisen, wie es gelegentlich geschehen ist. Vorgänge, die aus der spezifisch vollzuglichen Sicht ein vergleichbares Gefahrenmoment in sich tragen - etwa geplante Meuterei, Geiselnahme, Flucht u.ä. - werden für den freiwilligen Betreuer ebenso eine Mitteilungspflicht gegenüber der Vollzugsbehörde auslösen müssen.

Allerdings sollte es mit einer derart auf besonders schwere Fälle einer (drohenden) Ordnungsstörung beschränkten Mitteilungspflicht sein Bewenden haben. Die Aufgabe der freiwilligen Betreuer kann nicht darin bestehen, einen zusätzlichen Faktor der Ordnungswahrung in der Anstalt zu bilden - entsprechende Wirkungen mögen Folgen seiner eigentlich beabsichtigten Tätigkeit sein, als selbständiges Ziel lassen sie sich aus den bisher dargestellten Eigenheiten dieser Gruppe nicht ableiten. Die Zuständigkeit hierfür muß allein bei der Anstalt bleiben.

Dementsprechend sollte in dem verbleibenden Bereich möglicher Verstöße gegen die Anstaltsordnung oder sonstiger Vorschriften grundsätzlich das Interesse an der Wahrung des Vertrauensverhältnisses zwischen freiwilligen Betreuern und den betreffenden Jugendstrafgefangenen vorgehen. Eine insoweit unbelastete Betreuungsarbeit wird - gemessen am Vollzugsziel - eher Gewinn bringen können als die punktuelle Möglichkeit der Ahndung eines Ordnungsverstoßes.

4.) Ausschluß von der Betreuungsarbeit

Das bisher Gesagte bietet auch die Grundlage zur Lösung des Problems, unter welchen Umständen in Konfliktfällen ein freiwilliger Betreuer, nachdem er einmal zugelassen ist, von der weiteren Mitarbeit in der Anstalt ausgeschlossen werden können muß.

Das Problem stellt sich praktisch nur in den Fällen, in denen der freiwillige Betreuer Aufgaben wahrnimmt, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Anstaltsbereich stehen. Dabei handelt es sich im wesentlichen um die Bereiche der Freizeit sowie der Begleitung bei Ausgang, Ausführung oder Urlaub.

Grundlage muß auch hier die Überlegung sein, die beteiligten Interessenlagen miteinander möglichst weitgehend zur Deckung zu bringen. Dabei werden - unbeschadet der hier nicht weiter zu diskutierenden Gesamtverantwortung der Vollzugsbehörde - die unterschiedlichen Motivationen, Einstellungen oder Gestaltungsabsichten der freiwilligen Betreuer im Einzelfall für sich gesehen kein Grund sein dürfen, die Zulassung zu widerrufen: ein bestimmter ideologischer Standpunkt etwa, der in einer Gesprächsgruppe vertreten wird und möglicherweise zu einseitig-kritischem Nachfragen seitens des Gefangenen gegenüber der Anstalt führt, muß toleriert werden können; die Auseinandersetzung damit gehört zur Forderung nach Angleichung der Lebensverhältnisse im Vollzug an die Normalität in Freiheit.

Grenzen dieser Toleranz dürfen nicht ohne weiteres durch bloße Ordnungsvorstellungen gesetzt werden. Abgesehen davon, daß der Begriff der Ordnung nur schwer faßbar und im Einzelfall kleinlicher Auslegung zugänglich ist, ist hier davon auszugehen, daß die freiwillige Betreuungsarbeit selbst ein Bestandteil der Ordnung in der Anstalt ist und sie mit definiert. Das Schwergewicht in Fällen eines Konflikts zwischen Anstalt und freiwilligem Betreuer wird daher grundsätzlich im Bereich partnerschaftlicher Lösungssuche liegen müssen.

Anders kann es freilich sein, wenn die Anstaltsordnung durch erhebliche strafbare Handlungen des freiwilligen Betreuers in Frage gestellt ist, die Sicherheit der Anstalt betroffen wird oder schwerwiegende Vertrauensbrüche gegenüber Gefangenen oder der Vollzugsbehörde vorgefallen sind. Hier muß - eine abschließende Beschreibung der in Betracht kommenden Fälle wäre für eine untergesetzliche Regelung, ggf. auch in Verbindung mit einer entsprechend vorformulierten Verpflichtungserklärung des freiwilligen Betreuers vorzusehen - für die Vollzugsbehörde die Möglichkeit bestehen, einen Trennungsstrich zu ziehen. Die notwendige rechtliche Grundlage hierfür böte sich in der oben angesprochenen Kooperationsverpflichtung, die sich auch an den freiwilligen Betreuer wendet. Verletzt er in der soeben angedeuteten Weise diese Pflicht, muß er entsprechende Konsequenzen in Kauf nehmen.- Seiner Rechtsstellung als - zugelassener - Mitarbeiter entsprechend wird ihm freilich die Möglichkeit eingeräumt werden müssen, eine derartige Entscheidung überprüfen zu lassen.

b) Folgerungen für die Praxis

Die zu den letzten vier Punkten gemachten Bemerkungen mögen genügen, um zu verdeutlichen, daß freiwillige Betreuungsarbeit im Vollzug ein zu dringliches Erfordernis ist, als daß potentielle Bereitschaft hierzu durch pauschale Regelungen von vornherein behindert werden dürfte. Das Erfordernis, zu ausreichend flexiblen Regelungen zu kommen, bedingt nicht nur für die Anstaltsleitung die Notwendigkeit, sich eingehend mit den jeweiligen Aktivitäten und ihren Trägern in diesem Bereich zu befassen. Sie schafft zugleich auch die Grundlage für einen gewissen Zwang zur Kooperation beider Seiten, der seitens der Anstalt über das bloße Dulden der ehrenamtlichen Bemühungen, seitens der Mitarbeiter über ein verdrossenes Sichabfinden mit den vollzuglichen Zwängen hinausführen muß.

Eine für alle beteiligten Interessen vorteilhafte Zusammenarbeit ist nur möglich bei wechselseitiger Kenntnis der

jeweiligen Antriebe und Zwänge, Möglichkeiten und Grenzen. Mehr als bisher müßten die Vollzugsbehörden daher darauf bedacht sein, den freiwilligen Betreuern regelmäßig Informationen etwa über die rechtlichen Grundlagen des Vollzugs oder des verwaltungsmäßigen Funktionierens der Anstalt zu geben oder den einzelnen Bediensteten dazu anleiten, das Gespräch mit dem freiwilligen Betreuer zu suchen und ihn mehr an der eigenen Arbeit zu interessieren. Die Behörden sollten aber auch die Gelegenheit wahrnehmen, etwa an den vielfach von den einzelnen Gruppen organisierten überregionalen Kontakt- und Fortbildungsseminaren teilzunehmen, um sich so aus erster Hand über ihre Wünsche und Schwierigkeiten zu unterrichten.

Es erschiene nur folgerichtig, wenn eine derartige Anerkennung des Wertes freiwilliger Betreuungsarbeit schließlich auch die Bereitschaft der Vollzugsbehörden nach sich zöge, diese Bemühungen planmäßig, etwa durch finanzielle Unterstützung von Fortbildungsveranstaltungen der genannten Art, zu fördern und sich an der weiteren Aktivierung des vorhandenen Potentials zu beteiligen (18). Freilich - die Unabhänigigkeit der freiwilligen Betreuungsarbeit, ihr eigentliches Kapital, dürfte dadurch nicht beeinträchtigt werden.

III. Bedeutung für die Fortentwicklung des Jugendstrafvollzugs

Was bisher zu Aufgaben und Stellung der freiwilligen Betreuungsarbeit im Jugendstrafvollzug gesagt wurde, basiert im wesentlichen auf in der Praxis teils vereinzelt, teils weiter verbreitet schon erprobten Modellen. Was hier als notwendig hingestellt wurde, ist bereits jetzt möglich.

So wichtig diese Feststellung auch erscheint, sie sollte nicht für sich stehenbleiben. Die Chance, die sich aus dem Einsatz dieser Mitarbeiter im Vollzug ergibt, reicht weiter:

Ein Konzept für die Fortentwicklung des Jugendstrafvollzugs zu erarbeiten, wird immer auch bedeuten müssen, realistische Überlegungen zu Alternativen zum herkömmlichen Anstaltsvollzug zu erarbeiten. Der Bericht von Simonsohn (19) über therapeutische Einrichtungen in Holland z.B. kann hierfür ebenso Anstöße geben wie etwa die Untersuchungen von Eidt (20) oder Schneider (21) über einschlägige Versuche in den USA. So unterschiedlich die in diesen Arbeiten jeweils dargestellten Konzepte auch im einzelnen sind, gemeinsam ist ihnen eine - verglichen mit den hiesigen Vollzugsverhältnissen ungleich weiterreichende - Verbindung mit den Einrichtungen in der Freiheit an dem Ort, an dem der Vollzug jeweils stattfindet.

Diesen Ansatz gilt es weiter zu verfolgen. Die anläßlich ihrer ersten beiden Arbeitssitzungen von der Jugendstrafvollzugskommission beschlossenen „Grundsatzvorstellungen" weisen bereits in eine ähnliche Richtung (22).

Ein zentraler Aspekt der Fortentwicklung wird daher sein müssen, die gemeinschaftsfremde, künstliche Atmosphäre der „totalen Institution Vollzugsanstalt" tendenziell zu ersetzen durch Einrichtungen, die eng mit dem jeweiligen Gemeinwesen verbunden und so organisch wie möglich in sein Leben einbezogen sind. Wie dieses Ziel im einzelnen umschrieben und auf welchen Täterkreis es ggf. zugeschnitten werden soll, welche Schritte auf dem Weg zu seiner Verwirklichung notwendig - und realisierbar - sein werden, bedarf einer Bearbeitung von grundauf. Die Mittlerstellung und die Möglichkeiten der Öffentlichkeitswirksamkeit jedenfalls, die zuvor schon als wesentliche Momente der freiwilligen Betreuungsarbeit beschrieben wurden, werden hierbei von besonderer Bedeutung sein.

Mit einem derartigen Gestaltwandel des Vollzugs werden sich auch die Aufgaben und die Stellung der freiwilligen Betreuungsarbeit im Vollzug wandeln. Während mittelfristig gesehen noch etwa zwischen den Schwerpunkten im Rahmen der Freizeitgestaltung innerhalb der Anstalt und der Nachbetreuung zu unterscheiden sein wird, erscheint es unter längerfristiger Perspektive vorstellbar, daß der Akzent der Arbeit sich mehr auf eine begleitende Betreuung im regelmäßigen Kontakt mit der sozialen Umwelt innerhalb des jeweiligen Gemeinwesens verschieben wird. Und je enger die institutionelle Verbindung des Vollzugs zum Gemeinwesen wird, desto weniger Bedeutung wird den bisher so wichtigen spezifischen Eigenheiten des freiwilligen Betreuers noch zukommen - mit der Folge etwa, daß er ohne Verlust an Effektivität stärker als bisher in vollzugsgestaltende Entscheidungsprozesse einbezogen werden könnte.

Wie auch immer: Der Einsatz dieser Mitarbeiter bietet schon jetzt die Chance, die jungen Gefangenen zumindest partiell in dem Sozialprozeß (23) hineinzunehmen. Ihre Arbeit heute erfüllt bereits Aufgaben, deren immer weitergehende Erfüllung Ziel einer Fortentwicklung des Jugendstrafvollzugs sein sollte. Nicht nur, weil ihre Arbeit für den Vollzug heutiger Prägung unverzichtbar ist, sondern weil sie damit zugleich einen konkreten Ansatzpunkt für eine Entwicklung der hier angedeutenten Art bietet, muß freiwillige Betreuungsarbeit als konstitutives Element der Arbeit im Jugendstrafvollzug akzeptiert und ausgebaut werden.

Anmerkungen:

(1) Nach Angaben einzelner Landesjustizverwaltungen sind z.B. tätig

- in Baden-Württemberg (Vollzugsanstalten Adelsheim, Schwäbisch Gmünd und Schwäbisch Hall) insgesamt etwa 70 bis 80 Personen, von denen 15 als sog. „Einzelbetreuer" einem einzelnen Gefangenen zugeordnet sind, die übrigen sich vorwiegend an Freizeitbetätigungen beteiligen;

- in Berlin (JVA Plötzensee) derzeit 18 Gruppen mit insgesamt 70 bis 90 freiwilligen Mitarbeitern, zusätzlich 45 sog. „Vollzugshelfer";

- in Niedersachsen (Vollzugsanstalten Hameln und Vechta sowie Jugendlager Falkenrott) insgesamt 35 Gruppen mit jeweils bis zu 20 Mitgliedern, vorwiegend im Bereich der Freizeitgestaltung, aber auch der Entlassungsvorbereitung und sozialen Hilfe tätig;

- in Rheinland-Pfalz (JVA Wittlich) etwa 50 bis 60 Betreuer, darunter 2 regelmäßig tätige Gruppen;

- in Schleswig-Holstein (JVA Neumünster) insgesamt etwa 40 Betreuer, die z.T. in Gruppen, z.T. einzeln im Freizeitbereich und bei der Veranstaltung von Gruppengesprächen tätig sind.

(2) Zum Beispiel Allgemeinverfügungen in

- Berlin vom 9. November 1976

- Bremen vom 5. November 1976

- Nordrhein-Westfalen vom 9. Juli 1976, geändert durch Allgemeinverfügung vom 2. Dezember 1977

- Rheinland-Pfalz vom 11. November 1976

(3) Vergleiche Protokoll des Justizausschusses des Landtags von Nordrhein-Westfalen - Ausschuß-Protokoll 8/645; die eingangs angegebenen Zahlen zur Tätigkeit freiwilliger Betreuer in diesem Lande beruhen auf eine Erhebung, die aus Anlaß dieses Hearings für den Justizausschuß durchgeführt worden war.

Zur Änderung der ursprünglichen AV vgl. oben Anmerkung (2).

(4) Aus den verstreuten Äußerungen zum Thema in der Literatur mögen hier als Auswahl genannt werden:

Max Busch, „Ehren- und nebenamtliche Mitarbeiter im Strafvollzug", in: Schwind/Blau - Strafvollzug in der Praxis, Berlin 1976;

Helmut Dargel, „Hilfe von „draußen" im Strafvollzug - gemieden - geduldet - erwünscht?", in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 1976, Seite 161 ff.;

Otto Kästner, „Gedanken zum Ausbau ehrenamtlicher Bewährungshilfe und freiwilliger Mitarbeit in der Strafrechtspflege", in: Bewährungshilfe 1978, S. 36 ff.;

Albert Krebs, „Zum Zusammenwirken von Strafvollzug und ehrenamtlicher Hilfe", ebenda Seite 45 ff.;

Eberhard Pies, „Strafvollzug - Öffentlichkeit ausgeschlossen?", ebenda Seite 67 ff.;

Hans Joachim Trapp, „Dimensionen der ehrenamtlichen Straffälligenhilfe", in: Bewährungshilfe 1977, Seite 191 ff.;

(5) Der Begriff wird hier einheitlich für alle Formen und Tätigkeitsmöglichkeiten in diesem Bereich gebraucht. Er umfaßt auch etwa die Arbeit der „Einzelbetreuer" (Baden-Württemberg - vgl. Anmerkung (1) oder der „Vollzugshelfer" (Berlin - vgl. ebenda).

(6) Vergleiche ebenso Busch aaO; Trapp aaO.

(7) M.E. sollte die Fähigkeit, künftig ohne Straftaten zu leben, nicht als selbständiger Bestandteil eines „Vollzugsziels" festgeschrieben werden. Einerseits läßt sich eine solche Wendung leicht in einem formalisierten Sinne mißverstehen; andererseits läßt sich diese Fähigkeit ohne weiteres als natürliche Folge eines eigenständigen, in tragfähige Bezüge integrierten Lebens begreifen.

(8) Vergleiche näher unten III.

(9) Vergleiche „Grundsatzvorstellungen der Jugendstrafvollzugskommission zur Beschäftigung in der freien Zeit", Bericht der Jugendstrafvollzugskommission, Band IV.

(10) Unbeschadet der im Text unter a)/bb) angeführten Möglichkeiten der Teilnahme an Freizeiten außerhalb der Anstalt, die - rechtstechnisch - in der Regel als Urlaub behandelt werden.

(11) Vergleiche oben I a.E. sowie unten III.

(12) Vergleiche Anmerkung (2).

(13) Vergleiche oben II 1. d).

(14) Vergleiche hierzu die oben Anmerkung (2) aufgeführten Allgemeinverfügungen.

(15) Vergleiche Protokoll über die Sitzung des Justizausschusses des Landtags von Nordrhein-Westfalen - oben Anmerkung (3).

(16) Als Ausnahme bekanntgeworden ist die Initiative des früheren Strafgefangenen Daneck in Viersen.

(17) Vergleiche etwa die oben Anmerkung (2) näher bezeichneten Allgemeinverfügungen von Nordrhein-Westfalen (zwei Jahre) oder von Berlin und Bremen (drei Jahre).

(18) In der Vollzugsanstalt Bremen-Blockland etwa werden regelmäßige Informationsveranstaltungen für interessierte Bürger durchgeführt, die zuvor durch Presseveröffentlichungen auf die Möglichkeit der Mitarbeit in der Straffälligenhilfe hingewiesen worden sind.- Vgl. etwa auch Dargel aaO; Kästner aaO.

(19) Berthold Simonsohn, „Therapeutische Einrichtungen in Holland", in: Bericht über die zweite Arbeitssitzung der Jugendstrafvollzugskommission, Seite 39 ff.,

(20) Hans-Heinrich Eidt, „Behandlung jugendlicher Straftäter in Freiheit", in: Kriminologische Studien Band 16, Göttingen, 1973.

(21) Hans Joachim Schneider, „Jugendkriminalität im Sozialprozeß", Göttingen, 1974.

(22) Vgl. Tagungsberichte der Jugendstrafvollzugskommission Bd. I, S. 101 ff.;

(23) Hans Joachim Schneider, ebenda, vor allem Seite 51 ff.

Gustav Radbruch ist „an einer zweckmässigen Behandlung des Rechtsbrechers alles gelegen".-)*

Albert Krebs

Zum hundertsten Geburtstag am 21. November 1978

„Ich meinerseits gestehe, daß mir am Begriff der Strafe garnichts, aber an einer zweckmässigen Behandlung des Rechtsbrechers alles gelegen ist" (1).

Bei dem Erinnern an diesen Tag stellt sich die Frage: mit welchem Recht wird hier dieses Mannes gedacht?- Was Gustav Radbruch seiner Zeit, der Gegenwart und auch der Zukunft auf dem Gebiet des gesamten Strafrechts und darüber hinaus bedeutete und weiter bedeutet, kann hier nicht im Einzelnen dargelegt werden. Wohl aber ist zu versuchen, auszudeuten, wie er durch Leben und Lehre die „zweckmäßige Behandlung des Rechtsbrechers" erkannte, beeinflußte und gestaltete.

Seit seinem Tode am 23. November 1949 sind fast dreißig Jahre vergangen. Wenn er auch keine „Schule" begründete (2), wie dies sein Lehrer Franz von Liszt tat, so blieb dennoch sein Lebenswerk lebendig. Sein Wirken als Rechtslehrer und Reichsjustizminister ist unvergessen. Die Lehren aus seinen Schriften, auch der auf Anregung von Lydia Radbruch aus dem Nachlaß veröffentlichten, wurden von der Fachwelt ebenso dankbar aufgenommen wie seine Selbstbiographie „Der innere Weg" (3) und seine vor zehn Jahren publizierten „Briefe" (4). Wissenschaftliche Gesellschaften im In- und Ausland pflegen dieses geistige Erbe. Eine Strafanstalt, in der angestrebt wird, die „zweckmäßige Behandlung des Rechtsbrechers" in seinem Sinne zu verwirklichen, trägt den Namen: „Gustav-Radbruch-Haus" (5).- Eine „Gustav-Radbruch-Stiftung", deren Stiftungszweck die Förderung von Forschungsarbeiten in Bezug auf den Strafvollzug und die Ausbildung von Mitarbeitern auf diesem Fachgebiet ist, nahm jetzt ihr „Stiftungsgeschäft" auf (6).- Angesichts dieser Tatsachen gilt es, Einzelheiten herauszuarbeiten und darzustellen. Dabei blieb der Verfasser bemüht, die bei bestehenden persönlichen Bindungen mögliche Befangenheit zu vermeiden (7).

Das reiche Leben dieses Mannes ist während der drei Lebensperioden von 1878-1918, von 1918-1933 und von 1933-1949 nach Zeugnissen des Wirkens im Sinne der „zweckmäßigen Behandlung des Rechtsbrechers" zu betrachten und zu würdigen. Die Jahresgrenzen bleiben dabei fließend. Es wird von der Altersweisheit ausgegangen, die Gustav Radbruch in seiner Selbstbiographie bekannte: „Man mag in der Lebensgeschichte des denkenden Geistes drei Stufen unterscheiden: Scharfsinn, Feinsinn, Tiefsinn. Der Scharfsinn des jugendlichen Geistes vermisst sich, der Wirklichkeit den Gedanken aufzuzwingen, der männliche Geist sucht den Gedanken in der Wirklichkeit zu finden, die Wirklichkeit gedanklich auszudeuten, für den Tiefsinn des Alters aber werden Wirklichkeit und Gedanken eins . . . In jedem Fall ist diese Denkweise darauf gerichtet, den schroffen Dualismus von Wert und Wirklichkeit, von Sollen und Sein etwas zu entspannen, das Sollen und den Wert in eine gewisse Abhängigkeit von der Wirklichkeit und der Möglichkeit zu versetzen . . . " (8).

Die erste Lebensperiode von 1878 bis 1918 - Der Scharfsinn des jugendlichen Geistes.

Seinen „Lebenslauf" gibt Gustav Radbruch, wie dies üblich ist, in seiner 1902 dem Lehrer Franz von Liszt vorgelegten Dissertation" (9). Er wurde am 21. November 1878 zu Lübeck als Kind einer Kaufmannsfamilie geboren und erzogen. Nach Abschluß der Höheren Schule absolvierte er um die Jahrhundertwende ein juristisches Studium in München, Leipzig und Berlin. Dann wirkte er als Hochschullehrer in den Fächern: Strafrecht, Strafprozeßrecht und Rechtsphilosophie an den Universitäten Kiel, Heidelberg, Königsberg und wieder Heidelberg. Einige Jahre war er als Reichsjustizminister tätig. In seine Interessengebiete bezog er von Anfang an den Vollzug der Freiheitsstrafe ein. In allen Perioden blieb „Der Mensch im Recht" der Mittelpunkt und das Spannungsverhältnis zwischen dem „wirklichen Menschen" und dem „Bild des Menschen, das dem Recht vorschwebt" Gegenstand der Forschung, Lehre und Mitgestaltung.

Während des Studiums an der Universität Leipzig kennzeichnete sein Strafrechtslehrer Carl Binding in seiner Vorlesung das Strafrechtslehrbuch von Franz von Liszt als „gefährlich"! „Grund genug", bekennt Gustav Radbruch später, „für meine Jugend, welche das Wagnis und die Gefahr liebte, dieses Buch lesen zu wollen. Einmal gelesen, bewährte es aber seine gefährliche Zauberkraft auch an mir und machte mich zu einem verehrenden Anhänger Franz von Liszts und zu einem tätigen Mitkämpfer der Liszt'schen Schule" (10). Das Weiterwirken dieses Lehrers auf den Scharfsinn des jugendlichen Geistes seines Schülers sei hier ebenso erwähnt wie die später erfolgende rechtsphilosophische Entwicklung über Franz von Liszt hinaus.

Bereits im ersten Jahrzehnt des neuen Jahrhunderts befaßte sich Gustav Radbruch, einmal angeregt zum Studium der sozialen Frage, lebhaft mit dem Strafvollzug und der daran geübten öffentlichen Kritik (11). Er kannte den 1903 erschienen Erfahrungsbericht von Hans Leuß „Aus dem Zuchthause" (12) und auch die 1905 veröffentlichten „Ergebnisse einer Umfrage über die Haftwirkung" von Fritz Auer: „Zur Psychologie der Gefangenschaft" (13). Wie heftig Auers „Beitrag zur Reform der Voruntersuchung und des Strafvollzugs" die Öffentlichkeit bewegte, geht z.B. daraus hervor, daß die „Frankfurter Zeitung" in zwei Leitartikeln eingehend zur „Psychologie der Gefangenschaft" Stellung nahm. Der Berichterstatter schloß mit dem Satz: „Jede neue Aufklärung liefert einen weiteren Beitrag zur Reform des Strafvollzugs" (14).

Im Wintersemester 1905/1906 las der Privatdozent Gustav Radbruch in Heidelberg über „Kriminalpolitik und Stafvollzug" (15) und beantragte bei dem badischen Justizministerium in Karlsruhe die Genehmigung, sich im Männerzuchthaus in Bruchsal ein eigenes Urteil über den dort praktizierten Strafvollzug bilden zu können (16). Die alsbald er-

*) Erweiterte Fassung eines Vortrages vor hessischen Vollzugsbeamten im Gustav-Radbruch-Haus Frankfurt am Main am 20. November 1978.

folgende Reaktion auf die Erlebnisse in Bruchsal von März bis April 1906 findet in Briefen aus dieser Zeit und späteren Abhandlungen ihren Niederschlag.

Nach den ersten Zellenbesuchen in Begleitung des Anstaltslehrers bekannte Gustav Radbruch: „Der Eindruck auf mich war sehr stark. Die Einsamkeit (der Einzelhaft) legt die Seele dieser Leute gänzlich bloß, und sie sprechen Worte, auf die sie sich ohne Gefangenschaft wohl niemals besonnen hätten. Soweit das Wenige, was ich bisher gesehen habe, überhaupt lehren kann, bin ich von der Heilsamkeit der Einzelhaft überzeugt." Dem soziologisch interessierten Besucher wurde dabei weiter das schwierige Los der zur Entlassung Kommenden deutlich. „Wenn sie doch rückfällig werden", so hält er fest, „so liegt es nicht an ihnen, sondern an den traurigen Vorurteilen der Gesellschaft gegen die Bestraften" (17).

Seit diesem Studienaufenthalt beschäftigte Gustav Radbruch dann die Frage: Einzelhaft oder Gemeinschaftshaft. Der Streit über diese Prinzipien, noch aus dem achtzehnten und neunzehnten Jahrhundert lebendig, bewegte die Fachwelt. Das noch 1906 gültige Gesetz vom 6. März 1845 über den Strafvollzug im „neuen Männerzuchthaus zu Bruchsal" ging von dem Grundsatz der Einzelhaft aus: „Die gegen Personen männlichen Geschlechts erkannte Zuchthausstrafe ist künftig . . . dergestalt zu vollziehen, daß jeder Sträfling in eine besondere Zelle gebracht und hier bei Tag und bei Nacht außer Gemeinschaft mit anderen Sträflingen gehalten wird" (§1). „Die völlige Absonderung darf die Dauer von sechs Jahren nicht übersteigen" (§5) (18).

Fast gleichzeitig mit Gustav Radbruch, der seine Zuchthauserfahrungen später in dem Beitrag „Die Psychologie der Gefangenschaft" in der Festschrift für Franz von Liszt (1911) auswertete, hielt Privatdozent Hermann Kriegsmann in seiner „Einführung in die Gefängniskunde" (1912) fest: „Der deutsche Strafvollzug verwendet Einzelhaft und Gemeinschaftshaft nebeneinander, bevorzugt aber grundsätzlich die Einzelhaft (19)". Die Frage nach dem System blieb für Gustav Radbruch, wenn auch nicht ohne Bedeutung, so doch sekundär. Primär blieb der Gefangene, der Mensch, der „jahrelang nur getan hat, was die Hausordnung, was die Beamten für ihn gewollt haben. Er hat das Wollen verlernt". In diesem Zusamenhang taucht erstmals die klassische Formulierung auf: „Es ist eben schwer durch Freiheitsentzug zur Freiheit zu erziehen" (20)!

Die Bedeutung der Beamtenfrage erkannt

Während des Aufenthalts in Bruchsal erkannte er auch die Bedeutung der Beamtenfrage. Seine besondere Wertschätzung galt dem dort tätigen Anstaltslehrer (21). Nach Verarbeitung der Eindrücke kommt der Besucher zum Schluß: „Es ist ganz verkehrt zu glauben, daß für den Strafvollzug (so wie er heute ist) vor allem energische, feststehende Persönlichkeiten erforderlich sind, um den Schäden des heutigen Gefängniswesens entgegenzuarbeiten, bedarf es in erster Linie einfühlbarer Sensibilität" (22). Dieses Problem läßt ihn nicht los!

Gelegentlich der Besetzung der Stelle des Leiters der Strafanstalt in seiner Vaterstadt Lübeck im Jahre 1907 nahm er ebenfalls Stellung. „Auch die beste Strafanstalt ist kein Besserungsautomat, sondern nur ein Werkzeug, dessen Wirksamkeit ganz davon abhängt, in wessen Hand wir es legen" (23). Unter Hinweis auf das „treffliche Lehrbuch der Gefängniskunde" von Karl Krohne (24) begründet er dann - ohne Namensnennung - seine Stellungnahme für Besetzung dieser Dienststelle mit einem akademisch Vorgebildeten. Als Duplik auf eine alsbald erfolgende Entgegnung des am Lübecker Gefängnis nebenamtlich tätigen Anstaltsgeistlichen, der sich gegen diese Forderung aussprach (25), blieb Gustav Radbruch dabei: „Ich antworte ihm mit meiner Demaskierung mit dem Hinzufügen, daß auch ich den Strafvollzug aus praktischer Tätigkeit kenne" (26).

Noch deutlicher ist eine, wohl die letzte aus der Altersweisheit gefolgerte Grundeinsicht: „Denn für den Strafvollzug genügt nicht das Pflichtbewußtsein tüchtiger Versorgungsanwärter. Er fordert wahrhaft mönchische Hingabe und Entsagung, fast den Verzicht auf jedes Eigenleben, um das Leben, um der Gefangenengemeinschaft willen" (27).

Bei den Zellenbesuchen in Bruchsal suchte Gustav Radbruch, einzelne Gefangene näher kennenzulernen. In einer späteren Niederschrift: „Das System der Freiheitsstrafen im Vorentwurf" (wohl zum Strafgesetzbuch 1909) berichtet er von einem alten Landesverräter,der sich mit der Blumenpflege beschäftigte, einem alten Mörder, der sich einen Kanarienvogel hielt, sogar einem alten Einbrecher, der sich im Zuchthaus eine Käfersammlung angelegt hatte und auf seinen Spaziergängen im Anstaltshof zu vermehren verstand". Dazu meinte er: „Man sollte solche Liebhabereien nach Kräften fördern, denn wer einmal gelernt hat, sein Herz an bescheidene Freuden zu hängen, der ist damit vielen Antrieben zum Verbrecher abgestorben" (28).

Erst nach solchen Vorbereitungen und Vorarbeiten ging Gustav Radbruch an die Abfassung seines Beitrags: „Die Psychologie der Gefangenschaft" zur Liszt'schen Festschrift heran. Neben eigenen Beobachtungen sollte hier weniger die stark angewachsene Sträflingsliteratur der letzten Jahre nutzbar gemacht werden. Er wollte einer Anregung, die Franz von Liszt für die Kriminologie gegeben hatte (29), für die Poenologie folgen und Dichter- und Memoirenwerke früherer Tage ausbeuten, haben doch Casanova und Trenk, Moser und Schubart, Silvio Pellico und Dostojewski, Fritz Reuter und Theodor Fontane, Paul Verlaine und Oscar Wilde, die Leiden der Gefangenschaft erfahren und geschildert".

Die Belesenheit und der Scharfsinn des jungen Rechtslehrers trugen wesentlich zum Gelingen dieser noch heute aktuellen Studie bei. Dabei wurden die Themen: Einzelhaft und Gemeinschaftshaft als Voraussetzung zweckmäßiger Behandlung des Rechtsbrechers, verbunden mit dem Problem der Selbst- und Fremdbeobachtung kritisch zusammengefaßt. „Hilft die einsame Selbstbeobachtung einerseits die Willenskraft zu vernichten, so ist sie andererseits geeignet, das Selbstgefühl im Übermaß zu steigern". Dann folgt die klassisch formulierte Erkenntnis: „Die Gemeinschaftshaft verschlechtert - die Einzelhaft bessert, aber sie bessert nur für die Anstalt, nicht für das Leben" (30).

Aber Gustav Radbruch bleibt nicht bei diesen deprimierenden Feststellungen. Er fordert: „DieLebensbedingungen der Gefangenen . . . müssen den Lebensbedingungen in der Freiheit nach Möglichkeit angeähnelt werden" und verweist auf die damals in den Vereinigten Staaten von Nordamerika einsetzende Reform des Gefängniswesens (31). Es war dies eine revolutionär wirkende Forderung, die im Strafvollzugsgesetz von 1977 nachklingt". Das Leben im Vollzug soll den allgemeinen Lebensbedingungen soweit als möglich angeglichen werden" (§ 3 Abs. 1).

Das Resümee der Empfehlungen für eine zweckmäßige Behandlung lautet: „Das Rezept, den Antisozialen sozial zu machen, indem man ihn asozial macht, d.h. ihn auf dem Trockenen schwimmen zu lehren, hat versagt. Nur in der Gesellschaft kann man für die Gesellschaft erziehen, und es eröffnet sich nun ein doppelter Weg, den Gefangenen zu sozialisieren: man kann ihn mit der bürgerlichen Gesellschaft oder man kann ihn mit seinen Mitgefangenen zu einer nach dem Modell der bürgerlichen Gesellschaft gebauten Assoziation vergesellschaften" (32).- Es sei hier vorweg genommen, das Letztere erlebte Gustav Radbruch im Prinzip im Jahre 1932 bei seinem Besuch der Thür. Landesstrafanstalt Untermassfeld im Rahmen der Selbstverwaltungsgruppe der III. Stufe (33).

Der Feinsinn des männlichen Geistes gestaltet die Periode von 1918 - 1933

Dieses Gelehrtenleben gewann durch Einbeziehen einer weiteren Komponente gesteigerte Bedeutung. Aus sittlicher Verantwortung wurde Gustav Radbruch bereits 1908 Politiker. Zuerst in Kleinarbeit als sozialdemokratischer Stadtverordneter, erst recht nach dem Kriegserlebnis als sozialdemokratischer Reichstagsabgeordneter und bald darauf als Reichsjustizminister vom 26. Oktober 1921 bis 2. November 1923 mit Unterbrechung vom 22. November 1922 bis 13. August 1923. Dazu stellte er fest: „Ich war während meiner Amtszeit wesentlich Fachminister. Die fachlichen Aufgaben meines Ressorts beschäftigten mich viel stärker als die politischen Fragen des Gesamtministeriums". Das Angebot im Jahre 1928, das Reichsjustizministerium zum dritten Male zu übernehmen, lehnte er ab. „Das war meine wohl endgültige Absage an die große Politik, die Entscheidung zwischen zwei Aufgaben, die sich, wie mir die Erfahrung gezeigt hatte, auf die Dauer nicht vereinigen lassen: Politik und Wissenschaft" (34).

Einer Bewährungsprobe vor der Ministertätigkeit stellte er sich während des Kapp-Putsches in Kiel. Den Anhängern Kapps trat er entgegen, versuchte zwischen den Truppen und den Arbeitern zu vermitteln, kam in „Schutzhaft", trug aber mutig dazu bei, größeres Blutvergießen zu verhindern. Seine Ansprache bei der Beisetzung der Opfer dieser Auseinandersetzung in Kiel am 24. Mai 1920 enthielt das Bekenntnis: „Der Arbeiter verachtet die Gewalt, er schätzt die Gewalt vielleicht allzu gering, er glaubt nicht an die Macht der Maschinengewehre, sondern an die Macht geistiger und wirtschaftlicher Kräfte" (35). Damit beschwört Gustav Radbruch zugleich die schwierige Situation des Deutschen und seiner Geschichte nach dem Zusammenbruch von 1918 herauf.

In die erste Amtszeit des Reichsjustizministers Radbruch fällt die Ermordung des Reichsaußenministers Walther Rathenau am 24. Juni 1922. Das daraufhin geschaffene Gesetz zum Schutze der Republik brachte Gustav Radbruch in Gewissenskonflikte. Er als Gegner der Todesstrafe mußte hier die gesetzliche Androhung der Todesstrafe einarbeiten, politisch vertreten und im Reichtstag durchbringen (36).

Aber auch Strafvollzugsfragen stellten sich dem Reichsjustizminister, so in den Strafanstalten Lichtenberg und Niederschönenfeld. Hier hatte er das Recht der Reichsaufsicht geltend gemacht" (37) und damit das Thema: Föderalismus-Zentralismus, auch auf dem Gebiet des Strafvollzugs, angerührt. Ein Thema, das noch heute brisant die Frage einschließt: Welche Kompetenz nimmt der Bund in Vollzugsfragen den Ländern gegenüber wahr? Artikel 74/1 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949 bestimmt: die konkurrierende Gesetzgebung erstreckt sich auf . . . das Strafrecht und den Strafvollzug.- Das Strafvollzugsgesetz von 1977 regelt: Die Landesjustizverwaltungen führen die Aufsicht über die Justizvollzugsanstalten (§ 151 Abs 1). Aber das Spannungsverhältnis blieb und bleibt dennoch ungelöst bestehen.

Damals hielt Gustav Radbruch fest: „Im Mittelpunkt meines Interesses aber stand die Strafrechtsreform" (38). Deshalb legte er auch 1922 der Reichsregierung einen eigenen Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches vor, der u.a. die Forderung auf Beseitigung der Todesstrafe, auf Einführung der Einheitsstrafe, auf Kampf gegen die kurze Freiheitsstrafe enthielt. Der Entwurf blieb damals ungedruckt, galt aber unter Kennern als „Höhepunkt der strafrechtlichen Reformarbeit der letzten Jahrzehnte". Er enthielt den Satz: „Die Vollzugsvorschriften bleiben dem Strafvollzugsgesetz überlassen, das gleichzeitig mit dem neuen Strafgesetzbuch in Kraft treten muß. Das Strafvollzugsgesetz hat den Besserungsgedanken insbesondere durch Einführung eines progressiven Strafvollzugs in die Wirklichkeit umzusetzen" (39).

In der Pause zwischen dem ersten und zweiten Ministeramt ergingen zwei für die zweckmäßige Behandlung des Rechtsbrechers wesentliche Regelungen. Das „Jugendgerichtsgesetz" vom 16. Februar 1923 trat in Kraft, und die „Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen" vom 7. Juni 1923 wurden durch Ländervereinbarungen angenommen. In welchem Ausmaß war Gustav Radbruch an den Vorarbeiten beteiligt?

Für eine gesonderte Jugendgerichtsbarkeit

Ohne auf die lange Vorgeschichte des Jugendgerichtsgesetzes einzugehen, sei festgehalten, daß der frühere Reichsjustizminister in seinem Entwurf zu einem Strafgesetzbuch (1922) sich entschieden hatte: „Der Entwurf überläßt die strafrechtliche Behandlung Jugendlicher dem Jugendgerichtsgesetz, dessen Entwurf dem Reichsrat vorliegt". „Es war geboten, schon äußerlich die Vorschriften über die Behandlung der Jugendlichen von den für erwachsene Verbrecher geltenden Rechtssätzen scharf zu trennen und so die besondere Eigenart des Jugendstrafrechts, die

unlösliche Verbindung strafender und erziehender Maßnahmen mit Nachdruck zu betonen" (40).

Zu dem im Februar 1923 beschlossenen Gesetz äußerte sich Gustav Radbruch kurz danach: „Das Gesetz ist gewiß ein hocherfreulicher Fortschritt, aber seit langem nicht mehr ein kühner Wurf . . ., es bucht, was seit mehr als ein und einem halben Jahrzehnt zur selbstverständlichen Forderung, z.T. durch die Länder auf dem Verordnungswege schon zur segensreichen Wirklichkeit geworden ist" (41). Die „zweckmäßige Behandlung" wird mit dem lapidaren Satz gefordert: „Der Strafvollzug gegen einen Jugendlichen ist so zu bewirken, daß seine Erziehung gefördert wird" (§ 16, Satz 1).- Für alle mit diesem Problem Befaßten, nicht zuletzt den in sozialpädagogischer Pionierarbeit in Jugendgefängnissen Stehenden, waren solche Worte Genugtuung und Stütze. Der Name des Reichsjustizministers Radbruch wurde mehr als nur ein Begriff von der Verkörperung der Macht.

Eingehender sind wir über den Anteil Gustav Radbruchs an den „Grundsätzen von 1923, dem Vorläufer eines Strafvollzugsgesetzes", unterrichtet. Ihre entscheidende Forderung lautete: „Durch den Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen, soweit es erforderlich ist, an Ordnung und Arbeit gewöhnt und sittlich so gefestigt werden, daß sie nicht wieder rückfällig werden" (§ 48). Als Mittel wird empfohlen: „Bei längeren Strafen ist der Vollzug in Stufen anzustreben. Er soll die sittliche Hebung dadurch fördern, daß dem Gefangenen Ziele gesetzt werden, die es ihm lohnend erscheinen lassen, seinen Willen anzuspannen und zu beherrschen. Der Vollzug in Stufen soll auf der Grundlage aufgebaut sein, daß der Strafvollzug, je nach dem Fortschreiten der inneren Wandlung des Gefangenen, seiner Strenge entkleidet und durch Vergünstigungen, die nach Art und Grad allmählich gesteigert werden, gemildert und schließlich so weit erleichtert wird, daß er den Übergang in die Freiheit vorbereitet" (§130) (42).

Wie das „Jugendgerichtsgesetz", so sind ebenfalls die „Grundsätze" nur aus der Entstehungszeit verständlich, wenn auch beide Regelungen ein starkes Maß überzeitlicher Weisheit, hier mit den Worten von Gustav Radbruch, dem Mitverantwortlichen, gesagt: „Feinsinn des männlichen Geistes" enthalten.

Die damalige Grundeinstellung des Rechtslehrers zum Strafrecht allgemein war durch die Auffassung gekennzeichnet, daß schon in der gegenwärtig bestehenden Gesellschaft die Gegenwirkung auf die Kerntruppe des Verbrechertums, der mit keinerlei Sozialpolitik beizukommen ist, beschränkt wird. Dem Verbrechen gegenüber aber, das aus der Unvollkommenheit unserer sozialen Zustände entspringt, ist das Strafrecht immer mehr durch die Fürsorge zu ersetzen. Ein solcher fortschreitender Abbau des Strafrechts, zumal der Freiheitsstrafe, ist bereits im Gange (43).- Wenn auch die Formulierungen der angeführten Paragraphen über Aufgabe (§ 48) und Methode (§ 131) allzu idealisiert klingen mögen, so stimmte die Fachwelt und die Öffentlichkeit ihnen überwiegend zu (44).

Eine Reihe von Aussagen über den unmittelbaren Anteil von Gustav Radbruch an dem Werden der „Grundsätze" sind überliefert. Zunächst hält er selbst fest: „An den Reichsratsgrundsätzen, die unter meinem Nachfolger abgeschlossen waren, hatte ich persönlich besonders stark mitgearbeitet" (45). Offensichtlich war dies der Fachwelt bekannt, denn gelegentlich der Verhandlungen über die „Grundsätze" auf der Tagung der Deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung in Hamburg, Juni 1924, betonten dies verschiedene Redner. „Erfreulich im ganzen ist der gute Geist, der in ihnen steckt, im wesentlichen also der Geist des früheren Reichsjustizministers, unseres Kollegen Radbruch, und des Herrn Ministerialdirektors Dr. Bumke" (46). Weiter: „Der Herr Reichsjustizminister Radbruch, von Herrn Ministerialdirektor Bumke unterstützt, hat sich durch diese geistige Vaterschaft ein glänzendes Verdienst erworben" (47).

Das Einwirken auf die Länder auf Ministerebene ist dem Verfasser durch die Mitteilung des Vertreters des Landes Thüringen in diesem Gremium, des Oberregierungsrats Dr. Frede bekannt (48). Die „Grundsätze" bedeuten eine wesentliche Förderung der Bestrebungen um die „zweckmäßige Behandlung des Rechtsbrechers". Im Vollzugsalltag, den der Verfasser damals miterlebte, wurden sie dankbar begrüßt.

Zum Entwurf eines reichseinheitlichen Strafvollzugsgesetzes

Die interessierte Fachwelt erlebte auf der wohl brillantesten Tagung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung in den zwanziger Jahren, der in Karlsruhe 1927, bei Erörterung des Themas: „Die kriminalpolitischen Grundgedanken des Entwurfs eines Deutschen Strafvollzugsgesetzes (1927)" (49) noch einmal die lebhafte Anteilnahme der Strafrechtswissenschaft am Strafvollzug im Geiste einer humanen Reform (50).

Gustav Radbruch nahm in der Aussprache wieder Stellung zur Frage: Beseitigung der Zuchthausstrafe, Einführung einer Einheitsstrafe und erwähnte erneut die Notwendigkeit einer Sonderbehandlung der Überzeugungstäter (51). Er bejahte die These, daß die „Untersuchungshaft nicht in das Strafvollzugsgesetz hineingehört" (52). Bei diesen Verhandlungen nahm wiederum die Frage nach Wesen und Ziel des Strafvollzugs in Stufen einen breiten Raum ein. Die im Vergleich zu den diesbezüglichen Bestimmungen der „Grundsätze" von 1923 wesentlich nüchternere Fassung lautete: „Der Strafvollzug in Stufen soll die Erziehung zu einem gesetzmäßigen Leben dadurch fördern, daß dem Gefangenen Ziele gesetzt werden, die es ihm lohnend erscheinen lassen, seinen Willen anzuspannen und zu beherrschen. In stufenweise steigendem Maße werden Milderungen des Vollzugs gewährt, durch die ein allmählicher Übergang zum Leben in der Freiheit erreicht werden soll. Die Milderungen dürfen für den Gefangenen nicht nur Annehmlichkeiten bilden, sondern sie sollen ihm in steigendem Maße Verantwortung auferlegen und dadurch sein Verantwortungsgefühl wecken und stärken" (53).

Neben diesen Einzelfragen des Vollzugs blieben die der Strafrechtsreform, wenn auch mit Einschluß der Vollzugsreform, die gerade Gustav Radbruch forderte, vorrangig.- Aber die verstärkten politischen Schwierigkeiten nach 1928

bedrohten alle Reformbestrebungen. Umso bemerkenswerter scheinen zwei Tatsachen. Gustav Radbruch übernahm im Januar 1929 die Aufgaben eines Beiratsmitglieds der Bruchsaler Strafanstalten (54) und trat unerschrocken für seine Überzeugung gegen die nationalsozialistischen Tendenzen der Zeit ein. Hier zeigte sich sowohl Bereitschaft zur Kleinarbeit als auch zum politischen Bekenntnis.

Auf der Tagung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung in Frankfurt am Main im Herbst 1932 bekannte er: „Man mag sich vielleicht wundern, daß gerade ich als Sozialist für den liberalen Gedanken mich einsetze, aber ich empfinde den liberalen Gedanken als einen notwendigen Einschlag jeder möglichen Staatsauffassung und mache das Abrücken von der Geringschätzung der sogenannten liberalistischen Staatsauffassung nicht mit". Er wandte sich damit unmißverständlich gegen die aufkommende „faschistische Strafrechtsreform" (55).

Gerade diese Tagung zeigte, wie abhängig die Strafrechts- und darin eingeschlossen die Strafvollzugsreform von der allgemeinen politischen Lage war und blieb.- Weiter zeigten die verschiedenen Tagungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung in diesen zwanziger Jahren, wie stark sie durch das Wirken des Rechtslehrers und Reichsjustizministers Radbruch geprägt waren.

Ein Anliegen: Der Mensch im Recht

„Der Mensch im Recht", so lautete der Titel seiner Antrittsvorlesung 1927 in Heidelberg. Der Mensch im Recht blieb für die folgenden Lebensjahre das zentrale Problem. „Der Mensch im Recht ist fortan nicht mehr Robinson oder Adam, nicht mehr das isolierte Individuum, sondern der Mensch in der Gesellschaft, der Kollektivmensch. Alle Rechte sind uns zu Rechten auf Widerruf geworden" (56). Mit dieser Erkenntnis verbunden blieb der „pädagogische Elan", angetrieben von der „Ehrfurcht vor dem, was neben uns, was unter uns und was über uns ist", um die jungen Juristen zu einem Ethos des Rechts der Schwachen und der Nächsten zu erziehen" (57).

Aus dieser Einstellung heraus forderte er deshalb, Strafrecht müsse zur Eröffnung des juristischen Studiums gehört (58) und die Ausbildung des jungen Juristen zum Verständnis des straffällig Gewordenen und seiner zweckmäßigen Behandlung vorangetrieben werden (59). Die Erziehung zum Rechtssinn wurde Hauptaufgabe. Er wußte: „Jünglinge zum Recht zu erziehen, das doch nur Massenwerk sein kann, ist fast unerfüllbar - wieviel mehr die Erziehung der Jugendlichen zum Rechtssinn" (60).

Dieses Thema wurde auch gelegentlich des Besuches von Gustav Radbruch in der Strafanstalt Untermassfeld im August 1932 erörtert. Kurz zuvor hatte er unter Bezug auf den Freiheitsentzug folgende Gedankengänge entwickelt: „Nur Weckung und Festigung der Rechtsgesinnung vermag eine zuverlässige Gewähr rechtlichen Verhaltens zu schaffen. Deshalb brauchen wir heute nicht mehr gern das überaus pharisäische Wort „Besserung", sondern lieber den zugleich innerlich gerichteten und weniger überheblichen Namen „Erziehung".

Aber er kannte auch die Grenzen. „Eine Erziehung dieser Schwersterziehbaren wäre nur dann möglich, wenn ihnen eine starke Wertüberzeugung eindrucksvoll, unverrückbar und unumgehbar gegenüber gestellt werden könnte. Aber gerade dies ist in dieser zerrütteten Welt unmöglich. Jedem Wertbekenntnis tritt die gesellschaftliche und wirtschaftliche Wirklichkeit in schreiendem Widerspruch gegenüber (61). Darin lag aber keine Kapitulation vor den Gegebenheiten in den Jahren 1932/1933, sondern nur die klare Einsicht in die bestehende Situation.

Die im Zusammenhang mit Straf-Erziehung gewonnenen Einsichten faßte Gustav Radbruch gegen Ende dieser zweiten Periode, immer auf der Suche nach der zweckmäßigen Behandlung des Rechtsbrechers, in die thesenartigen Sätze: „Die Erziehungsstrafe ist mit einer dreifachen, fast unüberwindlich schweren Problematik belastet: sie bedeutet Erwachsenenerziehung, Zwangserziehung und Straferziehung . . . Die pädagogische Strafe ist ein einzelner Akt im Rahmen eines von gegenseitigem Vertrauen durchwalteten Erziehungsverhältnisses, die kriminelle Straferziehung aber will gerade umgekehrt die Erziehung in den Rahmen der Strafe einzwängen und schafft dadurch eine Atmosphäre des Mißtrauens von der einen, des Trotzes von der anderen Seite, in der Erziehung kaum gedeihen kann". Daran anschließend folgt der Satz, der als Motto diesen Ausführungen voransteht: „Ich meinerseits gestehe, daß mir am Begriff der Strafe garnichts, aber an einer zweckmäßigen Behandlung des Rechtsbrechers alles gelegen ist" (62).

Die Anstalt Untermassfeld selbst erlebt

Die durch Teilnahme an den Tagungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung seit 1927 zustande gekommene erwähnte persönliche Verbindung hatte einen einwöchigen Aufenthalt von Gustav Radbruch in der vom Verfasser damals geleiteten Thür. Landesstrafanstalt Untermassfeld zur Folge, der sich über das Wochenende erstreckte. So war es dem Besucher möglich, den Ablauf der Werktage und des Wochenendes mitzuerleben. Damals, im August 1932, wurden nach wiederholten Rundgängen durch die Anstaltsbereiche nicht nur die prinzipiellen Fragen, angefangen mit der „Psychologie der Gefangenschaft", sondern auch die aus den „Grundsätzen" sich ergebenden Folgerungen bei Anwendung der Methode des Progressivsystems, des Strafvollzugs in Stufen, eingehend erörtert. Immer standen auch Einzelschicksale Gefangener, die der Besucher während seines Aufenthaltes kennengelernt hatte, zum Gedankenaustausch an. Hier wurde besonders eindrucksvoll deutlich, wie stark der sozialpädagogische Elan ansprach (63).- Immer wieder wurde auch die Antwort auf die Frage gesucht, inwieweit das Leben im Zuchthaus auf dem Prinzip „Vertrauen" begründet werden könne.

Ein später von Gustav Radbruch gefertigtes Vortragsmanuskript spiegelt den Eindruck gerade dieses Besuchserlebnisses wieder. Obwohl im Orginal undatiert und ohne Titel, läßt es sich auf Dezember 1937 zum Thema: „Psychologie der Gefangenschaft" bestimmen (64). Darin führte er aus: „1. Vertrauen. Mißtrauen macht die Menschen schlecht, Vertrauen ermutigt sie, sich seiner würdig zu zeigen. Zwei Beispiele: a.) Geschichte des U Rs L. in

Hamburg (Anm. Bedeutung unbekannt), b.) Sonntagsspaziergänge in Untermassfeld. Vertrauen fordert Mut und Mut ist ganz unbürokratisch" (65). Damit sprach der Besucher die entscheidende Frage der zweckmäßigen Behandlung an.- Die in Untermassfeld erlebte Antwort festigte die Fühlungnahme, die für das ganze Leben weiterwährte.

Dieser zweite Lebensabschnitt von Gustav Radbruch endete 1933 durch politischen Machtspruch mit der Entlassung als Rechtslehrer aus dem badischen Staatsdienst. Dem ebenfalls zur gleichen Zeit und aus gleichen Gründen aus dem thüringischen Staatsdienst entlassenen Verfasser sagte er tröstend: „Ich habe mir oft im stillen das Bibelwort zugeflüstert: „Sie gedachten es böse mit mir zu machen, aber Gott hat es gut mit mir gemacht" (66).

Die dritte Lebensperiode von 1933 - 1949. Tiefsinn des Alters

Während der Zeit des Nationalismus amtsenthoben, konnte Gustav Radbruch dennoch wissenschaftlich weiterarbeiten und überlebte diese dunkle Periode der deutschen Geschichte. Trotz Leid und Krankheit setzte er sich nach 1945 zum Ziel: „Ich werde nach der Reaktivierung vermutlich das Dekanat übernehmen und so zur Wiederherstellung der Universität mitwirken, soweit Kraft und Gesundheit es mir gestatten". Er wußte: „Die Wendung der Verhältnisse kommt für mich zu spät und erlaubt mir nur noch ein Wirken im engsten Kreis- aber ich würde auch ein politisches Amt in keinem Falle übernehmen, sondern mich auf die nächste Aufgabe und den inneren Beruf beschränken, d.h. auf Wissenschaft und Lehre" (67).

Im vorliegenden Zusammenhang ist seiner außergewöhnlichen reichen wissenschaftlichen Leistungen während der dritten Lebensperiode nur insoweit zu gedenken, als sie Bezug haben auf die zweckmäßige Behandlung des Rechtsbrechers.- Kurz vor Anbruch der Herrschaft des NS - Regimes hatte Gustav Radbruch noch über „Autoritäres oder soziales Strafrecht" geschrieben und gefordert, „niemanden und nichts aufgeben, die Tatsache der Unverbesserlichkeit nur für eine theoretische Wahrheit aber die Besserungsfähigkeit eines jeden als eine pädagogische Maxime anzusehen - das muß in der Tat der Geist des Strafvollzugs sein", und dann fortgefahren: „Der Nationalsozialismus hat bereits begonnen, dem vorbildlichen Erziehungsstrafvollzug Thüringens den Garaus zu machen, indem er erst den Leiter einer Musterstrafanstalt, dann dem hochverdienten Strafvollzugsreferenten des thüringischen Justizministeriums den Laufpass gab" (68).

Wiederholt nahm Gustav Radbruch während dieses Lebensabschnitts entweder im Rahmen seiner Studien oder auf Befragen von Fall zu Fall, Bezug auf Einzelfragen des Freiheitsentzuges. Er befaßte sich z.B. mit der „sexuellen Frage" bei den Gefangenen (69), mit dem Problem „Anlage und Umwelt" (70), dem der „Arbeit der Gefangenen" und besonders eingehend mit der „Geschichte der ersten Zuchthäuser und deren geistesgeschichtlichem Hintergrund" (71). Eine der für ihn so charakteristischen geschliffenen Formulierungen über „Erziehungsstrafe" sei als typisch wiedergegeben: „Die Erziehungsstrafe ist Strafe im Rahmen der Erziehung, die als Besserung aufgefaßte Kriminalstrafe ist Erziehung im Rahmen der Strafe. Dort liegt der Strafe ein persönliches Verhältnis zwischen Erzieher und Zögling zugrunde, hier wird das Erziehungsverhältnis erst durch die Strafe begründet und hat deshalb zunächst die schwierige Aufgabe, die Trotzhaltung des Zöglings zu überwinden. Daher die Problematik des Erziehungsstrafvollzuges" (72).

Die fachlichen Aussprachen, die der Verfasser in diesen dreißiger und ersten vierziger Jahren, wenn auch unter den abnormen Bedingungen der ständigen Gefahr durch politische Überwachung erlebte, gingen weniger um die Vergangenheit und die Gegenwart, als vor allem um die Zukunft der Durchführung der Freiheitsstrafe in einem wieder freien Deutschland. Der klassisch formulierte Inhalt der Aufgabe war unverändert zu übernehmen, über die Methode der Progression, vor allem die der Individualisierung bestand Einverständnis. Der den früheren Reichsjustizminister verständlicherweise interessierende Behördenaufbau sollte Vollzugsämter vorsehen, die von Kräften, die aus der Vollzugspraxis aufgestiegen, geleitet werden sollten. Die ressortmäßige Zuteilung zum Justiz- oder zum Kultusministerium oder zur Inneren Verwaltung blieb offen. Die harte Gegenwart ließ keine unverbindlichen Spekulationen sondern nur nüchterne Erwägungen zu. In jedem Falle bedeuteten sie Vorbereitung auf die kommenden Aufgaben im Freiheitsentzug.

Ein einjähriger Aufenthalt in Oxford, der vom NS-Regime erstaunlicherweise 1935 bis 1936 Gustav Radbruch genehmigt wurde, erbrachte ihren wissenschaftlichen Ertrag z.T. in der Schrift: „Der Geist des englischen Rechts" (73). Das Jahr in Oxford vertiefte auch die Kenntnis von dem in England geübten Strafvollzug, insbesondere des Borstalwesens im Rahmen einer „rechtlichen Ordnung . . ., deren beherrschender Gedanke die Idee der Rechtssicherheit ist" (74). Die Ergebnisse seiner wissenschaftlichen Arbeiten dieser Jahre konnten in englischen und französischen, in italienischen und schweizerischen Zeitschriften veröffentlicht werden. Andere, erst für eine spätere Veröffentlichung geeigneten blieben danach ungedruckt.

Nicht weniger von Gewicht war und blieb die Aufgabe, die Gustav Radbruch in diesen Jahren des Terrors Freunden und vielen Hilfesuchenden gegenüber auf sich nahm. Keiner verließ ohne Trost und Rat das Haus dieses mit seiner Gattin durch den Tod der Tochter und des Sohnes selbst schwer Leidgeprüften aber Ungebrochenen.

Nach 1945 stellten sich verstärkt die gleichen Aufgaben. Einmal die aus Wissenschaft und Lehre erwachsenden und dann die auf Gustav Radbruch als politischem Menschen zukommenden. Das Thema der NS-Verbrechen erforderte Stellungnahme in: „Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht" (75) und in der „Diskussion über die Verbrechen gegen die Menschlichkeit" (76). Aber weniger Abrechnung mit der Vergangenheit, sie war bei Gustav Radbruch bewältigt, als mehr der Aufbau der Zukunft mit den noch verbliebenen Kräften, das war das zentrale Anliegen.

Ein Neubeginn in Heidelberg

Mit der ersten Vorlesung nach erneuter Berufung in das

Lehramt am 8. Januar 1946, der „Einführung in die Rechtswissenschaft", griff der Rechtslehrer das bereits früh und immer wieder behandelte Thema als Mittel der Erziehung zum Rechtssinn, verstärkt und völlig ungebrochen wieder auf.- Die Art und Weise, wie das geschah, hielt ein - hier auszugsweise wiedergegebener Bericht fest: „Um sein Katheder in der Alten Universität in Heidelberg versammelte er das Strandgut des Krieges, die um ihren jungen Idealismus betrogene Generation der Heimkehrer. Mochte ihr Bildungsniveau den Lehrer erschrecken, ihr Bildungshunger ließ ihn hoffen. Und die dankbare Begeisterung mit der die helfende Hand ergriffen wurde, war gewiß mehr, als der an seinem Volke Verzweifelnde erwartet hatte . . ." (77).

Ist so die damalige Gruppe der Studierenden, die heute das öffentliche Leben weitgehend gestalten, charakterisiert, so wußte Gustav Radbruch auch um das „Strandgut" der im Freiheitsentzug der Nachkriegszeit Lebenden. Gerade deshalb forderte er: die beiden großen Gedanken des humanen Strafvollzugs und eines Rechts-keines bloßen Machtverhältnisses zwischen dem Staat und den Gefangenen - müssen erneuert werden (78). Er erkannte die Gefahr, die aus der derzeitigen Haltung des deutschen Volkes erwachsen könnte, jenes untätigen Nihilismus, der alle Besatzungsmächte und alle Parteien gleichermaßen ablehnt (79). Er bekämpfte mit seinen Mitteln die Erschöpfung und die daraus erwachsene Gleichgültigkeit.

Weiter befaßte er sich mit den Fragen, die seine Interessengebiete betrafen und denen, die ihm seine um Rat und Hilfe bittenden Freunde vorlegten. Auch die „zweckmäßige Behandlung des Rechtsbrechers" forderte wieder Gustav Radbruch. So beriet er auch den Verfasser bei der Neuordnung des Gefängniswesens in Hessen.- Ohne hier die gesamte Problematik der Nachkriegszeit, auch die auf dem Sondergebiet Freiheitsentzug erörtern zu wollen, sei auch auf die damals gefährliche Tendenz von einzelnen Vertretern der Besatzungsmacht der USA verwiesen, die anstrebten, die in ihrer Heimat geltenden einschlägigen Bestimmungen auf ihren Besatzungsbereich zu übertragen.

So forderte beispielsweise der US-Fachvertreter für das Gefängniswesen in Hessen, der bereitwilligst beim Neuaufbau mitwirkte, das Entweichen Gefangener nicht nur anstaltsdisziplinarisch sondern auch strafrechtlich zu ahnden. Dies analog dem Recht im US Federal Prison System.- Von den Fachkräften in Hessen wurde dies abgelehnt. Der Verfasser bat Gustav Radbruch um seine Stellungsnahme. Sie erfolgte alsbald eingehend begründet und im gleichen Sinne ablehnend (80). Ein pflichtgemäß eingebrachter Entwurf wurde von dem hessischen Landtag nicht angenommen.

Auch zu der zur Kenntnisnahme übersandten: „Ordnung für das Gefängniswesen in Hessen vom 23. Mai 1949" nahm Gustav Radbruch Stellung: „. . . Sie (die OGH) ist eine Vollzugsordnung für diese böse Zeit, in der Sicherheit und Autorität unentbehrlich sind und dem Erziehungszweck nur vorläufig Rechnung getragen werden kann. Ich denke sie mir als Ausgangspunkt von späteren Novellen, in denen der Stufen-Strafvollzug allmählich sich wieder durchsetzen wird . . ." (81). Diese verhalten kritische Äußerung ist wohl die letzte, mit der er Bezug nimmt auf die Methode der Progression, von der er (1932) bekannte: „Kein System kann aus eigener Kraft, jedes kann nur als ein Rahmen für die Tätigkeit tüchtiger Erzieher dem Erziehungszweck dienen . . ." (82).

Die Entwicklung im Strafvollzug der Länder der Bundesrepublik Deutschland verlief anders. Der Stufenstrafvollzug wird nicht als Mittel einer zweckmäßigen Behandlung des Rechtsbrechers angesehen.- Die allgemein gehaltene Stellungnahme hierzu gelegentlich der zweiten Arbeitstagung der „Strafvollzugskommission (1968) lautete: „Ein Stufenvollzug, wie er in der Weimarer Republik in Deutschland praktiziert worden ist, sollte wegen der schlechten Erfahrungen nicht wieder zugelassen werden, es sei denn, man würde Formen entwickeln, die die früheren Fehler ausschließt" (83) reicht kaum zur Begründung dieser Unterlassung aus.

Aber noch bei einem weiteren Anlaß in der damaligen Nachkriegszeit blieb Gustav Radbruch bereit, im Interesse des Gefängniswesens des Landes Hessen, so, wie er bei der Frage des Entweichens Gefangener, bei der des Stufenstrafvollzugs als Mittel zweckmäßiger Behandlung geraten hatte, seine Prinzipien zu vertreten. Bedingt durch die allgemeinen, chaotischen Nachkriegsverhältnisse und mitbedingt durch Versäumnisse und Fehler ungeschulter Mitarbeiter, traten Ordnungswidrigkeiten ein. Die Öffentlichkeit nahm im allgemeinen dazu sachlich Stellung und forderte Wandel durch die Landesregierung.

Nur ein Journalist erhob Anklage gegen den verantwortlichen Direktor des Gefängniswesens. Dazu nahm Gustav Radbruch, nach Prüfung in einem Schreiben an den zuständigen Ressortminister Stellung. Die Abschrift dieser Eingabe stellte er mit einem persönlichen Brief vom 10. November 1949 dem Betroffenen, dem Verfasser dieser Abhandlung, zu. Er schloß mit den Sätzen: „Lassen Sie sich, bitte, nicht unterkriegen, halten Sie vielmehr als ein Vorposten eines humanen und wirksamen Strafvollzuges auf Ihrem Posten aus" (84). Für Erwachsene im Strafvollzug sind das Worte von überzeitlicher Bedeutung.

Dies war, soweit bekannt, die letzte Stellungnahme Gustav Radbruchs zur Sache der „zweckmäßigen Behandlung des Rechtsbrechers". Am 23. November 1949, zwölf Tage später, verstarb er nach kurzer Krankheit.

Das Weiterwirken von Gustav Radbruch

Der Versuch, die im Thema gestellte Aufgabe, eine „zweckmäßige Behandlung des Rechtsbrechers" im Sinne von Gustav Radbruch zu belegen, erbrachte zahlreiche Zeugnisse. Eine abschließende Bearbeitung dieses Materials erforderte weitere Studien und größere Distanz. Die durch persönliche Bindungen subjektiv geäußerten Ansichten mögen dennoch als sachlicher Beitrag zum Problem aufgenommen werden. Ebenso auch die Frage nach dem Weiterwirken der die Praxis betreffenden Vorschläge für den Freiheitsentzug in der Bundesrepublik Deutschland. In großen Zügen seien drei Formen genannt, in denen solche Möglichkeiten eingeschlossen liegen können.

1. Die Veröffentlichungen, die Gustav Radbruch selbst veranlaßte und die durch Initiative von Frau Lydia Radbruch

später aus dem Nachlaß publizierten, einschließlich der Selbstbiographie und der „Briefe", ermöglichen die Einsichten, wie er sich die zweckmäßige Behandlung des Rechtsbrechers im Freiheitsentzug wünschte.

Wieweit sich seine Forderungen etwa im Strafvollzugsgesetz von 1977 niederschlugen, ist nur angedeutet. Eingehendere Darlegung wäre erwünscht. Die Gedanken über den Erziehungsstrafvollzug, das Gewähren von Vertrauen an Gefangene, die progressive Lockerung des Anstaltszwanges, das Schaffen von Übergangseinrichtungen bereits vor der Entlassung, diese Probleme kehren, wenn auch zeitbedingt in anderen Formulierungen in den Gesetzesbestimmungen immer wieder. Die Anregungen zum Beamtenproblem sollten gebührende Beachtung finden.- Intensivere Studien könnten wahrscheinlich beitragen, die Zusammenhänge weiter aufzuhellen und die Kontinuität der überzeitlichen Ansichten von Gustav Radbruch über die Behandlung Gefangener erweisen.

2. Die von Gustav Radbruch wiederholt geforderte Zweckmäßigkeit nach sorgfältiger Prüfung der Einzelschicksale der Gefangenen den Vollzug in der geschlossenen Anstalt zu „lockern", wurde auf Grund gemachter Erfahrungen im Gefängniswesen des Landes Hessen durchgeführt. Dies geschah nach 1945 in der als Behelfsgefängnis in „Frankfurt am Main - Rudolfsschule" eingerichteten „offenen Anstalt". Da das Provisorium sich zwar bewährte, aber in der bestehenden Form nicht zu halten war, fand dieses Prinzip seit 1958 in der „offenen" Strafanstalt Frankfurt am Main-Preungesheim, die mit Zustimmung von Frau Lydia Radbruch den Namen „Gustav Radbruch-Haus" annahm, seine Verwirklichung auf Dauer.

Diese anfangs heftig umstrittene Einrichtung gab Anstoß zu weiteren ähnlichen bundesdeutschen Justizvollzugsanstalten.Ihre inzwischen auch im Strafvollzugsgesetz von 1977 verankerten Grundgedanken lassen sich zeitgemäß weiter entwickeln (85).

3. Auf eine zusätzliche Möglichkeit sei verwiesen, wie die Gedanken von Gustav Radbruch fruchtbar gemacht werden können. Durch letztwillige Verfügung von Frau Lydia Radbruch wurde die „Gustav Radbruch-Stiftung" errichtet (86). Sie ist am 20. Dezember 1977 in Kraft getreten. Ihr „Stiftungszweck" ist „die Förderung von Forschungsarbeiten in Bezug auf den Strafvollzug, sowie die Ausbildung von Mitarbeitern im Bereich des Strafvollzugs, sowie die Belohnung besonderer Verdienste im Rahmen des Strafvollzugs".

Es ist zu hoffen, daß mit dieser „Stiftung" nicht nur das Andenken an Gustav Radbruch lebendig bleibt, sondern daß die im „Stiftungszweck" erhobene Forderung, die ja die Klärung der „zweckmäßigen Behandlung des Rechtsbrechers" zum Ziele hat, zu angemessener Zeit erfolgen wird.

Zusammenfassend sei zum Thema thesenartig festgehalten:

- Gustav Radbruch erkennt die Bedeutung der Selbst- und der Fremdbeobachtung während des Freiheitsentzuges an. „Die Psychologie der Gefangenschaft" gibt davon scharfsinnig Zeugnis.
- Gustav Radbruch fordert mit dem Feinsinn des Mannesalters als Rechtslehrer und Politiker eine klare Zielsetzung bei der Behandlung des Gefangenen und die gesetzliche Regelung des Rechtsverhältnisses im Freiheitsentzug. Daher arbeitete er besonders stark mit an: „Die Grundsätze für den Vollzug der Freiheitsstrafe".
- Gustav Radbruch bekennt sich in allen Lebensperioden zu dem Grundsatz der Humanität. Das schließt die Forderung ein, „daß kein menschliches Wesen als so verloren und verderbt angesehen werden soll, daß es unrettbar ist". Dies mit dem Tiefsinn des Alters, trotz „so viel Unmenschlichkeit von gestern und inmitten noch so vieler Unmenschlichkeit von heute" (87).

Anmerkungen

1. Gustav Radbruch (GR). Der Erziehungsgedanke im Strafwesen. Festvortrag bei der Hundertjahrfeier der Badischen Gefangenenfürsorge. Heidelberg, 24. Mai 1932.- In: Monatsblätter des deutschen Reichszusammenschlusses für Gerichtshilfe etc. 1932 (7) 103-108; s.a.: Zeitschrift für Strafvollzug 1952 (3) 154-162

2. Albert Krebs. Franz von Liszt zum Vollzug der Freiheitsstrafe. In: Kultur-Kriminalität-Strafrecht. Festschrift zum 70. Geburtstag von Thomas Würtenberger. Berlin 1977, S. 397-411; s.a. Albert Krebs. Freiheitsentzug. Entwicklung von Praxis und Theorie seit der Aufklärung. Berlin 1978, S. 155-169

3. GR. Der innere Weg. Aufriß meines Lebens. Stuttgart 1951

4. GR. Briefe Hrsg. Erik Wolf. Göttingen 1968

5. Albert Krebs. Das „Gustav Radbruch - Haus" Strafanstalt für Männer in Frankfurt am Main-Preungesheim. In: Gedächtnisschrift für Gustav Radbruch. 21. November 1878 - 23. November 1949. Hrsg. Arthur Kaufmann. Göttingen 1968, S. 344-355; s.a. Albert Krebs. Freiheitsentzug, s. Anm. 2, S. 227-239

6. Gustav Radbruch-Stiftung. Durch letztwillige Verfügung hat Frau Lydia Radbruch die rechtsfähige „Gustav Radbruch-Stiftung" errichtet. Testament vom 12. März 1973. Vgl. die „Bekanntmachung der Gustav-Radbruch-Stiftung" in: ZfStrVo Jg. 27/1978, S. 169)

7. In der „Zeitschrift für Strafvollzug wurde GR. wiederholt gewürdigt. Albert Krebs. GR. (Zu seinem Tode) 1950 (1) 26-32; Helga Einsele. GR. Sonderheft 1952 (3) Heft Nr. 3. S. 133-139.- Abdruck von GR. Die Psychologie der Gefangenschaft. aaO. S. 140-153; GR. Der Erziehungsgedanke im Strafwesen. aaO. S. 154-162; Die ersten Zuchthäuser und ihr geistesgeschichtlicher Hintergrund. aaO. S. 163-174; GR. Lesefrüchte. aaO. S. 175-180.- Georg August Zinn. Der Strafvollzug in der Gedankenwelt GR. aaO. 1959/60 (9) 71-76; Eberhard Schmidt, Der Strafvollzug in der Gedankenwelt GRs. aaO. 1959/60 (9) 76-85

8. GR. Der innere Weg. s. Anm. 3, S. 46

9. GR. Die Lehre von der adäquaten Verursachung. jur. Diss. Berlin 1902

10 GR. Der innere Weg, s. Anm. 3, S. 46

11 GR. Der innere Weg, s. Anm. 3, S. 54 f.

12. GR. Die Psychologie der Gefangenschaft. Festschrift für Franz von Liszt. In: Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft 1911 (32) 341 - Hans Leuß. Aus dem Zuchthaus. Berlin 1903

13. Fritz Auer. Hrsg. Zur Psychologie der Gefangenschaft. Untersuchungshaft, Gefängnis- und Zuchthausstrafe geschildert von Entlassenen. Ein Beitrag zur Reform der Voruntersuchung und des Strafvollzuges. München 1905

14. Frankfurter Zeitung. Teil I vom 27. August 1905 (Nr. 237). Teil II vom 29. August 1905 (Nr. 239)

15. GR. Briefe, s. Anm. 4. S. 262. Anm. zu Brief Nr. 13 (1) - Erik Wolf, GR. In: Große Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte. IV. Aufl. Tübingen 1963. S. 727

16. GR. Rechtsphilosophie. IV. Aufl. Hrsg. Erik Wolf. Stuttgart 1950. S. 43. Anm. 2

17. GR. Briefe s. Anm. 4. Nr. 8 vom 6. März 1906. S. 15

18. Paul Freßle. Die Geschichte des Männerzuchthauses Bruchsal. jur. Diss. Freiburg 1970. S. 87

19. Paul Freßle. s. Anm. 18. S. 181 - Hermann Kriegsmann, Einführung in die Gefängniskunde. Heidelberg 1912, S. 65

20. GR. Das System der Freiheitsstrafen im Vorentwurf. Manuskript eines Vortrags. Heidelberg, Handschriften-Archiv, Nr. 3716. II. CD. Bl. 41 - s.a. GR. Das System der Freiheitsstrafen im Vorentwurf. In: Monatszeitschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1911 (7) 207-212

21. GR. Briefe, s. Anm. 4. Nr. 9 vom 8. März 1906. S. 16

22. GR. Briefe, s. Anm. 4. Nr. 26 vom 20. April 1911. S. 27

23. GR. (anonym) Zur Strafanstaltsfrage. In: Lübecksche Blätter 1907 (49) 508 f

24. Karl Krohne. Lehrbuch der Gefängniskunde. Stuttgart 1889, S. 534 f

25. P. Lütge. Zur Strafanstaltsfrage (Entgegnung) In: Lübecksche Blätter 1907 (49) 523 f

26. GR. Zur Strafanstaltsfrage (Duplik) In: Lübecksche Blätter 1907 (49) 538 f

27. GR. Kriminalistische Zeitbetrachtung, Ostern 1947. In: Rhein-Neckar-Zeitung.- Dazu auch seine Forderung: „Für Direktoren, Lehrer und Geistliche sollte völlige Abstinenz Anstellungsbedingung sein". In: GR. Psychologie der Gefangenschaft, s. Anm. (7und) 12. S. 352 Anm.

28. GR. s. Anm. 20 (Der zweite Teil des Manuskriptes scheint bisher unveröffentlicht zu sein) Bl. 34

29. Franz von Liszt. Die psychologischen Grundlagen der Kriminalpolitik (1896). In: Strafrechtliche Aufsätze und Beiträge. Berlin 1905. Bd. II. S. 183

30. GR. Die Psychologie der Gefangenschaft. s. Anm. (7 und) 12. S. 353

31. GR. Die Psychologie der Gefangenschaft. s. Anm. (7 und) 12. S. 353 f

32. GR. Die Psychologie der Gefangenschaft. s. Anm. (7 und) 12. S. 351

33. Albert Krebs. Die Selbstverwaltung Gefangener in der Strafanstalt. In: Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform 1928 (19) 152-164; s.a.: Freiheitsentzug, Anm. 2. S. 272-286

34. GR. Der innere Weg, s. Anm. 3. S. 176 - Die von GR. noch im Oktober 1949 vorbereitete „Sammlung: Der Mensch im Recht" Ausgewählte Vorträge und Aufsätze über Grundfragen des Rechts, Göttingen 1957, widmete er seinem „Urfreunde Dr. Hermann Link", dem er attestierte: „Von vornherein und lebenslang verzichtetest Du auf die Vorteile einer Parteizugehörigkeit, nahmst vielmehr alle Hemmungen einer nicht parteipolitisch eingegliederten Stellung im Interesse eines rein sachlichen Wirkens auf Dich". In: GR. Briefe s. Anm. 4. Nr. 2666 vom 14. März 1949. S. 2433 - Die gleiche Frage war wiederholt Gegenstand der Aussprache mit dem Verfasser.- GR. trat nach seiner Abschiedsvorlesung wieder der SPD bei. Briefe, s. Anm. 4. Nr. 246 vom 14. Juli 1948. S. 224.- Die große Büste Voltaires im Studierzimmer von GR. war ein Zeichen der geistigen Haltung. A. Grabowski. GR. In: Neue Wege Zürich 1950 (44) 16 ff

35. Heidelberg, Handschriften-Archiv. Nr. 3716. I a

36. Hermann Krämer. Strafe und Strafrecht im Denken des Kriminalpolitikers GR. Wissen (Sieg) 1956. S. 37 - GR. Der innere Weg, s. Anm. 3. S. 164 - GR. Rechtsphilosophie, s. Anm. 16, S. 47 ff

37. GR. Der innere Weg. s. Anm. 3. S. 147

38. GR. Der innere Weg. s. Anm. 3. S. 155

39. GR. Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuches (1922). Mit einem Geleitwort von Bundesjustizminister Dr. Thomas Dehler und einer Einleitung von Prof. Dr. Eberhard Schmidt. Tübingen. 1952. S. 52 ff

40. GR. Entwurf . . . s. Anm. 39. S. 52

41. GR. Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 (RGBL. I. S. 135 ff.) mit Erläuterungen. In: Zentralblatt für Vormundschaftswesen, Jugendgerichte und Fürsorgeerziehung. 1923 (XIV) 249-264. s. S. 251

42. Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923 (RGBL. II. S. 263 ff.) Abgedruckt in: Deutsches Gefängniswesen. Ein Handbuch. Hrsg. Erwin Bumke. Berlin 1928. S. 511-529

43. GR. Sozialismus und Recht. In: Kulturleben des Sozialismus. Ideologische Betrachtungen. 2. Aufl. Berlin 1927. S. 50

44. Die „Preussentagung" des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten in Kassel vom 3.-7. Juni 1930. Beschlüsse zu C: Welche Erfahrungen hat uns die Durchführung des Erziehungs-Strafvollzugs gebracht und welche Folgerungen sind daraus zu ziehen? In: Blätter für Gefängniskunde 1931 (62) 31 f

45. GR. Der innere Weg. s. Anm. 3. S. 154

46. Erwin Bumke. „Der größte Schritt zur Vervollkommnung und Vereinheitlichung des Vollzugs der Freiheitsstrafen geschah schließlich dadurch, daß auf Grund der Initiative des Reichsministers der Justiz Dr. Radbruch, die Landesregierung am 7. Juni

1923 neue Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vereinbarten". In: Die Freiheitsstrafe als Problem der Gesetzgebung. Deutsches Gefängniswesen. Ein Handbuch. Hrsg. Erwin Bumke. Berlin 1928. S. 26 - Leben und Wirken von Erwin Bumke stellte Dieter Kolbe dar in: Studien zum Niedergang des deutschen Reichsgerichts und der deutschen Rechtspflege. Karlruhe 1975. S. 27 ff. Die Ansicht von Kolbe, daß die „Grundsätze" als das Werk von Bumke betrachtet werden können (s. S. 35) scheint unzutreffend. Der Satz: „In welchem Maße er (d.h. E. Bumke) sich hierfür (den Strafvollzug) zu engagieren bereit war, läßt ein Besuch mehrerer Gefängnisse und Zuchthäuser im Jahr 1923 erkennen" (S. 34) besagt wenig. Damals waren die „Grundsätze" bereits im Wesentlichen konzipiert.

47. Mitteilungen der Deutschen Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. 19. Versammlung in Hamburg vom 11. bis 13. Juni 1924. Berlin u. Leipzig 1924. SS. 77, 62. 93

48. Siehe dazu auch: Lothar Frede. Gefängnisgeschichte. In: Handwörterbuch der Kriminologie. Berlin u. Leipzig 1933. Bd. I. S.551

49. Amtlicher Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes nebst Begründung. Veröffentlichung auf Anordnung des Reichsjustizministeriums. Berlin 1927.

50. Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung Neue Folge. 3. Bd. 22. Tagung der Deutschen Landesgruppe zu Karlsruhe vom 11. - 13. September 1927. Berlin u. Leipzig 1928. S. 128 ff

51. Eine eingehende Darstellung zum Thema: „Der Sonderstrafvollzug am Täter aus Überzeugung" gibt Hans Jürgen von Bülow. Breslau-Neukirch 1933. Strafrechtliche Abhandlungen Nr. 327

52. Mitteilungen . . . s. Anm. 50. S. 189

53. Amtlicher Entwurf . . . s. Anm. 49. § 156.

54. GR. Briefe. s. Anm. 4. Zeittafel S. 320 - Adolf Wingler. Gefängnisbeiräte. Bonn-Bad Godesberg 1969. S. 15

55. Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. Neue Folge. 6. Bd. 25. Tagung der Deutschen Landesgruppe zu Frankfurt am Main am 12. und 13. September 1932. Berlin u. Leipzig 1933. S. 174 f

56. GR. Der Mensch im Recht. Heidelberger Antrittsvorlesung. Tübingen 1927. S. 12. (Recht und Staat Nr.46); s.a.: GR. Der Mensch im Recht s. Anm. 34. S. 16

57. Erik Wolf. GR. s. Anm. 15. S. 728 f

58. Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung. Neue Folge. 1. Bd. 20. Tagung der Deutschen Landesgruppe zu Innsbruck vom 10. - 12. September 1925. Berlin u. Leipzig, 1926. S. 56

59. Die Vorschriften über die Ausbildung der Juristen. (In der Sammlung der Dienstvorschriften der badischen Justizverwaltung.) Karlsruhe 1931. Bd. I. S. 33 § 30: „Das Justizministerium kann einem Referendar, der besondere Neigung für den Gefängnisdienst hat, auf Antrag bis zur Dauer eines Monats die Beschäftigung in einer Landesstrafanstalt gestatten".- Ob GR. Einfluß auf diese Vorschriften ausübte, ließ sich nicht ermitteln.

60. GR. Die Erziehung zum Rechtssinn. In: Monatsschrift für Höhere Schulen. 1930 (29) 575 ff

61. GR. Der Erziehungsgedanke im Strafwesen. s. Anm. 1. ZStrVoll. 1952 (3) 156 f

62. GR. Der Erziehungsgedanke im Strafwesen. s. Anm. 61. S. 159

63. Briefe oder Niederschriften von GR. über seinen damaligen Studienaufenthalt waren nicht zu ermitteln. Niederschriften des Verfassers wurden durch Kriegseinwirkungen zerstört. Frau Lydia Radbruch teilte dem Verfasser auf Anfrage brieflich am 18. März 1968 mit: „Ich erinnere mich aber genau, daß er (GR.) ganz erfüllt war von den Tagen dort (in Untermassfeld) und mir genau und begeistert davon erzählt hat. Zum Beispiel von einem Sonntagsvormittagsspaziergang, den Sie mit einer Anzahl von Gefangenen machten, an dem auch GR. teilnahm. Sie sagten damals: Nie bräche bei der Gelegenheit einer aus, das stünde auf einem ganz anderen Blatt. Er erzählte mir auch viel von den Arbeiten der Gefangenen".

64. GR. Psychologie der Gefangenschaft. Vortrag im Marianne Weber-Kreis zu Heidelberg. Vermerk in: Festgabe für Georg Poensgen zu seinem 66. Geburtstag am 7. Dezember 1958. Heidelberg 1958. S. 14

65. GR. (Manuskript). Frau Lydia Radbruch überließ das Manuskript dem Verfasser, das als Unterlage für den in Anm. 64 erwähnten Vortrag bestimmt werden konnte. Auszug aus dem Manuskript: „. . . Also total abnormer Seelenzustand des Gefangenen. Es erscheint fast hoffnungslos, ihn zu einem Mittel der Erziehung zu machen. Voraussetzung jeder Erziehung, daß der Gefangene seine Schuld erkennt-nur dann kann er größer werden als seine Schuld-und die Strafe als Sühne auf sich nimmt. Aber auch der Reumütigste lehnt sich gegen die Strafe (unleserlich) auf: ich mag wohl Unrecht getan haben, aber mir widerfährt jetzt tausendfaches Unrecht. Fallada Vorwort von (Wer einmal aus dem Blechnapf frißt, Berlin 1934) redet von der „lächerlichen wie grotesken wie beklagenswerten Folgen" gerade beim sog. Humanen Erziehungsstrafvollzug: „Kein Geschwätz von Humanität für Strafgefangene, sondern Arbeit für Strafentlassene". Er gibt also den Erziehungsstrafvollzug und vielleicht (?) wohl auch jeden anderen Sinn, dem der St(raf)v(ollzug) dienen könnte (außer etwa dem Vergeltungssinn) preis. Nur radikale Umgestaltung des Geistes des Fr(eiheits)St(rafvollzuges) kann sich vielleicht zu einer wirklichen (?) Erziehung machen . . . 1. Vertrauen. Mißtrauen macht die Menschen schlecht, Vertrauen ermutigt sie, sich seiner würdig zu zeigen. Zwei Beispiele: a) Geschichte der URsL in Hamburg (Anm.: Die Bedeutung dieses Satzes war nicht zu ermitteln). b) Sonntagsspaziergang in Untermassfeld . . . Gefängnisgebäude als versteinertes Mißtrauen. Nicht jeder präsumtive Ausreißer und eine Entweichung nicht eine Katastrophe: Vgl. Sieverts, Borstal S. 38.- Vertrauen fordert Mut - und Mut ist ganz unbürokratisch.- (Anm. zu : Sieverts, Borstal, d.h. Leopold Quentin und Rudolf Sieverts. Die Behandlung der jungen Rechtsbrecher im Alter von 17 bis 23 Jahren in England unter besonderer Berücksichtigung des Borstal - Systems. In: Blätter für Gefängniskunde 1937 (68) Heft 3. S. 2oo (?). Sonderdruck S. 38

66. GR. Der innere Weg. s. Anm. 3. S. 52 - s.a.: GR. Evangelisch-sozial. In: Zeitschrift Evangelisch-Sozial, 1927 s. 2 - 8. Einstellung zu Religion und Ethik

67. GR. Briefe. s. Anm. 4. Nr. 213 vom 12. Juni 1945. S. 192 f

68. GR. Autoritäres und soziales Strafrecht. In: Die Gesellschaft.

1933 (X) Heft 3.- s.a. GR. Der Mensch im Recht. s. Anm. 34. S. 69, 73

69. GR. (Vermerk) Heidelberg, den 19. Januar 1933. Heidelberg, Handschriften-Archiv Nr. 3716. II E. Untergruppe 4. Nr. 23

70. GR. Franz von Liszt - Anlage und Umwelt. In: Elegantiae juris criminalis. I. Aufl. Basel 1938. II. Aufl. Basel 1950 S. 208 - 232

71. GR. Die ersten Zuchthäuser und ihr geistesgeschichtlicher Hintergrund. In: Elegantiae juris criminalis. I. Aufl. Basel 1938. II. Aufl. Basel 1950 S. 116- 129

72. GR. Briefe. s. Anm. 4. Nr. 138 vom 31. August 1938. S. 127

73. GR. Der Geist des englischen Rechts. Heidelberg 1946

74. GR. Der Geist des englischen Rechts. s. Anm. 73. S. 62 f

75. GR. Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht. In: Süddeutsche Juristen Zeitung. 1946 (1) Sp. 105-108

76. GR. Zur Diskussion über die Verbrechen gegen die Menschlichkeit. In: Humanitätsverbrechen und ihre Bestrafung. Süddeutsche Juristen Zeitung 1947 (2) Sp. 131-136

77. Fritz von Hippel. GR. als rechtsphilosophischer Denker. In: Süddeutsche Juristen Zeitung 1950 (3) Sp. 466-477 und Sp. 534-585; s.a.: Buchausgabe. Heidelberg 1951

78. GR. Kriminalistische Zeitbetrachtung. s. Anm. 27

79. GR. Staatsbürgerkunde als Lehrfach. In: Süddeutsche Juristen Zeitung. 1948 (3) Sp. 427

80. GR. Brief an den Verfasser, Heidelberg 18. Juli 1948 (Auszug): „Auf Ihre Frage (vom 14. Juli 1948) nach dem hessischen Gesetz über Entweichung Gefangener, das übrigens übereinstimmend gilt in Bayern und Württ. Baden, antworte ich, daß auch ich diese Strafbestimmung ablehne. Sie galt wie noch heute in England und Amerika, so früher auch im deutschen gemeinen Recht. Für das Aufgeben dieses Standpunktes war führend Code pénal von 1810, in dessen Motiven es heißt: „Le désir de la liberté est si naturel á l'homme que l'on ne saurait prononcer que celui - lá devient coupable qui trouvant la porte da sa prison ouverte, en franchisait le seuil". Feuerbach sagt im gleichen Sinn „gesetzgeberische Weisheit" werde die Selbstbefreiung aus dem Verzeichnisse der Verbrecher streichen. Noch Max Ernst Mayer sagt „der Respekt vor der natürlichen Macht des Freiheitstriebes habe dazu geführt, die Selbstbefreiung straflos zu lassen, es sei ausgeschlossen, diese Errungenschaft humaner Bestrebungen wieder aufzugeben". Sie ist umso mehr entbehrlich, als der Ausbruch wohl meist strafbare Sachbeschädigungen und Aneignung der Gefängniskleidung mit sich bringt. Gentz in Frede und Grünhut, Reform des Strafvollzugs 1927 hält dagegen (S. 100) im Hinblick auf die wesentlichen Lockerungen des Strafzwanges die Strafbestimmung für erwägenswert. In dem nationalsozialistischen Entwurf Gürtner 2. Aufl. 1936 S. 279 hat Dahm die Rücksichtnahme auf den Freiheitstrieb und humanitäre Gefühle für Erwägungen und Empfindungen erklärt, die auf diesem Gebiet keine Berechtigung mehr beanspruchen und die Strafbarkeit der Selbstbefreiung gebilligt".

81. GR. Briefe. s. Anm. 4. Nr. 276 vom 25. Juli 1949 S. 250 f; s.a.: Direktive Nr. 19 Grundsätze für die Verwaltung der deutschen Gefängnisse und Zuchthäuser. In: Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland. Nr. 3, vom 31. Januar 1946; s.a.: Zeitschrift für Strafvollzug 1950 (1) Nr. 3. S. 30-32

82. GR. Der Erziehungsgedanke im Strafwesen. s. Anm. 1. S. 161

83. Werner Ruprecht. Die Rechtsstellung des Gefangenen. In: Tagungsberichte der Strafvollzugskommission. Zweite Arbeitstagung vom 26. Februar bis 1. März 1968 in Hamburg. Bonn, 1968 Bd. II. Bl. 96

84. GR. Briefe an Verfasser. Heidelberg, den 16. November 1949

85. Die „Einheitlichen Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen" von 1955 spiegeln die Forderungen der UNO wider. In: Zeitschrift für Strafvollzug 1958/59 (8) 147-198

86. „Gustav Radbruch - Stiftung", genehmigt von dem Regierungs-Präsidium Karlsruhe am 20. Dezember 1977. Das Stiftungsorgan hat seine Tätigkeit aufgenommen. (Vgl. Anm. 6).

87. GR. Kriminalistische Zeitbetrachtung, s. Anm. 27. - Bezüglich Direktive Nr. 19. s.a.: Anm. 81

Berichtigung

Infolge eines Schreibversehens sind in dem Beitrag von Franz *Schmatral:* Vorbeugende Maßnahmen, Werdegang und Durchführung in Österreich, abgedruckt in Heft 4/1978, S. 229-236, zwei Zahlen falsch wiedergegeben worden. So muß es auf S. *235* in der rechten Rubrik, Zeile 5, statt 22 Frauen richtig *4* und statt der Gesamtzahl 78 richtig *60* lauten. Wir bitten dieses Versehen zu entschuldigen.

Die Schriftleitung

Aktuelle Informationen

Jugendstrafvollzug in NRW, Stichwort „Berufliche Bildung"

Wie das gesamte Jugendstrafrecht, ist der Vollzug der Jugendstrafe - Mindestdauer 6 Monate, Höchstdauer 10 Jahre - durch den Erziehungsgedanken geprägt. Im Hinblick auf die ganz besondere Bedeutung, die der beruflichen Ausbildung junger Gefangener zukommt, sind vor allem die Ausbildungsmöglichkeiten im Jugendstrafvollzug seit Jahren ständig erweitert und verbessert worden. In den fünf Jugendstrafanstalten in Nordrhein-Westfalen mit etwa 2. 050 Häftplätzen stehen heute ca. 400 Ausbildungsplätze zur Verfügung. Hinzu kommen vielfältige Möglichkeiten junge Gefangene in Ausbildungsbetriebe außerhalb der Anstalt zu vermitteln. Damit ist sichergestellt, daß männliche Jugendstrafgefangene, die für eine berufliche Ausbildung und Weiterbildung während des Vollzuges geeignet sind, auch entsprechend gefördert werden können. In den Jugendstrafanstalten Herford, Hövelhof, Iserlohn, Siegburg und Heinsberg stehen zur Zeit folgende Ausbildungsplätze zur Verfügung:

Beruf	Zahl der Plätze
Bäcker	12
Maurer, Betonwerker und Ausbaufacharbeiter	55
Elektromechaniker, Starkstromelektriker und Elektroanlageninstallateur	40
Maler und Anstreicher sowie Lackierer	26
Feinmechaniker	35
Dreher, Hobler und Fräser	30
Schweißer	65
Bau-, Betriebs- und Maschinenschlosser	60
Herrenschneider	10
Möbeltischler	25
Bau- und Gerätetischler	5
Maschinenarbeiter (Schreinerei)	12
Grundlehrgang Metallverarbeitung	40
	415

Der Anteil der weiblichen Strafgefangenen unter den Jugendstrafgefangenen liegt regelmäßig deutlich unter 5 %. Die relativ geringe Zahl weiblicher Gefangener hat sich bei der Schaffung von Ausbildungsplätzen als ernstzunehmendes Hindernis erwiesen. In der JVA Köln sind gegenwärtig Ausbildungslehrgänge zur Friseuse, Wäscherin und Plätterin, Damenschneiderin und Stenotypistin für insgesamt 26 Erwachsene und junge weibliche Strafgefangene eingerichtet.

Modellcharakter auch für den Bereich der beruflichen Bildung besitzt in NRW das Übergangshaus für den Jugendstrafvollzug in der JVA Iserlohn. Es verfügt über 22 Plätze und hat somit die gleiche Größe wie das jetzt in Heinsberg errichtete Übergangshaus. In Iserlohn können seit 1976 junge Häftlinge einer Erwerbstätigkeit wie freie Arbeitnehmer nachgehen oder auch wie Umschüler öffentliche Ausbildungsstätten besuchen. Es dient damit in besonderer Weise dazu, jungen Gefangenen während der letzten Zeit ihrer Strafverbüßung den Übergang in die Freiheit durch eine weitgehend offene Form des Vollzuges zu ermöglichen. An der Entscheidung über die Aufnahme in das Übergangshaus sind neben dem Leiter der betreffenden JVA auch das Betreuungspersonal und der Jugendrichter in seiner Funktion als Vollstreckungsleiter beteiligt; in bestimmten Fällen auch der Anstaltspsychologe und der Anstaltsarzt.

Die Gefangenen im Übergangshaus sind in kleinen, wohnlich eingerichteten Einzelräumen untergebracht, tragen ihre eigene Kleidung und verpflegen sich durchweg selbst. Die hierfür erforderlichen Einrichtungen sind vorhanden. Der Tagesablauf der jungen Gefangenen ist im wesentlichen durch die jeweilige Arbeitszeit bestimmt.

Schwerpunkte der Betreuung der jungen Gefangenen im Übergangshaus liegen bei der Vermittlung einer Arbeitsstelle, der Hilfestellung bei der Bewältigung von Schwierigkeiten am Arbeitsplatz, der sinnvollen Verfügung über das Arbeitseinkommen und der Vorbereitung der Entlassung.

In enger Zusammenarbeit mit dem Arbeitsamt ist es gelungen, bei mehreren Mittel- und Kleinbetrieben, insbesondere der Metall- und Baubranche, Arbeitsplätze für junge Gefangene des Übergangshauses zu gewinnen. Die Bediensteten des Übergangshauses führen die Vorverhandlungen mit dem Unternehmer, assistieren dem jungen Gefangenen beim Abschluß des Arbeits bzw. Ausbildungsvertrages und bleiben während der gesamten Zeit des Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses mit dem Arbeitgeber in Verbindung. Der Arbeitsverdienst des jungen Gefangenen wird zunächst auf ein Girokonto der Anstalt überwiesen. Die Verwendung des Geldes wird gemeinsam mit dem Gefangenen geplant. Die jungen Gefangenen, die bisher aus dem Übergangshaus Iserlohn entlassen wurden, verfügten am Tage ihrer Entlassung im Durchschnitt über einen Betrag von fast 3000,- DM. Dies kann sicherlich zusätzlich als eine nützliche Starthilfe angesehen werden.

(Quelle: Rechtspflege NW. Der Justizminister informiert Nr. 23 Juli 1978, S. 9 f.)

Dauer der U-Haft bei zu Jugendstrafe Verurteilten in Nordrhein-Westfalen

Jugendliche:

Im Jahre 1977 sind in Nordrhein-Westfalen 441 Personen, bei denen U-Haft angeordnet war, rechtskräftig zu einer Jugendstrafe verurteilt worden.

Die Dauer der U-Haft hatte betragen in

a) 71 Fällen (16,1 %) bis einschl. 1 Monat,
b) 172 Fällen (39,0 %) 1 bis einschl. 3 Monat(e),
c) 153 Fällen (34,7 %) 3 bis einschl. 6 Monate,
d) 39 Fällen (8,8 %) 6 bis einschl. 12 Monate,
e) 6 Fällen (1,4 %) 12 und mehr Monate.

Die U-Haft hatte in 434 Fällen (98,4 %) kürzer und in 7 Fällen (1,6 %) länger als die erkannte Jugendstrafe gedauert.

Heranwachsende:

Im Jahre 1977 sind in NW 861 Personen, bei denen U-Haft angeordnet war, rechtskräftig zu einer Jugendstrafe verurteilt worden.

Die Dauer der U-Haft hatte betragen in

a) 128 Fällen (14,9 %) bis einschl. 1 Monat,
b) 319 Fällen (37,0 %) 1 bis einschl. 3 Monat(e),
c) 308 Fällen (35,8 %) 3 bis einschl. 6 Monate,
d) 94 Fällen (10,9 %) 6 bis einschl. 12 Monate,
e) 12 Fällen (1,4 %) 12 und mehr Monate.

Die U-Haft hatte in 838 Fällen (97,3 %) kürzer und in 21 Fällen (2,5 %) länger als die erkannte Jugendstrafe gedauert. In 2 Fällen (0,2 %) stimmten Dauer der U-Haft und erkannte Jugendstrafe überein.

(Quelle: Rechtspflege NW. Der Justizminister informiert. Nr. 23 Juli 1978, S. 13 f.)

Berufsförderungsstätte Bochum-Langendreer

Die vom Landesarbeitsamt Nordrhein-Westfalen, dem Berufsfortbildungswerk des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Justizverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen getragene Berufsförderungsstätte Bochum-Langendreer ist mit 145 Plätzen Kernstück der beruflichen Bildungsmaßnahmen im Strafvollzug. Gegenwärtig werden dort Ausbildungen zum Elektroanlageninstallateur, Schweißer, Rohrschlosser und Hochbaufacharbeiter durchgeführt. Nach Angaben von Justizminister Inge Donnepp soll demnächst auch die Ausbildung zum Landschaftsgärtner in das Ausbildungsprogramm aufgenommen werden.

Trotz der angespannten Wirtschaftslage hat es bisher keine Schwierigkeiten bei der Vermittlung von hier ausgebildeten Strafgefangenen gegeben. Genau 1. 003 Gefangene haben bisher in Bochum-Langendreer eine Ausbildung erfolgreich beendet. 773 Gefangene schieden vorzeitig aus den Förderungsmaßnahmen aus, wegen mangelnder Eignung, Nichtrückkehr von einem Urlaub, wegen Entweichung oder einer Strafunterbrechung.

Kosten des Strafvollzuges 1977

Angaben der 11 Bundesländer zufolge betrugen die Bruttoaufwendungen für den Strafvollzug im Jahre 1977 insgesamt 1,2 Milliarden DM. Damit entfielen jeweils ca.22. 000 DM auf einen Gefangenen. Der Nettoaufwand betrug ca. 950 Millionen DM. Die Kosten des Strafvollzuges machten etwa ein Prozent aller Länderausgaben aus.

Krankheitsfälle, Unfälle, Todesfälle in Vollzugsanstalten 1977

Bei einer Jahresdurchschnittsbelegung von 53. 628 Gefangenen (davon 51. 641 männlich, 1. 987 weiblich) traten 1977 auf:

356. 407 Krankheitsfälle
(davon waren 335. 435 männliche und 20. 972 weibliche Gefangene betroffen)
46. 921 davon waren arbeitsunfähig krank
(44. 413 männlich, 2. 508 weiblich)
8. 616 davon waren Unfälle
(8. 459 männlich, 157 weiblich)
6. 090 davon waren Arbeitsunfälle
(6. 002 männlich, 88 weiblich)

123 Todesfälle
(darunter 117 männliche und 6 weibliche Gefangene)
4 davon Unfälle
(3 männlich, 1 weiblich)
86 davon Selbstmord
(81 männlich, 5 weiblich)

(Quelle: recht. Informationen des Bundesministers der Justiz Nr. 9 vom 21. 9. 1978, S. 103)

Verzeichnis der evangelischen Pfarrer an den Justizvollzugsanstalten

Im Selbstverlag der Konferenz der evangelischen Pfarrer an den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) ist ein Verzeichnis der evangelischen Pfarrer an den Justizvollzugsanstalten 1978 (84 Seiten) erschienen. Das Verzeichnis wurde im Auftrage der Konferenz von Peter Rassow herausgegeben. Es ist unter der Anschrift: Trift 14, 3100 Celle zu beziehen.

Zur Errichtung einer Akademie für Justizvollzug

Seit 1965 hat sich die Konferenz der Justizminister und-senatoren wiederholt mit dem Projekt der Errichtung einer Vollzugsakademie als ländergemeinsame vollzugsspezifische Aus- und Fortbildungseinrichtung für die Beamten des höheren Vollzugs- und Verwaltungsdienstes sowie die im Vollzug tätigen Fachdienste des höheren und gehobenen Dienstes (Ärzte, Geistliche, Pädagogen, Psychologen, Sozialarbeiter, Soziologen) befaßt. Nach Ablehnung einer Finanzierung des Projekts durch die Finanzministerkonferenz in einer Entschließung vom 6. 2. 1975 hat die Justizministerkonferenz das Problem wiederholt an die Ministerpräsidentenkonferenz herangetragen. Diese hat mit Rücksicht auf die angespannte Lage der öffentlichen Haushalte am 11. 2. 1977 die Entscheidung über die Errichtung einer überregionalen Akademie für Strafvollzug zurückgestellt.

Auf einen erneuten Appell der Justizministerkonferenz im Juni 1978 haben die Ministerpräsidenten auf ihrer Konferenz vom 18./19. 10. 1978 die Schaffung von Ausbildungsmöglichkeiten für den höheren Dienst im Strafvollzug befürwortet. Sie haben die Justizministerkonferenz und die Finanzministerkonferenz um Prüfung von Kosten und Verwaltungsfragen gebeten.

Beschwerde wegen Haftbedingungen im Baader-Meinhof-Verfahren zurückgewiesen

Die Europäische Kommission für Menschenrechte hat in ihrer Sitzung vom 8. 7. 1978 die am 9., 12. und 15. 7. 1976 von Gudrun Ensslin, Andreas Baader und Jan-Carl Raspe eingereichten Beschwerden gegen die Bundesrepublik Deutschland, die sich gegen die Haftbedingungen und das Verfahren richteten, als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen. Der Text der Entscheidung ist in deutscher Sprache vom Bundesminister der Justiz, Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Heinemannstr. 6, 5300 Bonn 2, zu beziehen (32 S.).

Strafvollzugsstatistik 1977

In den 167 Justizvollzugsanstalten des Bundesgebietes befanden sich am 1. 1. 1977 insgesamt 49. 754 Gefangene und Verwahrte. Davon waren 47. 964 männlichen und 1. 790 weiblichen Geschlechts. Am 31. 12. 1977 waren es insgesamt 50. 979 Gefangene und Verwahrte (davon 49. 136 männlich und 1. 843 weiblich). 1977 waren 439. 142 Zugänge (davon 19. 125 weiblich) und 437. 917 Abgänge (davon 19. 072 weiblich) zu verzeichnen. Die Zahl der Strafgefangenen und Verwahrten belief sich am 31. 3. 1977 auf insgesamt 39. 918. Davon befanden sich 11. 438 im Alter unter 25 Jahren, 20. 691 im Alter von 25 bis unter 40 Jahren; 7. 789 waren 40 Jahre und älter. Von der Gesamtzahl von 39. 918 verbüßten im einzelnen:

33. 559 Freiheitsstrafe
6. 088 Jugendstrafe
271 Sicherungsverwahrte

Die Freiheitsstrafen hatten am Stichtag folgende Dauer:

12. 358 bis einschließlich 9 Monate
11. 316 mehr als 9 Monate bis einschließlich 2 Jahre
6. 298 mehr als 2 Jahre bis einschließlich 5 Jahre
2. 598 mehr als 5 Jahre bis einschließlich 15 Jahre
989 lebenslang

Jugendstrafen wurden am Stichtag verbüßt:

5. 383 bestimmte
705 unbestimmte

Am Stichtag waren 6. 788 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte nicht vorbestraft, 26. 771 hingegen bereits vorbestraft. Von den Vorbestraften hatten zuvor erhalten:

2. 369 Geldstrafe
2. 161 Jugendstrafe
8. 424 Freiheitsstrafe
655 Jugendstrafe und Geldstrafe
7. 398 Freiheitsstrafe und Geldstrafe
5. 273 Freiheitsstrafe und Jugendstrafe (ggf. auch Geldstrafe)
65 Freiheitsstrafe und Sicherungsverwahrung (ggf. auch Geldstrafe
34 Freiheitsstrafe, Jugendstrafe und Sicherungsverwahrung (ggf. auch Geldstrafe)

Insgesamt waren vorbestraft:

5. 553 1 mal
4. 166 2 mal
3. 595 3 mal
2. 731 4 mal
7. 881 5 mal bis 10 mal
2. 437 11 mal bis 20 mal

Von 27. 933 Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten, die wegen Straftaten ohne Delikte im Straßenverkehr nach dem StGB verurteilt worden waren, befanden sich am 31. 3. 1977 wegen folgender Straftaten im Vollzug:

2. 603 wegen Straftaten gegen das Leben (§§ 211-222)
1. 290 wegen Körperverletzung (§§ 223-233)
1. 895 wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174-184 c)
1. 834 wegen Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 170 b)
12. 175 wegen Diebstahl und Unterschlagung (§§ 242-248 c)
3. 212 wegen Raub und Erpressung (§§ 249-256)
2. 762 wegen Betrug und Untreue (§§ 263-266)

Wegen Straftaten im Straßenverkehr nach dem StGB befanden sich am Stichtag im Vollzug:

2. 108 Strafgefangene und Sicherungsverwahrte
1. 863 hatten Straftaten im Straßenverkehr in Trunkenheit begangen.

Außerhalb von Justizvollzugsanstalten waren untergebracht:

am 1. 1. 1977	3. 832 insgesamt
	3 . 511 davon im Psychiatrischen Krankenhaus
	461 davon einstweilig nach § 126 a StPO
	321 in der Erziehungsanstalt
am 31. 12. 1977	3. 769 insgesamt
	3. 405 davon im Pschiatrischen Krankenhaus
	482 davon einstweilig nach § 126 a StPO
	364 in der Entziehungsanstalt

(Quelle: Rechtspflege Fachserie 10 Reihe 4 Strafvollzug 1977. Herausgeber: Statistisches Bundesamt Wiesbaden)

Für Sie gelesen

Sozialwissenschaftliche Kriminalitätstheorien

Ignatz Kerscher: Sozialwissenschaftliche Kriminalitätstheorien. Eine Einführung (Beltz-Studienbuch). Beltz Verlag, Weinheim und Basel 1977. 187 S. DM 14,–.

Siegfried Lamnek: Kriminalitätstheorien – kritisch. Anomie und Labeling im Vergleich (Kritische Information 60). Wilhelm Fink Verlag, München 1977. 351 S. DM 28,–.

Aus der Fülle kriminologischer Einführungs- und Informationswerke ragen neuerdings jene Veröffentlichungen heraus, die sich speziell mit den heutigen Theorien (und Annahmen) über die Entstehung und Entwicklung von Verbrechen (oder allgemein von sozial abweichendem Verhalten) beschäftigen. Hierfür besteht durchaus Bedarf. Zwar unterrichten die bekannten kriminologischen Gesamtdarstellungen von Göppinger, Kaiser und Schneider durchaus über Kriminalitätstheorien; jedoch können sie sich diesem Thema nicht mit der Ausführlichkeit widmen, wie sie ein gesteigertes Interesse und Bedürfnis nach Orientierung erfordern würde. Droht doch angesichts der Vielzahl theoretischer Ansätze und Erklärungen, die heute angeboten werden, jeder Überblick verlorenzugehen.

Die beiden vorliegenden Veröffentlichungen, die zugleich als kritische Auseinandersetzungen mit den vorgestellten Theorien verstanden werden wollen, kommen jenem Bedürfnis freilich nicht uneingeschränkt entgegen. Die Einführung von Kerscher gibt schon ihrem Titel nach lediglich einen Überblick über sozialwissenschaftliche Kriminalitätstheorien. Das wesentlich umfangreichere Werk von Lamnek beschränkt sich gar auf eine Gegenüberstellung von Anomietheorie und Definitionsansatz. Dies geschieht freilich in einer weit ausholenden, die unterschiedlichen Fragestellungen und Schlußfolgerungen sorgfältig herausarbeitenden Weise.

Dabei bietet das Buch von Kerscher fraglos die leichtere Lektüre. Es ist in erster Linie für einen kriminologisch nicht versierten Leserkreis gedacht. Darauf ist denn auch die Art der Darstellung zugeschnitten, die mit manchen Vereinfachungen arbeitet. Freilich ist es nicht ohne theoretischen Anspruch geschrieben. So begreift es die Psychoanalyse im Sinne einer neueren Lehre (Horn, Lorenzer) als Sozialwissenschaft. Darüber hinaus wurden die darzustellenden Kriminalitätstheorien nicht zuletzt unter dem Gesichtspunkt ausgewählt, ob und inwieweit sie Verbrechensursachen in gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedingungen finden. Das entspricht weitgehend jener kritischen Haltung, wie sie in der heutigen Kriminalsoziologie und teilweise auch in der Theorie der Sozialarbeit gegenüber der Strafjustiz und ihrem Selbstverständnis eingenommen wird.

Von diesem Standpunkt aus erscheint die Gewichtung der verschiedenen Kriminalitätstheorien und die Zusammenfassung der jeweiligen Ansätze weitgehend konsequent. Dementsprechend unterscheidet Kerscher insgesamt sieben Gruppen einschlägiger Theorien: die psychoanalytische Betrachtungsweise (z. B. Freud, Spitz, Richter, Alexander/Staub), die sozialisationstheoretische (z. B. Gottschalch, Caesar), die sozialstrukturelle (z. B. Durkheim, Merton, Sutherland, Cloward/Ohlin, Cohen, Miller), die interaktionistische (z. B. Becker, Sack, Quensel), die marxistische (z. B. Marx, Engels, Bloch), die sozialpsychologische (z. B. Freud, Alexander/Staub, Fromm) – die sich in manchem mit der psychoanalytischen überschneidet – und die sexualökonomische (z. B. Malinowski, Mead, Reich, Plack). Um seine eigene Darstellung durch Originalbeiträge zu belegen und zu veranschaulichen, gibt Kerscher im Anhang noch sieben Auszüge aus Texten Dechênes, Tilmann Mosers, Mertons, Sacks, Blochs, Fromms und Placks wieder. Sicher wird man über Einteilung und Auswahl der Theorien und Texte streiten können. Indessen ist die Darstellung übersichtlich und leicht verständlich.

Größere Anforderungen an den Leser stellt das Buch von Lamnek. Es setzt Grundkenntnisse vom gegenwärtigen Stand der Kriminologie und Kriminalsoziologie voraus. Denn die Art, mit der hier der grundlegende Gegensatz zwischen kriminalätiologischer Betrachtungsweise, die nach den Ursachen des Verbrechens fragt, und Definitionsansatz, der die Definitionen und Reaktionen der Umwelt auf ein bestimmtes Verhalten hin als das Entscheidende ansieht, dargestellt und diskutiert wird, geht über bloße Beschreibung weit hinaus. Zur Sprache kommen wissenschaftstheoretische und methodologische Fragen, die diesem Thema teils vorausliegen, teils immanent sind. Ein recht umfangreiches Kapitel ist allein Problemen der Theorienbildung und der praktischen Verwertbarkeit von Theorien gewidmet.

Es liegt auf der Hand, daß sich ein solches Buch weniger als Einführung in das Thema denn als – weiterführender – Diskussionsbeitrag eignet. Als solcher wird er vor allem den theoretisch engagierten Kriminologen interessieren. Zwar wird der Weg von den „klassischen" Kriminalitätstheorien zur Anomietheorie (die die Entstehung der Kriminalität – pauschal ausgedrückt – aus Zuständen sozialer Desintegration erklärt) und zum Definitionsansatz wissenschaftsgeschichtlich durchaus nachgezeichnet. Doch liegt der eigentliche Schwerpunkt des Buches in der Diskussion des Verhältnisses von Anomietheorie und Definitionsansatz zueinander, ihrer Leistungsfähigkeit und der Möglichkeiten einer Integration. Die Untersuchung mündet in Kritik an der Brauchbarkeit von „Globaltheorien abweichenden Verhaltens". Das ist für den Kenner des Standes der heutigen Kriminalätiologie nichts Neues. Gewichtiger erscheint die Feststellung des Verfassers, daß eine volle Integration von Anomietheorie und Definitionsansatz infolge grundsätzlicher wissenschaftstheoretischer und methodologischer Unterschiede derzeit ausgeschlossen erscheint. Es bleibt jedoch die – schon anderweitig erarbeitete – Einsicht, daß beide Betrachtungsweisen einander ergänzen und koordinieren können. Wenn auf diese Weise Einseitigkeiten in der kriminologischen Forschung und Praxis vermieden werden würden, wäre das durchaus ein Gewinn. H. Müller-Dietz

Begutachtung und Behandlung von Straftätern

Handwörterbuch der Rechtsmedizin für Sachverständige und Juristen. Hrsg. von Georg Eisen. Bd. III: Der Täter, sein sozialer Bezug, seine Begutachtung und Behandlung. Ferdinand Enke Verlag, Stuttgart 1977. XII, 634 S. DM 280,–.

In ZfStrVo Jg. 1974/S. 246 und Jg. 1975/S. 246 wurden die beiden ersten Bände des umfangreichen Nachschlagwerks besprochen. Nunmehr liegt der dritte (und letzte) Band vor. Er ist für Wissenschaft und Praxis des Strafvollzugs wohl von größtem Interesse. Denn er hat – wie bereits der Titel zum Ausdruck bringt – den Straftäter, seine sozialen Bezüge sowie seine Begutachtung und Behandlung zum Gegenstand. In diesem Zusammenhang gewinnt das Thema Strafvollzug naturgemäß eine eigenständige Bedeutung.

Der Band gliedert sich in vier Teile. Der erste Teil vermittelt kriminologisches Grundlagenwissen. Hier werden nach einer Einführung in kriminologisches Denken und Untersuchen Grundfragen der Kriminalpsychologie, Kriminalsoziologie und Kriminalethologie (Verhaltensforschung und Verbrechen) abgehandelt. Der zweite Teil beschäftigt sich mit den Rechtsgrundlagen, womit Grundzüge etwa des Bürgerlichen Rechts, Unterbringungsrechts, Jugendstrafrechts, Strafrechts und Strafprozeßrechts gemeint sind.

Einen breiten Umfang nimmt die Darstellung der Sachverständigentätigkeit ein, der der dritte Teil gewidmet ist. Erörtert werden – in recht umfassender Weise – die speziellen Aufgaben und Methoden des psychiatrischen und des psychologischen Sachverständigen, Fragen der Gesundheitsverwaltung und Fürsorge sowie der Sozialmedizin. In diesem Zusammenhang kommen nicht zuletzt die Probleme der Bewährungshilfe und der Jugendgerichtshilfe zur Sprache. Der vierte Teil des Bandes befaßt sich ausschließlich mit dem Strafvollzug. Vom Zuschnitt und der Funktion des Gesamtwerkes her liegt hier das Schwergewicht der Darstellung verständlicherweise auf medizinischem und therapeutischem Gebiet. Am Anfang steht eine Art Einführung in Strafvollzugstheorie und -praxis (Suttinger). Es folgen dann Informationen über den ärztlichen Dienst im Vollzug (Husen), die Haftfähigkeit (Mauch), die Sozialtherapie (Mauch), sozialtherapeutische Anstalten (Gschwind) und die Therapie von Triebtätern (Horn).

Auch an diesem Sammelband haben anerkannte Fachleute mitgewirkt. Der Leser wird durchweg solide und zuverlässig unterrichtet. Die einschlägige Literatur ist weitgehend ausgewertet. Daß sie nicht bis zum Jahre 1977 berücksichtigt ist, versteht jeder, der eine Vorstellung davon hat, welche Zeit für die Fertigstellung eines solchen Bandes benötigt wird. Zu bedauern bleibt nur, daß das (Gesamt-)Werk angesichts seines Preises und der heutigen Haushaltslage keinswegs von allen einschlägigen Bibliotheken angeschafft werden kann.

H. Müller-Dietz

Entlassung und Resozialisierung

Bernd Maelicke: Entlassung und Resozialisierung. Untersuchungen zur Sozialarbeit mit Straffälligen (Beiträge zur Strafvollzugswissenschaft, Band 19). Heidelberg und Karlsruhe: C. F. Müller 1977. XVII, 213 Seiten, broschiert DM 68,–.

Entgegen der theoretischen Reichweite, aber entsprechend dem in der Praxis der Straffälligenhilfe üblichen Vorverständnis des Begriffs befaßt sich diese Arbeit weniger mit „Straffälligen" überhaupt als vielmehr mit „Strafgefangenen" und Entlassenen sowie deren Betreuung durch die Sozialarbeit. Sie versucht, die Situation des Vollzugs konsequent von deren Ende her zu überdenken: der Rückkehr in die normale Gesellschaft mit allen in Theorie und Praxis viel erörterten und nach wie vor fast ganz ungelösten Problemen. Das Ziel besteht darin, eine in sich schlüssige Konzeption der sogenannten durchgehenden Betreuung zu entwickeln, die dem Vollzugsziel dient, d. h. der Befähigung des Gefangenen zu einem Leben ohne Straftaten in Freiheit.

Der Autor wendet sich vor allem an zwei Gruppen, an Studierende des Rechts und der Sozialarbeit sowie an die Praktiker des Strafvollzugs und der öffentlichen und freien Träger der Entlassenenhilfe. Letztere sollen Hinweise für eine „Weiterverbesserung ihrer Arbeit" erhalten. Die Darlegungen und Folgerungen stützen sich auf Erfahrungen des Autors mit Gruppenarbeit in den JVA Freiburg und Frankfurt-Preungesheim, außerdem auf das Ergebnis einer Befragung von 143 männlichen Gefangenen, deren Entlassung unmittelbar bevorstand, mittels halbstandardisierter Interviews.

Kritisch könnte man anmerken, daß der den Interviews zugrundeliegende Fragebogen etliche „heikle" Sachfragen enthält, bei denen nicht ohne weiteres von der Bereitschaft zu sofortiger ehrlicher Antwort ausgegangen werden kann (z. B. Pläne nach der Haft, Vorstrafenangabe, Schulden, Art der erwünschten Kontakte, Erklärung von Rückfallquoten). Insoweit wünscht sich der kriminologische Leser z. T. mehr Überlegungen zur Validität und zur evtl. möglichen Gegenkontrolle der Angaben der Befragten. Für Praktiker, die konkrete Handlungsanweisungen suchen, könnten sich wohl Schwierigkeiten daraus ergeben, daß die neue positive Konzeption durchgehender sozialer Hilfe zwar immer erschlossen werden kann, sich aber nur z. T. direkt aus dem Text entnehmen läßt.

Abgesehen davon ist das Buch jedoch eine ergiebige und für Theorie und Praxis sehr nützliche Quelle zu allen Fragen der „Sozialarbeit mit Straffälligen". Der Autor hat eine Fülle von Grundsatzüberlegungen und empirischen Daten verarbeitet. Der zeitliche Bogen spannt sich von 1791 bis 1976: Dabei wird ernüchternd deutlich, wie die Probleme zeitüberdauernd einander ähneln. Der sachliche Bogen reicht von den theoretischen und Rechtsgrundlagen der Sozialen

Hilfe und der Entlassenenhilfe bis zu dem mit drastischen Zitaten belegten Widerstand in der Bevölkerung gegen Veränderungen in der „Einstellung der strafenden Gesellschaft". Im Mittelpunkt der Arbeit steht eine detailreiche Abklärung aller wesentlichen Arbeitsfelder und Alltagsprobleme der Praxis; sie wird ergänzt durch einen Ausblick auf Regelungen im Ausland und durch anschauliche Beschreibungen von modernen Alternativvorschlägen zur traditionalen Hilfe, die den Fürsorgecharakter endgültig abstreifen. – Im Anhang werden erfreulicherweise die Interviewfragen vollständig und die Antworten auszugsweise abgedruckt. Das ausgiebige Literaturverzeichnis bietet eine gute Grundlage für eigene weitere Praxis oder Forschung.

H.-J. Kerner

Das Schicksal der Lebenslänglichen

Mechthild Goeman: Das Schicksal der Lebenslänglichen. Erhebungen zur Lebenssituation und zur Sozialprognose von begnadigten Langzeitgefangenen. Walter de Gruyter, Berlin/New York 1977. VIII, 180 S. Kart. DM 68.–.

Die vorliegende empirische Untersuchung, welche die Persönlichkeitsentwicklung „Lebenslänglicher" und die Auswirkungen langjähriger Haft zum Gegenstand hat, hat im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht über die Verfassungsmäßigkeit der lebenslangen Freiheitsstrafe für Mord eine wesentliche Rolle gespielt. Bekanntlich hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 21. 6. 1977 (1 BvL 14/76, abgedruckt in Neue Juristische Wochenschrift, 34. Jg. 1977, S. 1525–1534) grundsätzlich die Verfassungsmäßigkeit jener Strafdrohung bejaht. Im Verfahren und im Urteil hat es sich nicht zuletzt mit der Frage auseinandergesetzt, ob langjährige Haft nachhaltige (oder gar bleibende) Persönlichkeitsschäden zur Folge hat.

Auf Grund der unterschiedlichen Aussagen in der Literatur und der im Rahmen der Beweisaufnahme gehörten Sachverständigen ist es zu dem Ergebnis gekommen, daß sich eine solche Feststellung derzeit weder hinreichend belegen noch widerlegen lasse. Dazu hat nicht zuletzt die Studie der Verfasserin beigetragen, die der in der bisherigen Literatur vielfach anzutreffenden Meinung entgegentritt, daß bereits ein mehr als zehnjähriger Freiheitsentzug zu unkorrigierbaren Persönlichkeitsschäden und zur „Entpersönlichung" des Gefangenen führe.

Grundlage dieser Aussage bildet die Analyse zweier Probandengruppen. Bei der ersten Gruppe handelt es sich um 66 „Lebenslängliche", die nach etwa zwanzigjähriger Haft von der in Nordrhein-Westfalen bestehenden Kommission im Hinblick auf eine etwaige Begnadigung untersucht worden sind. Ausgewertet wurden insoweit Akten, Gutachten, Persönlichkeitstests und offene Interviews. Die zweite Gruppe setzte sich aus 70 begnadigten „Lebenslänglichen" zusammen. Auch hier ging die Verfasserin mehrgleisig vor: Neben den Akten sollten verschiedentlich Gespräche mit den Entlassenen oder deren Bewährungshelfern die gewünschten Informationen liefern. Über diese 70 Probanden wird dann in Form von Falldarstellungen im Anhang berichtet (der nahezu zwei Drittel des ganzen Buches ausmacht). Angesichts der Auswahl der Probanden konnte die Untersuchung naturgemäß nur Aufschluß über die Lebenssituation und Sozialprognose solcher Verurteilter geben, die lange Zeit in Haft (gewesen) waren. Unbeantwortet blieb (wie auch im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht) damit die Frage, was lebenslange Haft tatsächlich bedeutet.

Die Studie bestätigt eine Reihe bisheriger Annahmen und anderwärts erhobener Befunde: etwa daß jeder zweite wegen Mordes Verurteilte als Konfliktätäter anzusehen und nicht vorbestraft ist sowie prognostisch günstig beurteilt werden kann. Auf der anderen Seite begründen die Ergebnisse der Untersuchung erhebliche Zweifel an der Richtigkeit der These vom phasenförmig ablaufenden Prozeß des Persönlichkeitsverfalls, der sich nach zehn bis fünfzehn Jahren Haft vielfach einstellen soll. Weder wurden haftbedingte psychische Erkrankungen noch Selbstmorde in relevantem Umfang festgestellt. Statt dessen werden die Aussichten sozialer, vor allem beruflicher Eingliederung in 70 Prozent der Fälle positiv beurteilt.

Die Feststellung, daß sich langjährige Haft als solche häufig keineswegs schädlich auf die spätere Entwicklung der Betroffenen auswirke, ist freilich mit anderen Untersuchungen, die gleichfalls im Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht zur Sprache kamen, schwerlich in Einklang zu bringen. Ihr wird namentlich von Peter-Alexis Albrecht (Zur sozialen Situation entlassener „Lebenslänglicher", Kriminologische Studien, Bd. 26, Göttingen 1977) widersprochen. Indessen sind die unterschiedlichen Ergebnisse nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß zentrale Begriffe wie „Persönlichkeit", „Persönlichkeitsentwicklung" und „soziale Anpassung" eben unterschiedlich verstanden werden.

Erst recht gehen die Vorstellungen in methodischer Hinsicht auseinander. Dies spiegelt sich auch in der – teilweise recht herben – Kritik am Vorgehen der Verfasserin (vgl. Elisabeth Müller-Luckmann, in: Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 60. Jg., 1977, S. 195 f.; Arthur Kreuzer, in: Zeitschrift für Rechtspolitik, 10. Jg., 1977, S. 205). Ungeachtet der Vorbehalte, die man in dieser Hinsicht gegenüber der Kölner Untersuchung anmelden mag, wird man doch sagen können, daß sie dazu beiträgt, kritischer und vorurteilsfreier als bisher mit Aussagen über das Lebensschicksal „Lebenslänglicher" umzugehen.

H. Müller-Dietz

Straftaten gegen Persönlichkeits- und Vermögenswerte

Maurach, Reinhard, Strafrecht - Ein Lehrbuch, Besonderer Teil fortgeführt von Friedrich Christian Schroeder, Teilband 1: Straftaten gegen Persönlichkeits- und Vermögenswerte, 6. völlig neubearbeitete Auflage, C.F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg und Karlsruhe 1977, XIV, 501 Seiten, DM 68.-

Als der durch die lebendige Anschaulichkeit seiner Vorlesungen beliebte Universitätslehrer Reinhart Maurach im Jahre 1953 sein Strafrechtslehrbuch herausbrachte, fand es bei den Studenten und Fachkollegen große Beachtung. Das gilt gerade für seinen besonderen Teil, eine Materie, die eher den Kommentator als den auf die Klärung dogmatischer Probleme ausgerichteten Wissenschaftler auf den Plan ruft. Es war dem Begründer des Lehrbuchs nämlich gelungen, die Fülle des Stoffes durch konsequente Systematisierung nach den verletzten Rechtgütern in einer für das Studium und die wissenschaftliche Bewältigung fruchtbaren Weise zu ordnen und zu straffen. Diese für das Werk typische und bewährte Grundkonzeption wurde beibehalten.

Im übrigen hat die grundlegende Reform unseres Strafrechts durch den Gesetzgeber und die große Produktivität von Rechtssprechung und Lehre dazu geführt, daß die „Neubearbeitung" sich einem völlig neuen Werk annähert. Das zeigt sich besonders bei den zu Beginn der einzelnen Paragraphen des Werks zusammengestellten Schrifttumsübersichten. Bei manchen grundlegend neugeregelten Materien - ich erwähne nur die Straftaten gegen das „werdende Leben" (S. 58 ff) und gegen die „sexuelle Selbstbestimmung" (S. 142 ff) überwiegen Titel, die Maurach bei seinem zweiten und letzten Nachtrag (1971) zur 5. Auflage noch nicht berücksichtigen konnte.

Die Straftaten gegen „überstaatliche Gemeinschaftswerte und gegen den Staat" sind zunächst ausgeschieden und sollen in einem zweiten Teilband bearbeitet werden. Das beeinträchtigt den Wert des Buches für den Studierenden, der sich in erster Linie mit den im vorliegenden Band behandelten Straftatbeständen zu beschäftigen hat, weniger als für Anstaltsbüchereien. Immerhin ist der Preis des Werkes im Vergleich zu anderen Veröffentlichungen bescheiden zu nennen, so daß das Werk auch im Hinblick auf den später notwendigen Erwerb des zweiten Teilbandes empfohlen werden kann.

K.P. Rotthaus

Das Problem der Strafzumessung

Heinz Zipf, Die Strafzumessung, Eine systematische Darstellung für Strafrechtspraxis und Ausbildung, Reihe: Recht in der Praxis, C.F. Müller Juristischer Verlag, Heidelberg und Karlsruhe 1977, XIV, 110 Seiten, kartoniert DM 26.-

Beim Lesen eines Strafurteils konzentriert sich das Interesse des Strafvollzugsbeamten neben dem Lebenslauf besonders auf die Strafzumessungsgründe. Weit stärker als die Verbrechenslehre kann deshalb die Entwicklung des Strafzumessungsrechts das Interesse derer beanspruchen, die sich wissenschaftlich oder praktisch mit dem Strafvollzug beschäftigen.

Mit der wissenschaftlichen Durchdringung der Strafzumessung wurde verhältnismäßig spät, eigentlich erst nach dem letzten Kriege, begonnen. Die Entwicklung verlief so lebhaft, daß der Verfasser geradezu von einem „Aufbruch der Strafzumessungswissenschaft" (S. 75) spricht, durch den der Entwicklungsrückstand dieser Materie im Vergleich zur Verbrechenslehre (S. 64) weitgehend aufgeholt wurde. Allerdings hat die Praxis (S. 76) ebenso wie die Ausbildung des juristischen Nachwuchses diese Entwicklung noch nicht im vollen Umfang nachvollzogen. Die vorliegende Monographie „will Studenten und Referendare, besonders aber auch dem jungen Strafjuristen am Beginn seiner Berufslaufbahn in die schwierige Aufgabe der Strafzumessung einführen" (S.V.).

Während das Strafmaß früher auf intuitivem Wege gefunden wurde, wobei die richterliche Tradition allerdings gleichmäßige Behandlung weitgehend sicherstellte, wurde inzwischen der Vorgang der Strafbemessung in eine Reihe vorgezeichneter gedanklicher Schritte zerlegt. Einerlei, ob man die Strafzumessung wie der Verfasser als Rechtsanwendung von teils geschriebenen, teils ungeschriebenen Rechtsregeln ansieht oder aber wie die h.L. als eine von Rechtsregeln durchzogene Ermessensentscheidung, zwingt die neue Entwicklung den Tatrichter, den Weg zur Feststellung des Strafmaßes offenzulegen und unterwirft ihn so weitgehend der Nachprüfung durch das Revisionsgericht.

Die größere Nähe der Lehre von der Strafzumessung zum Strafvollzug wird auch darin deutlich, daß der Verfasser oftmals die Ergebnisse empirischer Forschung, insbesondere der Sanktionsforschung, in seine Überlegungen einbezieht. So ist zum Beispiel die Rede von den Folgen eines überlangen Strafvollzugs (S. 45), von den Wechselwirkungen, von Entdeckungsrisiko und Präventionswirkung (S. 48), von Strafempfindlichkeit (S. 56), von der Prognose künftigen Verhaltens (S.58) und von den Problemen, die sich bei der Bewertung des „verstockten Leugnens" oder des „reumütigen Geständnisses" (S.74) ergeben. Wenn ich den Verfasser richtig verstehe, verspricht er sich auch von der Trennung von Schuldspruch und Strafausspruch durch ein Schuldinterlokut (S. 64) eine der Bedeutung des zweiten Verfahrensabschnittes eher angemessene Behandlung in der Praxis.

Durch die übersichtliche Gliederung und seine anschauliche, klare Sprache vermag das Werk sein Ziel, den jungen Strafrechtler in die Strafzumessungslehre einzuführen, voll zu erreichen. Eine einfache Lektüre darf der Leser allerdings nicht erwarten, dazu ist das Gebiet zu schwierig. Mit dieser Einschränkung kann das Buch zur Anschaffung empfohlen werden.

K.P. Rotthaus

Aus der Rechtsprechung

§§ 2 Satz 1, 11 Abs. 2, 13 Abs .1 Satz 2, 114 Abs. 2, 115 Abs. 5 StVollzG

1. **Nach § 114 Abs. 2 StVollzG kann das Gericht lediglich den Vollzug der angefochtenen Maßnahme aussetzen oder eine einstweilige Anordnung erlassen. Für eine andere Entscheidung — wie etwa für die Feststellung, daß die Vollzugsbehörde zu einer unverzüglichen Bescheidung des (Urlaubs-) Antrages des Gefangenen verpflichtet sei — gibt das Gesetz keine Handhabe.**

2. **Eine allgemeine Praxis der Vollzugsbehörde, die Beurlaubung von zu lebenslang Haft verurteilten Gefangenen vom beanstandungsfreien Verlauf vorbereitender Ausführungen und Tagesausgänge abhängig zu machen, entspräche weder § 13 StVollzG noch den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 11 und § 13 StVollzG; sie wäre daher ermessensfehlerhaft.**

3. **Dies schließt es nicht aus, daß im Einzelfall eine solche Vorbereitung der Beurlaubung durch Ausführungen und Tagesausgänge zur Erreichung des Vollzugszieles (§ 2 Satz 1 StVollzG), vor allem aber zur Verhinderung eines Mißbrauchs der Vollzugslockerung (§ 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 StVollzG) durchaus sachgemäß sein kann.**

4. **Besteht aufgrund des bisherigen Verhaltens des Verurteilten im Vollzug Grund zu der Annahme, daß er den Urlaub zu Straftaten oder, um sich dem weiteren Strafvollzug zu entziehen, mißbrauchen werde, ist die Vollzugsbehörde berechtigt, die Beurlaubung schrittweise durch Ausführungen und Tagesausgänge vorzubereiten.**

Beschluß des 1. Strafsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 16. 1. 1978 — Vollz (Ws) 25/77 —

Aus den Gründen:

Nach § 114 Abs. 2 StVollzG kann das Gericht den Vollzug der angefochtenen Maßnahme aussetzen oder auch eine einstweilige Anordnung erlassen. Hier hat die Strafvollstreckungskammer weder das eine noch das andere getan, sondern „aus Gründen der Rechtssicherheit" in Ergänzung des Beschlusses vom 7. Dezember 1977 festgestellt, daß die Antragsgegnerin zu einer unverzüglichen Bescheidung des Urlaubsantrags des Verurteilten verpflichtet sei.

Für eine solche Entscheidung, mit der offenbar die Antragsgegnerin verpflichtet werden sollte, den Urlaubsantrag vor Rechtskraft des Beschlusses vom 7. Dezember 1977 zu bescheiden, gibt das Gesetz, das nur die Rechtsbehelfe des § 114 Abs. 2 StVollzG zur Verfügung stellt, keine Handhabe, so daß es auf die Frage, ob hier die sachlichen Voraussetzungen für die vom Antragsteller begehrte einstweilige Anordnung vorlagen (vgl. Calliess/Müller-Dietz, Anm. 2 zu § 114 StVollzG und die Entscheidung des Oberlandesgerichts Karlsruhe 2 Ws 216/77 vom 23. November 1977) und wie § 116 Abs. 3 Satz 1 StVollzG auszulegen ist, nicht ankommt.

Auch der Beschluß der Strafvollstreckungskammer vom 7. Dezember 1977 hat keinen Bestand.

Da der zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurteilte keinen Rechtsanspruch auf die Gewährung von Urlaub nach § 13 Abs. 3 StVollzG, sondern nur auf ermessensfehlerfreie Bescheidung seines Urlaubsantrags hat, prüft das Gericht auch nur, ob die Antragsgegnerin die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (§ 115 Abs. 5 StVollzG).

Das ist entgegen der Ansicht der Strafvollstrekkungskammer nicht der Fall. Ihr ist darin zuzustimmen, daß eine allgemeine Praxis der Antragsgegnerin, die Beurlaubung von zu lebenslanger Haft verurteilten Gefangenen vom beanstandungsfreien Verlauf vorbereitender Ausführungen und Tagesausgänge abhängig zu machen, in der Tat ermessensfehlerhaft wäre, denn sie entspräche weder dem Gesetz noch den bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zu § 11 und § 13 StVollzG. Auch in der Allgemeinen Verfügung der Justizbehörde Nr. 16/1977 vom 22. Juli 1977 ist sie nicht vorgesehen.

Das schließt aber nicht aus, daß im Einzelfall eine solche Vorbereitung der Beurlaubung durch Tagesausgänge und Ausführungen zur Erreichung des Vollzugszieles (§ 2 Satz 1 StVollzG), insbesondere aber zur Verhinderung eines Mißbrauchs dieser Vollzugslockerung (§ 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 StVollzG) durchaus sachgemäß sein kann. Denn entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer steht eine solche vorbereitende „Phase der Ausgangsgewährung" nicht im Widerspruch zur gesetzlichen Regelung. § 13 Abs. 3 StVollzG enthält nur die allgemeinen Voraussetzungen für die Beurlaubung zu lebenslanger Haft verurteilter Gefangener und verbietet eine Vorbereitung darauf im Einzelfall nicht. Der hier entsprechend geltende § 11 Abs. 2 StVollzG macht eine solche Vorbereitung unter Umständen zur Vermeidung eines Urlaubsmißbrauchs sogar notwendig.

So im vorliegenden Fall:

Nach dem vom Senat bei seiner Entscheidung noch zu berücksichtigenden (vgl. den Beschluß in der Sache Vollz (Ws) 23/77), vom Verurteilten nicht bestrittenen Vorbringen der Antragsgegnerin hat der mehrfach vorbestrafte Gefangene im Laufe des Haftvollzugs erhebliche Eingliederungsschwierigkeiten gehabt, hat fünfzehnmal die Arbeitsstelle gewechselt, ist vielfach mit Disziplinarmaßnahmen belegt worden, zeigte eine Neigung zum Jähzorn und hatte — bis auf den zu der in F. tätigen Lehrerin Frau R. — keine dauerhaften und tragfähigen Kontakte zu Personen außerhalb des Strafvollzugs entwickelt. Nach der Lebenserfahrung bestand hier die erhebliche Gefahr, daß der Verurteilte den Urlaub zu Straftaten oder um

sich dem weiteren Strafvollzug zu entziehen mißbrauchen werde.

Wenn bei dieser Sachlage die Antragsgegnerin eine schrittweise Vorbereitung des über zehn Jahre inhaftierten Strafgefangenen auf die Beurlaubung durch Ausführungen und Tagesausgänge für erforderlich hielt, so kann dies jedenfalls nicht als ermessensfehlerhaft erachtet werden.

Da die Sache im Sinne des § 119 Abs. 4 Satz 1 StVollzG spruchreif ist (vgl. die Entscheidung in der Sache Vollz (Ws) 23/77), entscheidet der Senat in der Sache selbst.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ist abzulehnen, weil — wie oben dargelegt — die angefochtene Urlaubsablehnung nach 13 i. V. m. § 11 Abs. 2 StVollzG gerechtfertigt war und die Behörde auch nicht gemäß § 115 Abs. 5 StVollzG und den dazu ergangenen Ermessensrichtlinien ermessensfehlerhaft gehandelt hat.

§§ 37 Abs. 1 und 2, 39 Abs. 2 StVollzG

1. **Die Entscheidung der Vollzugsbehörde über einen Antrag auf Gestattung von Selbstbeschäftigung (§ 39 Abs. 2 StVollzG) hat sich an den Grundsätzen über die Beschäftigung im Vollzug zu orientieren und mögliche entgegenstehende Belange des Vollzugs zu berücksichtigen.**

2. **Ist die Zuweisung einer sinnvollen Beschäftigung unter Berücksichtigung der individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten des Gefangenen (vgl. § 37 Abs. 2 StVollzG) im Rahmen des Beschäftigungsangebots der Vollzugsanstalt nicht möglich oder besteht besonderer Anlaß zur Vermittlung, Erhaltung oder Förderung einer bestimmten Erwerbstätigkeit (§ 37 Abs. 1 StVollzG), die nur im Wege der Selbstbeschäftigung ermöglicht werden kann, kommt die Gestattung einer Selbstbeschäftigung in Betracht. Finanzielle Erwägungen sind im Rahmen des § 39 Abs. 2 StVollzG nicht ausschlaggebend.**

Beschluß des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 6. 12. 1977 — 1 Ws 480/77 —

Aus den Gründen:

Nach § 39 Abs. 2 StVollzG kann dem Gefangenen gestattet werden, sich selbst zu beschäftigen. Die Kriterien für die Erteilung einer solchen Erlaubnis nennt die Vorschrift selbst nicht. Die Ermessensentscheidung hat sich an den Grundsätzen zur Beschäftigung im Vollzug zu orientieren und mögliche entgegenstehende Belange des Vollzugs zu berücksichtigen. Dem Strafgefangenen ist — soweit möglich — eine sinnvolle Beschäftigung unter Berücksichtigung seiner individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten zuzuweisen. Ist die Zuweisung einer solchen Tätigkeit im Rahmen des Beschäftigungsangebots der Anstalt nicht möglich oder besteht besonderer Anlaß zur Vermittlung, Erhaltung oder Förderung einer bestimmten Erwerbstätigkeit, die nur im Wege der Selbstbeschäftigung ermöglicht werden kann, so kommt die Gestattung einer Selbstbeschäftigung nach § 39 Abs. 2 in Betracht.

Diese Entscheidungskriterien sind indes vorliegend nicht verkannt worden. Wie bereits der angefochtene Beschluß darlegt, kann der Beschwerdeführer die Arbeit, die er in Selbstbeschäftigung begehrt, auch im Rahmen des in der Anstalt eingerichteten Unternehmerbetriebs der Firma H. ausüben, wie er dies bereits früher schon zwei Jahre getan hat. Finanzielle Erwägungen, auf die es dem Antragsteller allein ankommt, sind im Rahmen des § 39 Abs. 2 StVollzG nicht ausschlaggebend. Gewisse finanzielle Zuwendungen an sein uneheliches Kind, für dessen Belange die Sozialhilfe maßgeblich ist, sind dem Beschwerdeführer aus dem zu seiner Verfügung stehenden Teilbetrag seines Verdienstes möglich.

§§ 11, 13 StVollzG

Liegen die Voraussetzungen des § 11 Abs. 2 StVollzG vor, so ist eine Beurlaubung ausgeschlossen. Ein Ermessensspielraum besteht dann nicht.

Beschluß des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 21. 8. 1978 - 1 Ws 266/78 -

§ 13 StVollzG, § 57 StGB

1. **Die Länge des Strafrestes ist bei der Urlaubsentscheidung zu berücksichtigen. Dafür spricht, daß bei einem erheblichen Strafrest die Gefahr naheliegt, der Gefangene werde sich dem weiteren Vollzug entziehen, daß ohne Berücksichtigung des Strafrestes die Strafzwecke unterlaufen werden könnten und daß es zur Einwirkung auf den Gefangenen erforderlich sein kann, Lockerungen erst gegen Ende des Vollzugs zu gewähren.**

2. **Bei der Bestimmung des voraussichtlichen Entlassungszeitpunktes im Zusammenhang mit der Prüfung der Urlaubseignung ist von einer vorläufigen Prognose auf der Grundlage des § 57 StGB auszugehen.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Bamberg vom 6. 7. 1978 - Ws 307/78 -

§ 13 Abs. 1 StVollzG

1. **Die Vollzugsbehörde braucht die gesetzliche Obergrenze von 21 Urlaubstagen nicht voll auszuschöpfen.**

2. **Aus § 13 Abs. 1 Satz 1 StVollzG folgt nicht, daß der Gefangene ohne Rücksicht auf vollzugsorganisatorische Umstände je Urlaubstag von 0.00 Uhr bis 24.00 Uhr beurlaubt werden muß.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 26. 7. 1978 - 3 Ws 53/78 -

§ 29 StVollzG

1. **Voraussetzung für eine Tätigkeit als Verteidiger ist, daß überhaupt ein Verfahren anhängig ist, in dessen Rahmen ein Rechtsanwalt sich als Verteidiger betätigen kann.**

2. **Wird ein Antrag, welcher der Einleitung eines derartigen Verfahrens dient, vorbereitet, so ist der Rechtsanwalt auch während der Vorbereitungszeit als Verteidiger tätig.**

3. **Allein die gesetzliche Möglichkeit, einen Antrag (z.B. auf bedingte Entlassung) wiederholt stellen zu können, verschafft dem beauftragten Rechtsanwalt nicht ununterbrochen für die ganze restliche Haftzeit die Stellung als Verteidiger.**

Beschluß des Landgerichts Regensburg vom 22. 8. 1978 - 2 StVK 106/78 -

§ 110 StVollzG

Die Strafvollstreckungskammer, in deren Bezirk die Hauptanstalt liegt, ist auch für Anträge auf gerichtliche Entscheidung von solchen Gefangenen zuständig, die in einer außerhalb des Bezirks gelegenen Außenstelle der Vollzugsanstalt untergebracht sind. Das gilt auch dann, wenn im Vollstreckungsplan eine eigene Vollzugszuständigkeit für die Außenstelle vorgesehen ist.

Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 8. 9. 1978 - 2 ARs 289/78 -

§ 120 StVollzG, § 267 StPO

Gemäß § 120 Abs. 1 StVollzG gelten die Anforderungen, die § 267 StPO an die Abfassung der Gründe eines Strafurteils stellt, für die Gründe des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer entsprechend. Deshalb ist die Verweisung in der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer auf die Widerspruchsbescheide des Präsidenten des Justizvollzugsamtes unzulässig.

Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 18. 8. 1978 - 3 Ws 219/78 -

§ 120 StVollzG

Die Verwerfung eines Antrags auf gerichtliche Entscheidung unter Verwendung der Formel „aus den im angefochtenen Bescheid genannten Gründen" führt auf die Sachrüge des Antragstellers hin zur Aufhebung des Beschlusses der Strafvollstreckungskammer. Denn ein derartig begründeter Beschluß erlaubt dem Rechtsbeschwerdegericht nicht die Nachprüfung, ob die Strafvollstreckungskammer rechtsfehlerfrei zu dem Beschluß gelangt sei, der Bescheid der Aufsichtsbehörde ist rechtmäßig.

Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 2. 8. 1978 - 4 Ws 196/78 -

§§ 13 Abs. 5, 14 StVollzG

1. **Die Strafzeit läuft während des Urlaubs weiter, unabhängig davon, ob der Gefangene den Urlaub nutzt, ob er entweicht, weitere Straftaten begeht oder gegen Weisungen verstößt. Das Strafende verschiebt sich jedoch in dem Maße, in dem der Gefangene den Urlaub eigenmächtig überschreitet, anstatt rechtzeitig in die Anstalt zurückzukehren.**

2. **Allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen entsprechend wirkt der Widerruf des Urlaubs nur für die Zukunft, und zwar von dem Zeitpunkt an, in dem der Widerruf dem Gefangenen bekannt wird. Die Kenntnisnahme vom Widerruf wird nicht dadurch ersetzt, daß dem Gefangenen bewußt war, durch sein Verhalten (hier: Entfernung vom Urlaubsort unter Begehung von Straftaten) einen Widerrufsgrund geliefert zu haben.**

3. **Jedoch setzt der Grundsatz von Treu und Glauben einer Berufung auf das Fehlen der Bekanntgabe Grenzen. Danach kann sich auf mangelnde Bekanntgabe nicht berufen, wer auf andere Weise hinreichende zuverlässige Kenntnis vom Widerruf erlangt hat oder hätte erlangen können, weil sich ihm unter den obwaltenden Umständen die Annahme aufdrängen mußte, daß ein Widerruf ergangen sei, und es ihm auch möglich und zumutbar war, sich hierüber Gewißheit zu verschaffen.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 13. 6. 1978 - 3 Ws 366/78 -

Aus den Gründen:

Dem Verurteilten war während der Verbüßung- der im Tenor bezeichneten Freiheitsstrafe für die Zeit vom 20. bis 30. Dezember 1977 Urlaub gewährt worden. Diesen Urlaub sollte er bei einer Bekannten in Hamm (Westfalen) verbringen. Am 22. Dezember 1977 verschwand er von dort mit unbekanntem Ziel unter Mitnahme von Wertgegenständen und Bargeld. Daraufhin widerrief der Leiter der Justizvollzugsanstalt B. den Urlaub in einem an die Staatsanwaltschaft Detmold gerichteten Schreiben vom 23. Dezember 1977. Der Verurteilte konnte jedoch erst am 5. Februar 1978 festgenommen werden und wurde anschließend erneut in die Justizvollzugsanstalt eingeliefert.

Über die Berechnung des Strafendes kam es zwischen der Vollzugs- und der Vollstreckungsbehörde zu Meinungsverschiedenheiten. Der Leiter der Vollzugsanstalt vertrat

den Standpunkt, daß die bis zur Erklärung des Widerrufs am 23. Dezember 1977 verstrichene Urlaubszeit als Teil der Strafzeit zu werten sei. Demgegenüber meinte die Staatsanwaltschaft, der Urlaubswiderruf habe bewirkt, daß der Urlaub weder ganz noch teilweise als Strafzeit anerkannt werden könne.

Mit dem angefochtenen Beschluß hat die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Lahn-Gießen das Strafende auf den 9. April 1978 (Tagesende) festgesetzt, weil - entsprechend der von der Vollzugsbehörde geäußerten Ansicht - die bis zur Widerrufserklärung verstrichene Zeit als Strafzeit zu gelten habe, während die danach abgelaufene Zeit nicht mehr eingerechnet werden könne.

Mit der hiergegen erhobenen sofortigen Beschwerde will die Staatsanwaltschaft das Strafende auf den 12. April 1978 (Tagesende) festgesetzt wissen, da sie weiterhin die Auffassung vertritt, der Urlaub könne weder ganz noch teilweise auf die Strafzeit Anrechnung finden.

Das Rechtsmittel ist zulässig (§§ 462 Abs. 3, 458 Abs. 1 StPO), insbesondere form- und fristgerecht eingelegt. Es hat aber in der Sache keinen Erfolg, sondern muß vielmehr dazu führen, daß der angefochtene Beschluß zugunsten des Verurteilten abgeändert wird (§ 301 StPO).

Das Strafende war auf den 2. April 1978 (Tagesende) festzusetzen. Der gesamte, dem Verurteilten ursprünglich bewilligte Urlaub ist als verbüßte Strafzeit anzuerkennen.

Durch den Urlaub wird die Strafvollstreckung nicht unterbrochen (§ 13 Abs. 5 StVollzG). Dies bedeutet, daß die Strafzeit während des Urlaubs weiterläuft, das Strafende also durch den Urlaub nicht etwa hinausgeschoben wird. Dies gilt unabhängig davon, wie der Gefangene seinen Urlaub nutzt, ob er entweicht, weitere Straftaten begeht oder gegen Weisungen verstößt (vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, BT-Drucks. 7/918, S. 53 f.; Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, § 13 Rdnr. 9). Das Strafende verschiebt sich jedoch in dem Maße, in dem der Gefangene den Urlaub eigenmächtig überschreitet, anstatt rechtzeitig in die Anstalt zurückzukehren. Demgemäß ist die Zeit, die der Verurteilte vom 1. Januar bis 5. Februar 1978 außerhalb der Anstalt verbracht hat, nicht in die Strafzeit einzurechnen. Dagegen muß ihm die Zeit vom 20. Dezember 1977 bis 30. Dezember 1977 in vollem Umfang als Strafzeit gutgebracht werden, weil er während dieser Zeitspanne beurlaubt war. Eine andere Beurteilung ergäbe sich nur, wenn der Urlaub nachträglich in Wegfall geraten wäre oder vor dem 30. Dezember 1977 geendet hätte. Weder das eine noch das andere trifft hier zu.

Der Widerruf des Urlaubs, den der Anstaltsleiter am 23. Dezember 1977 in seinem Schreiben an die Staatsanwaltschaft erklärt hat, vermochte den Urlaub nicht rückwirkend zu beseitigen. Ein nach § 14 Abs. 2 S. 1 StVollzG ausgesprochener Widerruf des Urlaubs wirkt nur für die Zukunft, nimmt also der vorher verstrichenen Zeit nicht nachträglich den Charakter des Urlaubs. Das ergibt sich daraus, daß der Begriff des Widerrufs innerhalb der Regelungen des Strafvollzugsgesetzes dieselbe Bedeutung hat, die ihm im allgemeinen Verwaltungsrecht zukommt. Anhaltspunkte dafür, daß der Gesetzgeber ihn hier anders verstanden wissen wollte, sind nicht ersichtlich. Hingegen findet sich in den Materialien über die Beratungen des Strafvollzugsgesetzentwurfs mehrfach der Hinweis auf den verwaltungsrechtlichen Bedeutungsgehalt des Begriffs und seine - damals erst geplante - Festlegung im Verwaltungsverfahrensgesetz (vgl. die Äußerungen des Ministerialrats Dr. Meyer und des Regierungsdirektors B. vom Bundesministerium der Justiz im Sonderausschuß für die Strafrechtsreform, 38. Sitzung, Prot. S. 1794, 1802, 43. Sitzung, S. 1876). § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 25. Mai 1976 (BGBL. I, S. 1253) bezeichnet als Widerruf nur die Beseitigung eines rechtmäßigen Verwaltungsaktes mit Wirkung für die Zukunft. Diese, dem verwaltungsrechtlichen Sprachgebrauch entsprechende Begriffsbestimmung ist auch bei der Auslegung des § 14 Abs. 2 S. 1 StVollzG zugrunde zu legen. Daß ihr das Strafvollzugsgesetz folgt, zeigt sich insbesondere darin, daß als Gründe für den Urlaubswiderruf ausschließlich solche Umstände und Ereignisse aufgeführt werden, die nachträglich eingetreten sind, also die Rechtsmäßigkeit der ursprünglichen Urlaubsgewährung nicht in Frage stellen. Demgemäß entfaltet der Widerruf des Urlaubs keine Rückwirkung, sondern hat lediglich zur Folge, daß mit dem Wirksamwerden des Widerrufs der Urlaub endet.

Die gegenteilige Auffassung, wie sie offenbar die Staatsanwaltschaft vertritt, läßt sich nicht damit begründen, daß § 14 Abs. 2 S. 2 StVollzG die Rücknahme des Urlaubs „mit Wirkung für die Zukunft" gestattet, während beim Widerruf keine ausdrückliche Regelung dieser Art getroffen ist. Daraus darf nicht etwa im Wege des Umkehrschlusses gefolgert werden, der Widerruf könne unter Umständen Rückwirkung äußern, also den Urlaub nachträglich beseitigen. Denn bei der Regelung der Rücknahme bedurfte es des einschränkenden Zusatzes deshalb, weil die Rücknahme sonst - nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen - auch mit Wirkung für die Vergangenheit möglich gewesen wäre (vgl. § 48 Abs. 1 S. 1 VwVfG); dies sollte gerade vermieden werden (vgl. Stellungnahme des Bundesrats zum Gesetzesentwurf, BT-Drucks. 7/918, Anl. 2 S. 111 f.; Gegenäußerung der Bundesregierung, Anl. 3 S. 133 f.; Bericht und Antrag des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform, BT-Drucks. 7/3998 S. 12). Bei der Regelung des Widerrufs erübrigte sich die Einfügung des Zusatzes „mit Wirkung für die Zukunft", weil damit nur eine Rechtsfolge hervorgehoben worden wäre, die ohnehin im Begriff des Widerrufs schon enthalten ist.

Hiernach hat die bis zum Widerruf am 23. Dezember 1977 in jedem Fall als verbüßte Strafzeit zu gelten. Nichts anderes trifft aber auch für die anschließende Zeitspanne bis zum 30. Dezember 1977 zu. Der Urlaub konnte erst mit dem Zeitpunkt enden, in dem der Widerruf wirksam wurde. Der Widerruf hat aber Wirksamkeit vor dem 30. Dezember 1977 nicht mehr erlangt, weil er dem Verurteilten nicht bekannt gemacht worden war. Nach Ziff. 2 Abs. 2 S. 1 VVStVollzG zu § 14 wird der Widerruf wirksam, wenn die Entscheidung dem Gefangenen mündlich, fernmündlich oder schriftlich bekannt gemacht oder unter der Urlaubsanschrift zugegangen ist. Daran fehlt es. Dieser Mangel ist auch nicht etwa deshalb belanglos, weil - wie eingewandt werden könnte - die Verwaltungsvorschriften zum Strafvollzugsgesetz keine

Rechtsnormen sind; denn soweit die genannte Bestimmung das Wirksamwerden des Widerrufs an die Bekanntgabe knüpft, wiederholt sie nur, was nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen ohnehin gilt (vgl. § 43 Abs. 1 S. 1 VwVfG).

Allerdings ist die Strafvollstreckungskammer der Auffassung, der Widerruf sei hier bereits mit der Erklärung im Schreiben vom 23. Dezember 1977 wirksam geworden, da sich der Verurteilte nicht darauf berufen könne, daß er sich unerreichbar gestellt und mithin die Bekanntgabe des Widerrufs unmöglich gemacht habe. Dieser Ansicht vermag der Senat indes nicht zu folgen. Richtig ist zwar, daß der Grundsatz von Treu und Glauben einer Berufung auf das Fehlen der Bekanntgabe Grenzen setzt: so kann sich auf die mangelnde Bekanntgabe nicht berufen, wer auf andere Weise hinreichend zuverlässige Kenntnis von dem Verwaltungsakt erlangt hat oder hätte erlangen können, weil sich ihm unter den obwaltenden Umständen die Annahme aufdrängen mußte, daß ein Verwaltungsakt ergangen sei, und es ihm auch möglich und zumutbar war, sich hierüber Gewißheit zu verschaffen (vgl. etwa Kopp, VwVfG, § 43 Anm. 3). Ein solcher Fall liegt hier jedoch nicht vor. Weder hatte der Verurteilte Kenntnis vom Widerruf noch mußte sich ihm die Erkenntnis aufdrängen, daß sein Urlaub widerrufen worden war. Dazu genügte es nicht, daß er sich bewußt war, mit seinem Verhalten einen Widerrufsgrund geliefert zu haben; denn dieses Bewußtsein steht der Kenntnis vom Widerruf oder der sich aufdrängenden Annahme, daß ein solcher Widerruf ausgesprochen sei, nicht gleich.

§§ 22 Abs. 1, 115 Abs. 5 StVollzG

1. **Ermessensentscheidungen dürfen vom Gericht nur daraufhin überprüft werden, ob dabei die in Betracht kommenden Sachgesichtspunkte berücksichtigt und gegeneinander abgewogen worden sind. Hingegen darf das Gericht das Ermessen der Vollzugsbehörde nicht durch eigenes Ermessen ersetzen (vgl. § 115 Abs. 5 StVollzG).**

2. **Der Strafgefangene hat zwar nach § 22 Abs. 1 StVollzG einen Rechtsanspruch darauf, daß ihm der Einkauf von Nahrungs- und Genußmitteln ermöglicht wird. In welcher Weise dies geschieht, steht jedoch im pflichtgemäßen Ermessen des Anstaltsleiters. Er ist aber verpflichtet zu prüfen, ob sich eine auch für die Anstalt vertretbare organisatorische Lösung finden läßt, die einen wöchentlichen Einkauf verderblicher Frischwaren ermöglicht. Dies gilt umso mehr, wenn in der Anstalt zuvor solche Möglichkeiten des Einkaufs bestanden haben.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 9. 6. 1978 - 3 Ws 322/78 (StVollz) -.

Aus den Gründen:

Die Anstalt hat den Antrag des Gefangenen abgelehnt, ihm wenigstens für verderbliche Frischwaren einen wöchentlichen Einkauf zu ermöglichen. Den dagegen gerichteten Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat die Strafvollstreckungskammer zurückgewiesen. Die Rechtsbeschwerde ist begründet, da der Beschluß der Strafvollstreckungskammer auf einer unrichtigen Anwendung des § 115 Abs. 5 StVollzG beruht.

Der Strafgefangene hat gemäß § 22 Abs. 1 StVollzG zwar einen Rechtsanspruch darauf, daß ihm der Einkauf von Nahrungs- und Genußmitteln ermöglicht wird; in welcher Weise dies geschieht, steht jedoch im pflichtgemäßen Ermessen des Anstaltsleiters. Stellt sich die angefochtene Verfügung des Anstaltsleiters hiernach als eine Ermessensentscheidung dar, so ist diese gemäß § 115 Abs. 5 StVollzG im gerichtlichen Verfahren daraufhin zu überprüfen, ob die Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist. Diese Ermessensüberprüfung erstreckt sich aber nur auf die Erwägungen, die der Entscheidung des Anstaltsleiters zugrunde liegen bzw. darauf, ob bei dieser Entscheidung die in Betracht kommenden Sachgesichtspunkte berücksichtigt und gegeneinander abgewogen worden sind. Dagegen darf die gerichtliche Prüfung nicht unter dem Gesichtspunkt erfolgen, wie das Gericht sein Ermessen ausgeübt hätte, wenn es anstelle des Anstaltsleiters zu entscheiden gehabt hätte. Denn das Gericht darf das Ermessen des Anstaltsleiters nicht durch eigenes Ermessen ersetzen (vgl. hierzu u.a.: Kleinknecht, StPO, 33. Aufl. 1977, § 28 EGGVG, Rdn. 6; Schäfer in Löwe-Rosenberg, STPO, 21 Aufl. 1965, § 28 EGGVG, Anm. 4).

Hiervon ausgehend ist der angefochtene Beschluß der Strafvollstreckungskammer rechtsfehlerhaft, weil die Strafvollstreckungskammer sich nicht darauf beschränkt, die Entscheidung des Anstaltsleiters anhand ihrer Begründung auf Ermessensfehler zu überprüfen, sondern eine Bewertung dieser Begründung dahingestellt sein läßt und mit eigenen Erwägungen ihr eigenes Ermessen an die Stelle des Ermessens des Anstaltsleiters setzt.

War hiernach der angefochtene Beschluß der Strafvollstreckungskammer aufzuheben, so mußte, da die Sache insoweit spruchreif ist (§ 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG), auch die angefochtene Verfügung des Anstaltsleiters aufgehoben werden.

Die Begründung der angefochtenen Verfügung des Anstaltsleiters, die in ihrem sachlichen Kern allein darauf abhebt, daß die Zahlstelle die Gutschriften aus den Beschäftigungslisten nicht vor Monatsmitte erhält, vermag die Ablehnung eines immerhin beachtenswerten Anliegens nicht zu rechtfertigen, weil sie eine Abwägung der für eine solche Entscheidung wesentlichen Gesichtspunkte vermissen läßt. So hätte vor allem dargelegt werden müssen, aus welchem Grund der Eingang der Gutschriften bei der Zahlstelle eine sachliche Voraussetzung für die Gewährung des Einkaufs ist und ob sich insoweit keine andere organisatorische Lösung ermöglichen läßt, wie dies nach dem auch in der Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt vom 17. Februar 1978 unwidersprochen gebliebenen Vortrag des Strafgefangenen in anderen Anstalten geschieht. Dies gilt umsomehr, als auch das Rechtsbeschwerdevorbringen des Strafgefangenen bis zum 31. Dezember 1976 sei in der

Justizvollzugsanstalt B. ein wöchentlicher Einkauf für verderbliche Frischwaren durchgeführt worden, in der Stellungnahme des Hessischen Ministers der Justiz unwidersprochen bleibt und deshalb davon ausgegangen werden muß, daß die von dem Strafgefangenen begehrte organisatorische Ausgestaltung des Einkaufs früher möglich war.

War hiernach auch die Verfügung des Anstaltsleiters aufzuheben, so konnte eine Verpflichtung der Vollzugsbehörden im Sinne des § 115 Abs. 4 S. 1 StVollzG nicht ausgesprochen werden, da eine solche Verpflichtung die Feststellung voraussetzt, daß das Ermessen nur mit diesem Ergebnis in rechtsfehlerfreier Weise ausgeübt werden kann, ein Ermessensspielraum also nicht besteht. Eine solche Situation, die nur ausnahmsweise angenommen werden kann, ist hier jedoch nicht gegeben, da nicht auszuschließen ist, daß das Anliegen des Strafgefangenen mit anderen Sacherwägungen ermessensfehlerfrei abgelehnt werden kann.

§§ 4 Abs. 2, 102 Abs. 1, 103 Abs. 1, 115 Abs. 3 StVollzG

1. **Die Ablösung eines Gefangenen von der Arbeit aufgrund des Verdachts eines Pflichtenverstoßes stellt die unzulässige Vorwegnahme einer Disziplinarmaßnahme dar. Sie ist mit § 102 Abs. 1 StVollzG unvereinbar. Danach darf eine solche Maßnahme erst dann angeordnet werden, wenn ein schuldhafter Pflichtenverstoß des Gefangenen festgestellt ist.**

2. **Das StVollzG enthält keine ausdrückliche Regelung der Frage, ob im Falle des Verdachts eines Pflichtenverstoßes gegen einen Gefangenen vorläufige Maßnahmen angeordnet werden dürfen. Deshalb sind solche Maßnahmen nur unter den Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG zulässig.**

3. **Trifft die Vollzugsbehörde Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 2 StVollzG, muß sie konkrete Tatsachen dartun, welche die Annahme rechtfertigen, daß ohne diese Maßnahmen die Sicherheit gefährdet oder eine schwerwiegende Störung der Ordnung der Anstalt eingetreten wäre.**

4. **Kann sich die angefochtene Maßnahme bei späteren Entscheidungen für den Antragsteller nachteilig auswirken und ist Wiederholungsgefahr nicht auszuschließen, hat der Antragsteller trotz Erledigung der Maßnahme ein berechtigtes Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit.**

Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 22. 9. 1978 - 3 Ws 544/78 (StVollz)-.

Aus den Gründen:

Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Entgegen der Auffassung der Strafvollstreckungskammer ist die Verfügung des Anstaltsleiters vom 19. April 1978, durch die die sofortige Ablösung des Antragstellers von der Hofkolonne bestätigt worden ist, rechtswidrig.

Die Ablösung des Antragstellers von der Arbeit in der Hofkolonne am 14. April 1978 stellt sich hier als unzulässige Vorwegnahme einer Disziplinarmaßnahme dar. Der in § 103 Abs. 1 StVollzG enthaltene Katalog der zulässigen Disziplinarmaßnahmen sieht unter Nr. 7 den Entzug der zugewiesenen Arbeit oder Beschäftigung bis zu vier Wochen unter Wegfall der Bezüge vor. Eine solche Maßnahme darf aber vom Anstaltsleiter nach § 102 Abs. 1 StVollzG erst dann angeordnet werden, wenn ein schuldhafter Pflichtenverstoß des Gefangenen festgestellt ist, was hier ersichtlich nicht der Fall war.

Darüber, ob im Falle des Verdachts eines Pflichtenverstoßes gegen den Gefangenen bis zur endgültigen Klärung im Disziplinarverfahren vorläufige Maßnahmen angeordnet werden dürfen, enthält das Strafvollzugsgesetz keine ausdrückliche Regelung. Daraus folgt jedoch nicht, daß die Verhängung vorläufiger Maßnahmen im ungebundenen Ermessen des Anstaltsleiters steht, wenn er diese für notwendig oder angebracht hält. Vielmehr ergibt sich aus § 4 Abs. 2 StVollzG, daß dem Gefangenen nur solche Beschränkungen auferlegt werden dürfen, die das Gesetz ausdrücklich vorsieht oder, wenn eine besondere Regelung fehlt, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerläßlich sind.

Da bezüglich vorläufiger Maßnahmen bei Verdacht eines Pflichtenverstoßes eine besondere gesetzliche Regelung nicht vorhanden ist, könnte somit die Ablösung des Antragstellers von der Arbeit in der Hofkolonne nur dann gerechtfertigt sein, wenn die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 S. 2 StVollzG vorgelegen hätten. Da der Anstaltsleiter allgemein und im vorliegenden Fall davon ausgeht, es bedürfe keiner Einzelfallprüfung im Hinblick auf diese Voraussetzungen, war seine Entscheidung ermessensfehlerhaft. Sie war auch rechtswidrig, weil nicht ersichtlich ist, daß der Verdacht, der Antragsteller habe unberechtigterweise eine Kiste mit Äpfeln über den Hof getragen, eine Gefahr für die Sicherheit in der Anstalt zu begründen vermochte (vgl. dazu Calliess/Müller-Dietz, Strafvollzugsgesetz 1977, § 4 Rdnr. 16). Ebensowenig war eine schwerwiegende Störung der Ordnung der Anstalt zu besorgen (vgl. dazu Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 4 Rdnr. 17). Weder in der Verfügung des Anstaltsleiters vom 19. April 1978 noch in seiner Stellungnahme zu dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung werden konkrete Tatsachen genannt, die die Annahme rechtfertigen würden, die Weiterbeschäftigung des Antragstellers in der Hofkolonne trotz des gegen ihn bestehenden Verdachts hätte zu einer schwerwiegenden Störung der Ordnung der Anstalt geführt.

Auch die von der Strafvollstreckungskammer gegebene Begründung vermag die Anwendung des § 4 Abs. 2 S. 2 StVollzG nicht zu rechtfertigen, zumal sich der Anstaltsleiter darauf nicht einmal berufen hat. Welchen Eindruck eine Weiterbeschäftigung des Antragstellers auf Mitgefangene gemacht hätte, ist eine hypothetische Überlegung ohne konkreten Bezug und deshalb nicht geeignet, eine schwerwiegende Störung der Ordnung der Anstalt zu begründen. Gleiches gilt für die von der Strafvollstreckungskammer angesprochene Wiederholungsgefahr. Diese ist allein auf Grund des gegenüber dem Antragsteller bestehenden Verdachts nicht ausreichend konkretisiert. Im übrigen ist nicht

dargetan, daß die sofortige Ablösung von der Hofkolonne zur Abwendung der Begehung gleichartiger Pflichtwidrigkeiten unerläßlich gewesen ist.

Somit erweist sich die angefochtene Entscheidung der Strafvollstreckungskammer als rechtsfehlerhaft und war deshalb aufzuheben (§ 119 Abs. 4 S. 1 StVollzG).

Der Senat kann auch endgültig entscheiden, weil die Sache spruchreif ist (§ 119 Abs. 4 S. 2 StVollzG). Eine weitere Aufklärung, die zu einer anderen Beurteilung führen könnte, ist nicht zu erwarten. Eine Aufhebung der rechtswidrigen Verfügung des Anstaltsleiters vom 19. April 1978 kommt nicht in Betracht, weil sich diese Maßnahme nach ihrem Erlaß erledigt hat. Eine Erledigung ist hier dadurch eingetreten, daß der Antragsteller in der Zeit vom 1. bis 15. Juni 1978 wieder in der Hofkolonne gearbeitet hat, seine Ablösung also rückgängig gemacht worden ist. Daß er dann am 15. Juni 1978 erneut abgelöst wurde, hat auf die Erledigung der Maßnahme keinen Einfluß, weil die zweite Ablösung aus anderen Gründen als die erste erfolgte.

Trotz Erledigung der Maßnahme hat der Antragsteller, der dies auch sinngemäß begehrt, einen Anspruch auf gerichtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit der Verfügung des Anstaltsleiters vom 19. April 1978. Der Antragsteller hat gemäß § 115 Abs. 3 StVollzG ein berechtigtes Interesse an dieser Feststellung, weil sich der in seinen Personalakten enthaltene Vorgang der Ablösung bei späteren Entscheidungen für ihn nachteilig auswirken kann und weil Wiederholungsgefahr nicht auszuschließen ist (vgl. Calliess/Müller-Dietz, a.a.O., § 115 Rdnr. 5). Diese ergibt sich aus der vom Leiter der Justizvollzugsanstalt B. geäußerten Auffassung, daß Sofortmaßnahmen der hier beanstandeten Art generell üblich und erforderlich seien. Somit war die Rechtswidrigkeit der beanstandeten Verfügung vom 19. April 1978 durch den Senat festzustellen.

§§ 70, 116 StVollzG, § 80 OWiG

1. **Die Rechtsbeschwerde ist unter Anwendung der Grundsätze, die für die Zulassung der Rechtsbeschwerde nach dem OWiG gelten, auch dann zulässig, wenn die Feststellungen der angefochtenen Entscheidung so unzureichend sind, daß nicht nachgeprüft werden kann, ob eine bedeutsame Rechtsfrage vorliegt, dies aber zu vermuten ist.**

2. **Der Senat gibt zu bedenken, ob für den Widerruf einer zuvor erteilten Genehmigung nicht die Grundsätze über den Widerruf eines begünstigenden Verwaltungsaktes anzuwenden sind.**

Beschluß des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 23. 3. 1978 - 3 Ws 75/78 (StVollz) -

Aus den Gründen:

Die form- sowie fristgerecht eingelegte Rechtsbeschwerde ist zulässig.

Zwar ist die Rechtsbeschwerde gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG nur dann zulässig, wenn es geboten erscheint, die Nachprüfung der gerichtlichen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Hieran gemessen kommt der angefochtenen Entscheidung und ihrer Begründung keine Bedeutung zu, die ihre rechtliche Nachprüfung in dem revisionsrechtlich ausgestalteten Rechtsbeschwerdeverfahren rechtfertigen könnte.

Die Rechtsbeschwerde ist aber unter Anwendung der in der Rechtsprechung für die Zulassung der Rechtsbeschwerde nach dem Ordnungswidrigkeitengesetz anerkannten Grundsätze auch dann zulässig, wenn die Feststellungen der angefochtenen Entscheidung so unzureichend sind, daß nicht nachgeprüft werden kann, ob eine bedeutsame Rechtsfrage vorliegt, dies aber zu vermuten ist (vgl. OLG Hamm, NJW 1978, 553).

Der angefochtene Beschluß geht allein von dem Vorbringen des Strafgefangenen aus und begnügt sich mit dem Hinweis, der Gefangene habe keinen Anspruch darauf, daß ihm, wie anderen, die Zellenbeleuchtung über 22 Uhr hinaus gestattet werde; er erhält keinerlei Feststellungen zum Inhalt und zur Begründung der mit dem Antrag auf gerichtliche Entscheidung angefochtenen Verfügung des Anstaltsleiters. Die Strafvollstreckungskammer war deshalb, wie mit der Rechtsbeschwerde zutreffend gerügt wird, gar nicht in der Lage, die Entscheidung des Anstaltsleiters auf Ermessensfehlerhaftigkeit oder Ermessensmißbrauch hin zu überprüfen.

Hierzu hätte aber jedenfalls dann Veranlassung bestanden, wenn die gebotene Sachaufklärung ergeben hätte, daß das Vorbringen des Strafgefangenen in seiner Rechtsbeschwerde, allen anderen Gefangenen, die an Fernkursen oder einer ähnlichen Ausbildung teilnehmen, werde das „Nachtlicht" gestattet, zutrifft.

Entscheidend aber ist, daß die Strafvollstreckungskammer das für die rechtliche Beurteilung maßgebliche Kriterium der Verfügung des Anstaltsleiters völlig außer acht läßt. Denn nach dem Vortrag des Strafgefangenen hat der Anstaltsleiter nicht einen Antrag auf Genehmigung einer längeren Zellenbeleuchtung abgelehnt, sondern durch die angefochtene Verfügung vom 29. Juli 1977 die von ihm zuvor am 18. Juli 1977 erteilte Genehmigung aufgehoben bzw. widerrufen. Damit könnte sich aber in dem vorliegenden Verfahren die grundsätzliche und möglicherweise auch die Rechtsbeschwerde eröffnende Rechtsfrage ergeben, ob für den Widerruf einer zuvor erteilten Genehmigung die Grundsätze über den Widerruf eines begünstigenden Verwaltungsaktes anzuwenden sind.

Diese Frage könnte sich insbesondere deshalb stellen, weil der Regierungsentwurf zu § 70 StVollzG eine Regelung vorsah, nach der eine Erlaubnis nur wegen nachträglich eingetretener Umstände widerrufen werden konnte, die jetzige Fassung des § 70 Abs. 3 StVollzG aber lediglich auf einer redaktionellen Änderung beruht (vgl. Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform vom 29. August 1975, BT-Drucksache 7/3998, S. 29, 82). Die hiernach zu-

lässige Rechtsbeschwerde ist auch begründet, da der angefochtene Beschluß aus den dargelegten Gründen mangels ausreichender Feststellungen eine Sachprüfung nicht ermöglicht.

§§ 109, 115, 116 StVollzG

1. **Teilt der Anstaltsleiter im Verfahren nach §§ 109 ff. der Strafvollstreckungskammer in seiner Stellungnahme Tatsachen und Wertungen über einen Gefangenen mit, die geeignet sind, die Entscheidung zu dessen Nachteil zu beeinflussen, muß ihm nach dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs Gelegenheit gegeben werden, sich dazu zu äußern.**

2. **Wird dem Gefangenen kein rechtliches Gehör gewährt, ist nicht auszuschließen, daß die Entscheidung auf dieser Rechtsverletzung beruht.**

Beschluß des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 27. 4. 1978 - 3 Ws 821/77 (StVollz) -

Aus den Gründen:

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 116 Abs. 1 StVollzG zulässig, da die mit ihr geltend gemachte Rüge der Verletzung des rechtlichen Gehörs es geboten erscheinen läßt, die Nachprüfung der Entscheidung zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen.

Die Rechtsbeschwerde ist auch *begründet,* da die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt vom 12. Oktober 1977 dem Strafgefangenen nicht bekannt gegeben und ihm damit *kein rechtliches Gehör,* gewährt worden ist. Es kann jedenfalls nicht ausgeschlossen werden, daß die angefochtene Entscheidung auf dieser Rechtsverletzung beruht. Denn die Stellungnahme des Anstaltsleiters enthält nicht nur die in den Beschluß aufgenommene allgemeine Wertung, der Strafgefangene sei aufgrund seiner Persönlichkeitskonstitution nicht geeignet, ihn über die Dauer von sechs Jahren den Belastungen des offenen Vollzugs auszusetzen, sondern auch die Mitteilungen weiterer Tatsachen, die geeignet waren, die Entscheidung zum Nachteil des Strafgefangenen zu beeinflussen. Der Strafgefangene hätte deshalb die Möglichkeit erhalten müssen, zu diesen Tatsachen Stellung zu nehmen.

§§ 114 Abs. 2, 116 StVollzG

1. **Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer, die vorläufigen Rechtsschutz gewähren, also auf Aussetzung des Vollzugs der angefochtenen Maßnahme oder Erlaß einer einstweiligen Anordnung lauten, sind nicht anfechtbar (vgl. § 114 Abs. 2 StVollzG).**

2. **Gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer, mit denen der Antrag auf Aussetzung des Vollzugs oder Erlaß einer einstweiligen Anordnung abgelehnt wird, ist die Rechtsbeschwerde dagegen grundsätzlich zulässig.**

Beschluß des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 23. 5. 1978 - 3 Ws 149/78 (StVollz) -

Aus den Gründen:

Die Rechtsbeschwerde ist zwar nicht deshalb unzulässig, weil - wie der Hessische Minister der Justiz meint - die den vorläufigen Rechtsschutz betreffende Entscheidung der Strafvollstreckungskammer der Anfechtung überhaupt entzogen wäre (§ 114 Abs. 2 S. 3 Halbsatz 1 StVollzG). Nicht anfechtbar sind hiernach lediglich die Entscheidungen, die vorläufigen Rechtsschutz gewähren, also auf Aussetzung des Vollzugs der angefochtenen Maßnahme oder Erlaß einer einstweiligen Anordnung lauten; dies ergibt sich insbesondere aus § 114 Abs. 2 S. 3 Halbsatz 2 StVollzG, wonach „sie", nämlich die vorläufigen Rechtsschutz gewährenden Entscheidungen, vom Gericht jederzeit geändert oder aufgehoben werden können, aber auch aus § 114 Abs. 2 S. 1 und 2 StVollzG, wonach das Gericht den Vollzug der angefochtenen Maßnahme „aussetzen" und auch eine einstweilige Anordnung „erlassen" kann. Dagegen ist gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammer, mit denen der Antrag auf Aussetzung des Vollzugs oder Erlaß einer einstweiligen Anordnung abgelehnt wird, die Rechtsbeschwerde grundsätzlich statthaft.

§ 35 Abs. 3 Satz 1 StVollzG, VVStVollzG Nr. 2 Abs. 1 zu § 35

1. **Im Falle einer Ausführung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 StVollzG entscheiden die Umstände des einzelnen Falles darüber, welche besonderen Sicherungsmaßnahmen zu treffen sind. Hierzu kann - je nach Sachlage - auch die Anordnung gehören, daß der Gefangene zur Verminderung einer etwaigen Entweichungsgefahr Anstaltskleidung zu tragen habe.**

2. **Einen Grundsatz des Inhalts, daß der Gefangene bei einer Ausführung stets Anstaltskleidung zu tragen habe, also niemals Zivilkleidung tragen dürfe, kennt das Gesetz hingegen nicht.**

Beschluß des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 23. 5. 1978 - 3 Ws 147/78 (StVollz) -

Aus den Gründen:

Die zulässige Rechtsbeschwerde hat auch in der Sache Erfolg. Dem angefochtenen Beschluß liegt die Rechtsauffassung zugrunde, daß der Gefangene bei einer Ausführung (§ 35 Abs. 3 S. 1 StVollzG) stets Anstaltskleidung zu tragen habe, also niemals Zivilkleidung tragen dürfe. Diese Auffassung ist rechtsirrig. Ein ausnahmslos geltender Grundsatz dieses Inhalts läßt sich dem Gesetz nicht entnehmen. Nach Nr. 2 Abs. 1 der VV zu § 35 StVollzG entscheidet bei einer Ausführung der Anstaltsleiter über die „nach Lage des Falles erforderlichen besonderen Sicherungsmaßnahmen".

Diese Verwaltungsvorschrift gibt auch die Rechtslage insoweit zutreffend wieder, als die Umstände des einzelnen Falles darüber entscheiden, welche besonderen Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind. Hierzu kann - je nach Lage des Falles - auch die Anordnung gehören, daß der Gefangene zur Herabminderung der Gefahr seines Entweichens bei der Ausführung Anstaltskleidung zu tragen habe,

so daß die Ausführung nur mit dieser Maßgabe stattfindet. Das dem Anstaltsleiter hierbei eingeräumte Ermessen muß jedoch unter Berücksichtigung und Abwägung der Umstände des Einzelfalles ausgeübt werden. Anstelle dieser fallbezogenen Einzelentscheidung darf nicht ein ausnahmslos geltender Grundsatz treten, wonach die Ausführung des Gefangenen stets nur in Anstaltskleidung erfolgt, denn damit würde die zu treffende Entscheidung auf eine rechtlich fehlerhafte Grundlage gestellt.

§ 8 Abs. 1 StVollzG

1. **Nach § 8 Abs. 1 StVollzG hat der Gefangene auch dann keinen Rechtsanspruch auf Verlegung in eine andere als die nach dem Vollstreckungsplan zuständige Vollzugsanstalt, wenn ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschrift vorliegt.**

2. **Ein wichtiger Grund liegt nicht schon in der Erschwerung familiärer Kontakte. Dieser Gesichtspunkt kann eine Verlegung nur dann rechtfertigen, wenn die Erschwernisse so ungewöhnlich groß sind, daß der Gefangene im Verhältnis zu den übrigen Anstaltsinsassen unverhältnismäßig benachteiligt ist.**

Beschluß der großen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Kiel vom 14. 2. 1978 - 44 Vollz 66/77 -

Aus den Gründen:

Der Antragsteller hält seine Verlegung in eine andere Vollzugsanstalt für gerechtfertigt. Das ist indessen nicht der Fall.

Zwar kann nach § 8 Abs. 1 StVollzG die Verlegung eines Gefangenen in eine andere als die nach dem Vollstreckungsplan zuständige Anstalt erfolgen; indes hat nach der Fassung der Vorschrift der Gefangene darauf keinen Anspruch, selbst wenn ein wichtiger Grund im Sinne dieser Bestimmung vorliegen würde. Das ist aber nicht einmal der Fall. Die erschwerten familiären Kontakte sind Nachteile, die nicht nur der Antragsteller in Kauf zu nehmen hat, sondern die eine Vielzahl anderer auch trifft. Sie allein könnten eine Verlegung nur rechtfertigen, wenn die Erschwernisse so ungewöhnlich groß wären, daß der Gefangene im Verhältnis zu den übrigen Insassen der Anstalt unverhältnismäßig benachteiligt wäre. Daß das bei dem geschiedenen Antragsteller der Fall wäre, hat er weder dargetan noch glaubhaft gemacht.

§ 56 StVollzG

Der Gefangene hat keinen Anspruch auf Herausgabe der während des Strafvollzugs über ihn geführten Gesundheitsakten an sich selbst. Diese Akten stehen wie die Gefangenenpersonalakten im Eigentum der Vollzugsbehörde.

Beschluß der 2. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Memmingen vom 29. 5. 1978 - II StVK 41/78 -

§ 69 StVollzG

§ 69 Abs. 2 StVollzG, der die Zulassung eigener Fernsehgeräte regelt, ist eng im Sinne einer Härteklausel auszulegen. Allein der Umstand, daß ein Gefangener Bandscheibenschäden hat und einen Schwerbehindertenausweis besitzt, begründet keinen Ausnahmefall im Sinne dieser Vorschrift.

Beschluß des Landgerichts Hamburg vom 12. 4. 1978 - (98) Vollz 163/77 -

§ 70 StVollzG

Die Überlassung eines Plattenspielers an Gefangene kann gemäß § 70 StVollzG aus Sicherheitsgründen abgelehnt werden. Dies gilt auch dann, wenn die Ablehnung gegenüber einem Gefangenen erfolgt, der weniger oder gar nicht ausbruchsverdächtig ist, falls die Möglichkeit der Weitergabe gefährlicher Gegenstände an andere Gefangene besteht.

Beschluß der 2. Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg vom 16. 5. 1978 - 2 StVK 251/77 (3) -

§ 28 StVollzG

Besteht die Gefahr, daß ein Gefangener seine private Anschrift dazu benutzen will, um - etwa durch Vortäuschen einer nicht vorhandenen Kreditwürdigkeit - aus der Anstalt heraus Straftaten zu begehen, kann ihm die Verwendung von Briefbogen mit privater Anschrift untersagt werden.

Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg vom 31. 3. 1978 - Vollz (Ws) 15/77 -

§§ 112 Abs. 1, 115 StVollzG

1. **Die Frist für den Antrag auf gerichtliche Entscheidung beginnt mit der Zustellung oder der schriftlichen Bekanntgabe der Maßnahme oder ihrer Ablehnung, nicht mit dem Erlaß der beanstandeten Verfügung (§112 Abs. 1 Satz 1 StVollzG).**

2. **Die Strafvollstreckungskammer ist nach § 115 StVollzG gehalten, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, soweit dafür Anlaß besteht. Ihrer Entscheidung muß sie dann die selbst getroffene Feststellungen zugrunde legen.**

3. **Die Pflicht zur Amtsermittlung gilt erst recht dann, wenn es um die Feststellung solcher Verfahrensvoraussetzungen geht, die nicht vom Antragsteller geltend gemacht worden sind.**

4. **Zu solchen von Amts wegen festzustellenden Verfahrensvoraussetzungen gehört auch die vom Antragsteller zu wahrende Frist (wie z.B. die Zweiwochenfrist nach § 112 Abs. 1 StVollzG). Ist eine Überprüfung der Fristwahrung allein aufgrund des Vortrags des Antragstellers nicht möglich, muß die Strafvollstreckungskammer durch Nachforschungen bei der Justizvollzugsanstalt ermitteln, wann die beanstandete Verfügung dem Antragsteller schriftlich bekannt gemacht worden ist.**

Beschluß des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt a. M. vom 5. 4. 1978 - 3 Ws 45/78 (StVollz) -

Aus den Gründen:

Die zulässige Rechtsbeschwerde ist auch begründet.

In dem angefochtenen Beschluß wird die angebliche Versäumung der Frist zur Stellung des Antrags auf gerichtliche Entscheidung damit begründet, nach dem Vorbringen des Antragstellers stamme die beanstandete Verfügung des Anstaltsleiters vom 4. August 1977. Die Strafvollstreckungskammer berechnet dann die gemäß § 112 Abs. 1 StVollzG geltende Antragsfrist von zwei Wochen nach obigem Datum. Das ist jedoch rechtsirrig. Denn die Frist beginnt mit der Zustellung oder der schriftlichen Bekanntgabe der Maßnahme oder ihrer Ablehnung (§ 112 Abs. 1 S. 1 StVollzG). Im vorliegenden Fall wurde die Antragsfrist also erst mit der schriftlichen Bekanntgabe der Verfügung des Anstaltsleiters an den Antragsteller in Lauf gesetzt, nicht schon mit dem Erlaß der Verfügung. Zwar würde sich für die Fristberechnung dann kein Unterschied ergeben, wenn die beanstandete Verfügung noch am Tage ihres Erlasses dem Antragsteller schriftlich bekanntgemacht worden wäre. Daß dem so war, geht aber aus dem angefochtenen Beschluß nicht hervor.

Die Strafvollstreckungskammer durfte ihre Entscheidung auch nicht allein auf den Vortrag des Antragstellers stützen. Nach § 115 StVollzG war sie vielmehr gehalten, den Sachverhalt von Amts wegen zu erforschen, falls dafür Anlaß bestand. Ihrer Entscheidung hat sie dann die selbst getroffenen Feststellungen zugrundezulegen (vgl. Callies/Müller-Dietz, StVollzG, München 1977, § 115 Rdnr. 2; Beschluß des Hanseatischen Oberlandesgerichts vom 4. Januar 1978 - Vollz (Ws) 20/77 -).

Die Pflicht zur Amtsermittlung gilt erst recht, wenn es um die Feststellung solcher Verfahrensvoraussetzungen geht, die nicht vom Antragsteller geltend gemacht werden müssen (vgl. Meyer: in Löwe-Rosenberg, StPO, 23. Aufl., § 337 Rdnr. 26 m.w. Nachw.). Zu solchen von Amts wegen festzustellenden Verfahrensvoraussetzungen gehört auch eine vom Antragsteller zu wahrende gerichtliche Frist wie hier die Zweiwochenfrist nach § 112 Abs. 1 StVollzG. Da eine Überprüfung der Fristwahrung allein aufgrund des Vortrags des Antragstellers nicht möglich war, hätte die Strafvollstreckungskammer durch Nachforschungen bei der Justizvollzugsanstalt feststellen müssen, wann die beanstandete Verfügung dem Antragsteller schriftlich bekannt gemacht worden ist.

Das Landgericht durfte somit den Antrag auf gerichtliche Entscheidung nicht wegen Versäumung der Antragsfrist als unzulässig verwerfen. Der angefochtene Beschluß war daher aufzuheben und die Sache zu neuer Entscheidung, auch über die Kosten der Rechtsbeschwerde, an die Strafvollstreckungskammer zurückzuverweisen (§ 119 Abs. 4 StVollzG). Diese wird die unterbliebenen Feststellungen nachzuholen und gegebenenfalls über die Rechtmäßigkeit der beanstandeten Verfügung vom 4. August 1977 zu entscheiden haben.

§ 109 Abs. 3 StVollzG

1. **Nach § 109 Abs. 3 StVollzG ist Zulässigkeitsvoraussetzung für das gerichtliche Verfahren ein erfolgloses Widerspruchsverfahren, nicht jedoch die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs. Auch wenn der Widerspruch als verspätet zurückgewiesen wird, kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden.**

2. **Es steht im nicht nachprüfbaren Ermessen der Aufsichtsbehörde, verspätete und daher eigentlich unzulässige Widersprüche sachlich zu bescheiden. Wird der Widerspruch sachlich beschieden, ist die Versäumung der Widerspruchsfrist für das anschließende gerichtliche Verfahren ohne Bedeutung.**

Beschluß des 3. Strafsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 14. 3. 1978 - 3 Ws 44/78 -

Aus den Gründen:

Nach § 109 Abs. 3 StVollzG i.V.m. § 9 Abs. 2 Nds. AGGVG kann der Antrag auf gerichtliche Entscheidung erst nach einem Widerspruchsverfahren gestellt werden. Verfahrensvoraussetzung für das gerichtliche Verfahren ist dabei ein *erfolgloses* Widerspruchsverfahren, nicht jedoch die Rechtzeitigkeit des Widerspruchs. Denn auch wenn der Widerspruch als verspätet zurückgewiesen wird, ob zu Recht oder Unrecht, kann in diesem Zusammenhang dahinstehen, kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Dieser Antrag ist, wenn auch die übrigen Voraussetzungen gegeben sind, zulässig und führt zu einer sachlichen Prüfung: Allerdings erstreckt sich diese zunächst nur auf die Verspätung oder Rechtzeitigkeit des Widerspruchs. War der Widerspruch verspätet, ist der Antrag auf gerichtliche Entscheidung deswegen unbegründet; war er dagegen rechtzeitig, so kann in eine Prüfung der Sache selbst eingetreten werden.

Ein erfolgloser Widerspruch ist aber auch ein solcher, der verspätet war, jedoch trotzdem sachlich beschieden worden ist. Es steht im nicht nachprüfbaren Ermessen des Präsidenten des Justizvollzugsamtes, über verspätete und daher eigentlich unzulässige Widersprüche sachlich zu entscheiden. Vielfach wird dies sogar zweckmäßig sein. Wird so verfahren, so ist die Versäumung der Widerspruchsfrist für das anschließende gerichtliche Verfahren ohne Belang; vielmehr wird dadurch der Weg zu einer Prüfung in der Sache selbst eröffnet.

Es ist nicht einzusehen, daß einerseits die Widerspruchsbehörde die Möglichkeit hat, einen unzulässigen Widerspruch sachlich zu bescheiden, es andererseits aber ausgeschlossen sein soll, diese Entscheidung gerichtlich nachprüfen zu lassen. Der Senat folgt damit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zum unzulässigen, aber sachlich beschiedenen Widerspruch nach §§ 68 ff. VWGO (vgl. BVerwG DVBL. 1965, 89, 90; BVerwGE 28, 305, 308; BVerwG JR 1972, 477), an der das Bundesverwaltungsgericht trotz ablehnender Stimmen (vgl. Eyermann/Fröhler, VWGO 7. Aufl., § 70 Rdn. 5 m. Nachw.) festgehalten hat.

Diese Parallele wird dadurch besonders nahegelegt, daß § 109 Abs. 3 StVollzG sich - wie § 24 EGGVG - an das Vorbild des verwaltungsgerichtlichen Vorverfahrens anschließt. Auch zu § 24 EGGVG i.V.m. dem Mds. Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz hat der damalige 5. Senat

des hiesigen Oberlandesgerichts (Beschluß vom 3. 5. 1968 - NJW 1969, 522; ebenso Kleinknecht, StPO 33. Aufl. § 24 EGGVG Rdnr. 3) die Fristversäumung für den vorausgehenden Rechtsbehelf dann für unbeachtlich gehalten, wenn die Verwaltungsbehörde über den Rechtsbehelf sachlich entschieden hätte. Allerdings ist auch diese Ansicht nicht ohne Widerspruch geblieben (vgl. Schäfer in Löwe/Rosenberg, StPO 22. Aufl., § 24 EGGVG Anm. 5 m. Nachw.).

Art. 103 Abs. 1 GG, §§ 8, 11 Abs. 2, 115 StVollzG

1. **Der Anspruch auf Gewährung rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) ist nicht verletzt, wenn der Sachvortrag eines Beteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts teilweise oder ganz in der Begründung unberücksichtigt bleibt. Die Pflicht zur gleichmäßigen und schleunigen Justizgewährung zwingt die Gerichte, die Begründung auf die wesentlichen Erwägungen zu beschränken.**

2. **Ebenso kann sich der Anstaltsleiter bei der Begründung der Vollzugsmaßnahme auf wesentliche tatsächliche Umstände des Falles beschränken. Er würde sonst das Schwergewicht seiner Arbeit von der Vollzugsgestaltung auf deren Rechtfertigung verlagern.**

3. **Die Überstellung eines Strafgefangenen in eine andere Vollzugsanstalt zum Zweck der Besuchszusammenführung kann abgelehnt werden, wenn die Zusammenführung keine ersichtlichen Vorteile für die Wiedereingliederung mit sich bringt. Von Briefbekanntschaften kann nicht schon eine Bindung erwartet werden, die der späteren Bewährung in Freiheit förderlich ist.**

4. **Für Vollzugslockerungen im geschlossenen Vollzug ist auch dann, wenn die Ausschlußgründe des § 11 Abs. 2 StVollzG nicht vorliegen, grundsätzlich nur Raum, wenn und soweit der Gefangene hierdurch hinsichtlich der Erreichung des Vollzugsziels gefördert werden kann.**

5. **Die Beurteilung der Voraussetzungen für Vollzugslockerungen und Urlaub obliegt ausschließlich dem Anstaltsleiter.**

Beschluß des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts München vom 23. 5. 1978 - 1 Ws 265, 266/78 -

§§ 2 Satz 2, 11 Abs. 2, 35, 73 StVollzG

Nach § 73 StVollzG soll die Ausübung des aktiven, nicht die des passiven Wahlrechts (Wählbarkeit) unterstützt werden. Die Inanspruchnahme des passiven Wahlrechts - insbesondere die Durchführung von Wahlveranstaltungen - ist kein wichtiger Anlaß für eine Lockerung nach § 35 StVollzG und rechtfertigen nicht, § 2 Satz 2 und § 11 Abs. 2 StVollzG außer acht zu lassen.

Beschluß des Landgerichts Hamburg vom 7. 4. 1978 - (98) Vollz 76/78 -

Nr. 80 UVollzO

Junge Untersuchungsgefangene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind seit Herabsetzung des Volljährigkeitsalters nicht mehr zur Arbeit verpflichtet.

Beschluß des Landgerichts Heidelberg vom 13. 6. 1978 - 2 Ws 13/78 -

§§ 6, 7, 109 Abs. 1 Satz 2, 159 StVollzG

1. **Die §§ 6, 7 und 159 StVollzG binden die Vollzugsbehörde und geben dem Gefangenen einen Anspruch auf Aufstellung und Überprüfung des Vollzugsplans. Dieser Anspruch kann mit dem Verpflichtungsantrag nach § 109 Abs. 1 Satz 2 StVollzG verfolgt werden.**

2. **Der Vollzugsplan ist ein individuelles Vollzugskonzept mit richtungweisenden Grundentscheidungen. Er ist schriftlich festzulegen.**

3. **Der Vollzugsplan muß Angaben - gegebenenfalls auch negativer Art - zu allen in § 7 Abs. 2 StVollzG genannten Maßnahmen enthalten. Bezüglich der Unterbringung im offenen oder geschlossenen Vollzug und der Vollzugslockerungen muß regelmäßig wenigstens in groben Zügen ein Zeitplan erstellt werden. Hinsichtlich der Entlassungsvorbereitung können die Angaben auf den Hinweis beschränkt werden, daß sie noch nicht in die Planung einbezogen sei oder zu welchem Zeitpunkt frühestens eine konkrete Planung vorgenommen werde.**

Beschluß des 1. Strafsenats des Oberlandesgrichts Hamm vom 28. 4. 1978 - 1 Vollz (Ws) 44/77 -

§§ 4 Abs. 1, 102 StVollzG

1. **Entweicht ein Strafgefangener aus der Vollzugsanstalt, so können nach der Wiederergreifung Disziplinarmaßnahmen gegen ihn angeordnet werden.**

2. **Aus dem Übergang vom Verwahr- zum Behandlungsvollzug folgt für den Gefangenen das Verbot, zu entweichen und Anstalten zur Flucht zu treffen. Der Behandlungsvollzug setzt eine soziale Inpflichtnahme des Gefangenen voraus, wenn schon nicht im Sinne einer erzwingbaren aktiven Mitwirkung an der Erreichung des Vollzugsziels, so doch zumindest im Sinne einer Pflicht zur Duldung des Freiheitsentzugs.**

3. **Art und Höhe der Sanktion stehen im Ermessen des Anstaltsleiters. Durch die Anordnung von sieben Tagen Arrest und gleichzeitigem Entzug des täglichen Aufenthalts im Freien wegen Entweichens ohne Gewaltanwendung sind die Grenzen des Ermesssens nicht überschritten.**

Beschluß des 1. Strafsenats des Oberlandesgerichts München vom 23. 5. 1978 - 1 Ws 335/78 -

Neu auf dem Büchermarkt

Klaus Lüderssen, Karl F. Schumann und **Manfred Weiss** (Hrsg.): Gewerkschaften und Strafvollzug (edition suhrkamp 943). Suhrkamp Verlag, Frankfurt a.M. 1978. 312 S. DM 12.-.

Thilo Eisenhardt: Strafvollzug. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart und Mainz 1978. 200 S. Ca. DM 28.-.

Gerhild Heuer: Sexualität und Strafvollzug. Verlag Klett-Cotta, Stuttgart 1978. 180 S. DM 20.-.

Hans-Claus Leder: Arbeitsentgelt im Strafvollzug der Bundesrepublik Deutschland: Paradigma für fehlende soziologische Problemsicht. Verlag G. Schindele, Rheinstetten 1978. Ca. 150 S. Kart. DM 16.80.

Karl-J. Kluge (Hrsg.) Kriminalpädagogik. Drei Bände. Dritter Bd. Kriminalpädagogische Führung Erwachsener (Wege der Forschung Bd. CDXC). Wissenschaftliche Buchgesellschaft, Darmstadt 1978. XIII, 382 S. DM 60.- (Vorzugspreis für Mitglieder der Gesellschaft DM 40.-).

Die Ziele der Arbeit von Bürgern im Strafvollzug. Tagung am 22. und 23. April 1977 (Evang. Akademie Rheinland-Westfalen. Protokoll Nr. 409). Mühlheim/Ruhr: Evang. Akademie Rheinland-Westfalen 1977. 40 S.

Petrus Ceelen: Hinter Gittern beten. Verlag Herder, Freiburg, Basel, Wien 1978. 96 S. DM 4.- (Nicht im Buchhandel erhältlich. Zu beziehen beim Verlag oder bei Petrus Ceelen, Postfach 268, 7144 Asperg).

Albert Krebs: Freiheitsentzug. Entwicklung von Praxis und Theorie seit der Aufklärung. Hrsg. von Heinz Müller-Dietz. Duncker u. Humblot, Berlin-München 1978. 632 S. DM 178.-.

Die Mitarbeiter des Behandlungsvollzuges. Fachausschuß I „Strafrecht und Strafvollzug" des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe. Hrsg. von Heike Jung, Hans-Georg Mey, Heinz Müller-Dietz und Karl Peter Rotthaus (Schriftenreihe des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe Heft 21). Selbstverlag Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe, Bonn 1978. 62 S.

Strafvollstreckung, Strafvollzug, Strafregister mit allen wichtigen vollstreckungs- und vollzugsrechtlichen Gesetzen, Verordnungen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften unter besonderer Berücksichtigung der Ländervereinbarungen der Landesgesetzgebung. Testausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 6., völlig neubearbeitete Auflage, Stand: 1. Juni 1978 (mit Hinweisen auf die geplanten Änderungen durch das StVÄG 1979). C.H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, München 1978. IX, 471 S. Kart. DM 29.50.

Gerda Wieland: Sozialwissenschaftliche Forschung und gesetzgeberische Praxis. Methodologische und verhaltenstherapeutische Überlegungen zum Strafvollzugsgesetz. Beltz Verlag, Weinheim und Basel 1978. 208 S. DM 25.-.

Walther Leonhard: Die modernen Strafrechtsideen und der Strafvollzug (Kritische Beiträge zur Strafrechtsreform H. 12). Nachdruck der Ausgabe 1910. Scientia, Aalen 1978. VIII, 138 S. DM 34.-.

Ellen Stubbe: Seelsorge im Strafvollzug. Historische, psychoanalytische und theologische Ansätze zu einer Theoriebildung (Arbeiten zur Pastoraltheologie Bd. 15). Vandenhoeck u. Ruprecht, Göttingen 1978. 275 S. Ca. DM 50.-.

Paul Baumann: Die Straf- und Verwahrungsanstalt Thorberg BE (Der schweizerische Strafvollzug Bd. 6). Verlag Sauerländer, Aarau/Frankfurt am Main/Salzburg 1978. XVI, 296 S. Brosch. DM 25.-.

Martin Lucas Pfrunder: Die Strafanstalt Lenzburg (Der schweizerische Strafvollzug Bd. 7). Verlag Sauerländer, Aarau/Frankfurt am Main/Salzburg 1978. XXX, 442 S. Brosch. DM 35.-.

Jürg Hofer: Die Strafanstalt Wauwilermoos LU (Der schweizerische Strafvollzug Bd. 8). Verlag Sauerländer, Aarau/Frankfurt am Main/Salzburg 1978. XIV, 305 S. Brosch. DM 25.-.

Hinweis der Schriftleitung

Außerhalb des Abonnements sind 1977 und 1978 je ein *Sonderheft* der „Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe" erschienen. Beide Hefte enthalten ausgewählte wichtige Entscheidungen zum Strafvollzug und zur Straffälligenhilfe. Die Sonderhefte wurden vom Bundeszusammenschluß für Straffälligenhilfe in Zusammenarbeit mit dem Bundeshilfswerk für Straffällige e.V. herausgegeben. Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Sonderhefte nicht im Rahmen des Abonnements geliefert werden und daß deshalb ihr Bezug vom Bezugspreis für die Zeitschrift nicht umfaßt ist. Sie müssen daher auch besonders bestellt werden. Zu beziehen sind die Hefte zu einem Sonderpreis von je DM 3.- pro Exemplar (zuzüglich Porto) von der Geschäftsstelle des Bundeszusammenschlusses für Straffälligenhilfe, Friedrich-Ebert-Str. 11a, 5300 Bonn 2.